

17. Landtag von Baden-Württemberg

Untersuchungsausschuss

Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)

- I. Beschluss vom 5. Oktober 2023 über die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten.
- II. Bericht der Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss vom 27. Februar 2024 in der gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 20. September 2024 nicht geheimhaltungsbedürftigen Fassung.
- III. Schreiben des Ständigen Beauftragten der Landesregierung im Untersuchungsausschuss IdP & Beförderungspraxis aus dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 13. September 2024.

I.

Beschluss vom 5. Oktober 2023 über die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten

Untersuchungsausschuss „Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)“

Verfahrensantrag

Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen

zur Unterstützung der Untersuchungen

nach Teil A. I. Nr. 1.,

Klärung der Frage, wie die Landesregierung mit dem Thema und Vorwürfen der sexuellen Belästigung in Landesbehörden bisher umgegangen ist,

und Teil A. I. Nr. 3.,

Klärung der Frage, welche Informationen den Behörden und weiteren Stellen zu Vorwürfen der sexuellen Belästigung oder von sexuellen Annäherungsversuchen durch A. R. und anderen Beschäftigten von Landesbehörden vorliegen und welche Personen innerhalb und außerhalb des Innenministeriums mit direkten und indirekten Kontakten zu Angehörigen der Ministerien oder anderer Behörden davon zu welchen Zeitpunkten Kenntnis erhielten,

gemäß § 12a UAG eine Ermittlungsbeauftragte einzusetzen.

A. Mit den Ermittlungen wird beauftragt:

Frau Richterin am Amtsgericht
Bärbel Hönes



B. Ermittlungsauftrag:

Gegenstand des Ermittlungsauftrages (fortan: Auftragsgegenstand) ist die vorbereitende Untersuchung der dem Untersuchungsausschuss aufgegebenen Untersuchungsaufträge Teil A. I. Nr. 1. und Teil A. I. Nr. 3. gemäß Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2022 (Landtagsdrucksache 17/2649). Der Umfang der vorbereitenden Untersuchungen bestimmt sich nach den unter den Ziffern 1. bis 12. dargelegten Anforderungen.

1. Bei den Ermittlungen soll sich die Ermittlungsbeauftragte auf den Zeitraum 01.06.2012 bis 01.06.2022 beschränken (Ermittlungszeitraum).
2. Die Ermittlungsbeauftragte hat die für den Auftragsgegenstand relevanten Verdachtsfälle sexueller Belästigung im Bereich der Landesregierung und der Landesbehörden Baden-Württemberg zu untersuchen, welche dem Untersuchungsausschuss von Seiten der Landesregierung gemeldet wurden.

Hiervon ausgenommen sind die gemeldeten Verdachtsfälle aus dem nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK).

3. Soweit die von der Ermittlungsbeauftragten untersuchten, von der Landesregierung gemeldeten Verdachtsfälle zu der Einleitung eines strafrechtlichen, dienstrechtlichen oder anderweitigen gesetzlich geregelten Verfahrens geführt haben, sind weitere Ermittlungen nach den Ziffern 4. und 5. jenseits der Erfassung der grundlegenden Daten zu dem Sachverhalt und der Einleitung des Verfahrens nur bezüglich rechtskräftig abgeschlossener Verfahren vorzunehmen. Es sollen keine Ermittlungen zu laufenden Verfahren durchgeführt werden.

4. Ziel der Tätigkeit der Ermittlungsbeauftragten ist es,
- dem Untersuchungsausschuss
- durch eine Auswertung und Würdigung der für den Ermittlungszeitraum durch die Landesregierung gemeldeten Verdachtsfälle
- anhand einer zusammenfassenden Übersicht und unter Heranziehung einzelner konkreter Beispielfälle
- in deskriptiver, quantitativer und qualitativer Hinsicht
- einen fundierten Überblick über den Umfang und die Art der im Ermittlungszeitraum gemeldeten Verdachtsfälle sexueller Belästigung in Landesbehörden
- sowie einen fundierten Überblick über den Umgang der Landesregierung und der jeweiligen Landesbehörden mit diesen Verdachtsfällen
- zu ermöglichen.
5. Bei ihrer Auswertung und Berichterstattung soll die Ermittlungsbeauftragte insbesondere – mithin nicht abschließend – folgende Anforderungen und Fragestellungen berücksichtigen:

Anzahl und Verteilung der gemeldeten Verdachtsfälle

- a. Wie stellt sich die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle insgesamt und in einzelnen abgrenzbaren Bereichen und Behörden dar?
- b. Wie sind die gemeldeten Verdachtsfälle auf einzelne abgrenzbare Bereiche und Behörden verteilt?
- c. Wie stellt sich hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle die relative Häufigkeit von gemeldeten Verdachtsfällen in Bezug zu der Anzahl an Beschäftigten in einem jeweiligen abgrenzbaren Bereich und / oder einer jeweiligen Behörde dar?
- d. Soweit sich hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle bei der Auswertung mögliche Auffälligkeiten und / oder Besonderheiten in Bezug auf die Häufigkeit von Verdachtsfällen innerhalb verschiedener abgrenzbarer Bereiche oder Behörden ergeben sollten, sollen diese näher dargelegt werden.

Angaben zu den Beteiligten der gemeldeten Verdachtsfälle

- e. Wie stellen sich hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle die absolute Zahl der Geschlechterzugehörigkeit und die darauf bezogene prozentuale Verteilung der (mutmaßlichen) Opfer und (mutmaßlichen) Täter/Täterinnen dar?
- f. Wie stellen sich hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle die absoluten Zahlen und die prozentuale Verteilung der (mutmaßlichen) Opfer und (mutmaßlichen) Täter/Täterinnen in Bezug auf die Zugehörigkeit zu verbeamteten, als Richterinnen und Richter ernannten und anderweitigen Beschäftigten der Landesregierung oder von Landesbehörden dar?
- g. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle stand der/die mutmaßliche Täter/Täterin arbeits- bzw. dienstrechtlich in der Hierarchie über dem mutmaßlichen Opfer und/oder war diesem gegenüber weisungsbefugt?
- h. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle betrifft ein Verdachtsfall einen Vorwurf gegen mehr als eine Person?
- i. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle handelte es sich um wiederholte Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen dieselbe Person?

Zugrundeliegende Vorwürfe der gemeldeten Verdachtsfälle

- j. Es soll eine Übersicht über die Art und Schwere der den gemeldeten Verdachtsfällen zugrundeliegenden Vorwürfe im strafrechtlichen Sinne und deren jeweilige quantitative Verteilung gegeben werden.

Soweit eine strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe nicht gegeben ist, soll eine Übersicht über die von den Vorwürfen erfassten Handlungsweisen des/der mutmaßlichen Täters/Täterin – gegebenenfalls unter Angaben zu deren quantitativen Häufigkeit – gefertigt werden, soweit diese eine sexuelle Belästigung gemäß der Definition aus § 3 Abs. 4 AGG – ohne dass hierbei eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG erforderlich wäre – darstellen.

- k. Soweit sich bei der Auswertung der gemeldeten Verdachtsfälle mögliche Auffälligkeiten und/oder Besonderheiten in Bezug auf die in lit. j. Satz 1 und Satz 2 benannten Kriterien innerhalb verschiedener abgrenzbarer Bereiche oder Behörden ergeben sollten, sollen diese näher dargelegt werden.

Entstehung der zugrundeliegenden Vorwürfe der gemeldeten Verdachtsfälle

- I. Bestehen hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle Anhaltspunkte dafür, dass in Einzelfällen oder regelmäßig das Fehlen ausreichender Präventionsmaßnahmen die Entstehung von Verdachtsfällen begünstigt hat?

Hinweis:

Eine umfangreiche Einarbeitung der Ermittlungsbeauftragten in sämtliche im Ermittlungszeitraum vorhandene allgemeine und behördenspezifische Präventionsmaßnahmen wird nicht erwartet.

- m. Bestehen hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle Anhaltspunkte dafür, dass insgesamt oder in einzelnen abgrenzbaren Bereichen und/oder Behörden Faktoren bestehen, welche die Entstehung von Verdachtsfällen besonders begünstigen?

Kenntnisnahme und Handhabung der gemeldeten Verdachtsfälle

- n. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle erfolgten Anzeigen oder Meldungen von Verdachtsfällen ausschließlich anonym?

Welche Folgen hatten diese anonymen Eingaben?

- o. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle wurde kein förmliches (bspw. arbeitsrechtliches, beamtenrechtliches oder strafrechtliches) Verfahren eingeleitet?

Aus welchen Gründen?

- p. Soweit hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle förmliche Verfahren eingeleitet wurden, soll eine Übersicht über deren Anzahl, Art und Ausgang gegeben werden.
- q. In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle ist ein förmliches Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die zugrundeliegenden Vorwürfe (1) zutreffen, (2) nicht zutreffen oder (3) nicht aufgeklärt werden können?

- r. Wie haben sich die gemeldeten Verdachtsfälle auf den Arbeitsplatz der mutmaßlichen Opfer und mutmaßlichen Täter/Täterinnen ausgewirkt?
- i. In wie vielen Fällen ist der/die mutmaßliche Täter/Täterin an seinem/ihrer Arbeitsplatz verblieben und hat das mutmaßliche Opfer den Arbeitsplatz gewechselt oder ist aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden?
 - ii. In wie vielen Fällen hat der/die mutmaßliche Täter/Täterin seinen/ihren Arbeitsplatz gewechselt oder ist aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden und ist das mutmaßliche Opfer an seinem Arbeitsplatz verblieben?
 - iii. In wie vielen Fällen sind sowohl der/die mutmaßliche Täter/Täterin als auch das mutmaßliche Opfer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz verblieben oder haben beide den Arbeitsplatz gewechselt oder sind aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden?
- s. Bestehen hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle Anhaltspunkte dafür, dass (und ggf. in welchem Umfang) existierende normative Rahmenbedingungen im Umgang mit den Verdachtsfällen durch die Landesregierung oder Landesbehörden nicht eingehalten wurden?

Hinweis:

Eine umfangreiche Einarbeitung der Ermittlungsbeauftragten in sämtliche im Ermittlungszeitraum bestehende allgemeine und behördenspezifische normative Rahmenbedingungen wird nicht erwartet.

- t. Bestehen hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle Anhaltspunkte dafür, dass allgemein oder innerhalb einzelner Landesbehörden strukturelle und/oder systemische Aspekte und/oder eine sog. „ungeschriebene Behördenkultur“ Einfluss auf den Umgang mit dem Thema der sexuellen Belästigung, insbesondere auf die Meldebereitschaft potentieller Opfer, haben könnte?
- u. Soweit sich bei der Auswertung der gemeldeten Verdachtsfälle mögliche Auffälligkeiten und/oder Besonderheiten in Bezug auf die unterschiedliche Handhabung von Verdachtsfällen durch verschiedene abgrenzbare Bereiche und/oder Behörden ergeben sollten, sollen diese näher dargelegt werden.

Entwicklungen im Ermittlungszeitraum

- v. Bestehen hinsichtlich der gemeldeten Verdachtsfälle Anhaltspunkte dafür, dass sich innerhalb des Ermittlungszeitraums in der Art und/oder Häufigkeit von Verdachtsfällen und/oder deren Meldung sowie in dem Umgang mit diesen Verdachtsfällen Veränderungen ergeben haben?

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Löschfristen Auswirkungen auf die aus dem Ermittlungszeitraum vorhandenen Aktenbestände haben können.

6. Zur Erfüllung ihres Auftrages gemäß den Ziffern 4. und 5. soll die Ermittlungsbeauftragte
 - a. die dem Untersuchungsausschuss zum Auftragsgegenstand gemäß der Beweisbeschlüsse Nrn. 1, 2, 3 und 4 übersandten oder im Wege einer „Abschichtungslösung“ zur Einsichtnahme bereitgestellten sächlichen Beweismittel sichten und auswerten (dies umfasst auch die elektronischen Akten),
 - b. soweit erforderlich, nach eigenem sachlichen Ermessen weitere im Bereich der Landesregierung und den Landesbehörden zum Auftragsgegenstand befindliche sächliche Beweismittel, welche den von dem Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüssen unterfallen, sichten und auswerten.
7. Die Erfüllung des Auftrages der Ermittlungsbeauftragten gemäß den Ziffern 4. und 5. soll in erster Linie auf der Grundlage der bereits im Bereich der Landesregierung und deren nachgeordneten Landesbehörden vorliegenden sächlichen Beweismittel – soweit diese den Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses unterfallen – erfolgen (Ziffer. 6.).

Nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit dies aufgrund der Bedeutung des Einzelfalles zum Zwecke der Erfüllung des Auftragsgegenstands unerlässlich erscheint, soll die Ermittlungsbeauftragte

- a. nach eigenem sachlichen Ermessen Nachfragen zu dem Auftragsgegenstand bei den betroffenen Behörden halten,

- b. nach eigenem sachlichen Ermessen informatorische Befragungen der an den festgestellten relevanten Sachverhalten Beteiligten durchführen.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer möglichen Sekundärviktimsierung von möglichen Opfern, soll eine solche Befragung lediglich in denjenigen Einzelfällen erfolgen, in denen eine solche aus Sicht der Ermittlungsbeauftragten für die Erfüllung des Ermittlungsauftrags unvermeidlich ist.

Eine Befragung gegen den Willen der betroffenen Person darf und soll nicht stattfinden. Die Ermittlungsbeauftragte soll eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person sowie die Klärung der Frage, ob diese mit einer Befragung einverstanden ist, ausschließlich auf direktem Wege und ohne Einbindung weiterer Stellen selbst durchführen.

8. Bei sämtlichen Ermessensausübungen und Handlungen hat die Ermittlungsbeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass dem Opferschutz, der Vermeidung einer Sekundärviktimsierung sowie den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten ausreichend Rechnung getragen wird.
9. Hinsichtlich der Kommunikation mit Beschäftigten von Landesbehörden wird die Ermittlungsbeauftragte darauf aufmerksam gemacht, dass im Einzelfall die Erteilung einer Aussagegenehmigung erforderlich werden kann.
10. Ergänzend zu den Ermittlungen gemäß den Ziffern 4. und 5. soll die Ermittlungsbeauftragte

dem Untersuchungsausschuss

auf der Grundlage ihrer bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen

sowie unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Expertise

begründet darlegen, ob und ggf. warum aus ihrer Sicht weitergehende Untersuchungen zu den Themenfeldern der sexuellen Belästigung in Landesbehörden sowie des diesbezüglichen Umgangs der Landesregierung und der Landesbehörden erforderlich erscheinen

und – soweit eine Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen bejaht wird –

begründete Vorschläge dazu unterbreiten, welche abgrenzbaren Bereiche und/oder Teilaspekte der benannten Themenfelder im Rahmen von weitergehenden Untersuchungen einer besonderen Berücksichtigung bedürfen

und – soweit dies für erforderlich erachtet wird – ob und warum insoweit eine besondere Form der weitergehenden Untersuchungen empfehlenswert erscheint oder diese Untersuchungen besondere – näher darzulegende – Anforderungen erfüllen sollten.

11. Die Ermittlungsbeauftragte wird darauf hingewiesen, dass, soweit im vorliegenden Ermittlungsauftrag von „mutmaßlichen Opfern“ und „mutmaßlichen Tätern“ die Rede ist, stets sowohl mutmaßliche („behauptete“) als auch erwiesene („tatsächliche“) Opfer und Täter umfasst sind.

Als Fälle sexueller Belästigung gelten im Rahmen des Ermittlungsgegenstands ebenfalls sowohl mutmaßliche („behauptete“) als auch erwiesene („tatsächliche“) Sachverhalte, die einer entsprechenden Einordnung unterliegen.

Soweit im vorliegenden Ermittlungsauftrag von „sexueller Belästigung“ die Rede ist, orientiert sich der Ermittlungsauftrag sinngemäß an der im Folgenden wiedergegebenen Definition des § 3 Abs. 4 AGG, ohne dass hierbei eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG erforderlich wäre:

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

12. Die Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss unter Berücksichtigung der in den Ziffern 1. bis 11. dargestellten Anforderungen schriftlich und – auf Anforderung durch den Ausschuss – mündlich Bericht über den Auftragsgegenstand erstatten.

Der Ermittlungsauftrag wird zum 01. November 2023 und zunächst für einen Zeitraum von 6 Monaten erteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll dem Ausschuss ein schriftlicher Bericht der Ermittlungsbeauftragten vorliegen.

Kann bis zu diesem Datum eine Erledigung des Auftrags nicht erfolgen, hat die Ermittlungsbeauftragte spätestens einen Monat vor Ablauf des Beauftragungszeitraums die Vorsitzende darüber in Kenntnis zu setzen, die Verzögerung zu begründen und ein voraussichtliches Abgabedatum zu benennen. Die Beauftragung endet dann nicht vor Ablauf der übernächsten Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses.

C. Ergänzende Bestimmungen zum Ermittlungsauftrag:

1. Die Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss auf Anforderung binnen 3 Wochen schriftlich oder mündlich in knapper Form über den Fortgang ihrer Ermittlungen unterrichten.
2. Soweit die Ermittlungsbeauftragte zur Erfüllung ihres Auftrages zusätzliche personelle Unterstützung benötigt, kann sie nach Rücksprache mit der und Genehmigung durch die Vorsitzenden die erforderlichen Hilfskräfte einsetzen. Die Hilfskräfte sind dem Untersuchungsausschuss namentlich zu benennen.
3. 
4. Auf die Verpflichtung von Ermittlungsbeauftragten nach § 12a Abs. 3 Satz 5 UAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, wird ausdrücklich hingewiesen.

5.

[REDACTED]

[REDACTED]

Stuttgart, 5. Oktober 2023

Der Untersuchungsausschuss

II.

Bericht der Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss IdP & Beförderungspraxis vom 27. Februar 2024

In der gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses IdP & Beförderungspraxis vom 20. September 2024 – unter Berücksichtigung von Anonymisierungen, Pseudonymisierungen und Umformulierungen – nicht geheimhaltungsbedürftigen Fassung.

Hinweis:

Aus Gründen der Geheimhaltungsbedürftigkeit wurde der Bericht der Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss IdP & Beförderungspraxis vom 27. Februar 2024 auf der Grundlage des Beschlusses des Untersuchungsausschusses IdP & Beförderungspraxis vom 20. September 2024 nachträglich in Teilen anonymisiert, pseudonymisiert und umformuliert. Die Schwärzungen sowie die Pseudonymisierungen und Umformulierungen in weißer Schrift wurden nachträglich auf der Grundlage des Beschlusses vom 20. September 2024 durch die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses in den Ermittlungsbericht eingefügt.

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses „IdP & Beförderungspraxis“

Bärbel Hönes

Richterin am Amtsgericht

AUSWERTUNG

DER VERDACHTSFÄLLE DER SEXUELLEN BELÄSTIGUNG UND DES
UMGANGS MIT DIESEN DURCH DIE LANDESREGIERUNG UND DIE
JEWEILIGEN LANDESBEHÖRDEN

Inhaltsverzeichnis

Zugrundeliegende Unterlagen	1
Auswertbare Verfahren.....	2
Inhaltliche Übersicht	4
Vorwürfe.....	4
Einleitung eines förmlichen Verfahrens.....	13
Auswertung gemäß Ziffer 5 des Ermittlungsauftrages.....	15
Anzahl und Verteilung der gemeldeten Verdachtsfälle in einzeln abgrenzbaren Bereichen	15
a. Anzahl der Verdachtsfälle in einzelnen abgrenzbaren Bereichen.....	15
i. Finanzministerium	15
ii. Innenministerium	15
iii. Justizministerium.....	18
iv. Staatsministerium.....	19
b. Verteilung der Verdachtsfälle auf einzelne abgrenzbare Behörden	19
c. relative Häufigkeit	20
i. Finanzministerium	20
ii. Innenministerium	20
iii. Justizministerium.....	25
iv. Staatsministerium.....	26
d. eventuelle Auffälligkeiten in Bezug auf Häufigkeit	27
Beteiligte	27
e. Verteilung Geschlechter Zugehörigkeit.....	27
f. Verteilung Ämter.....	28
g. Hierarchie	29
h. Personenmehrheit Beschuldigte	30
i. Wiederholungstäter	31
Vorwürfe.....	32
j. Art und Schwere der gemeldeten Verdachtsfälle	32
i. Strafrechtliche Einordnung.....	33
ii. Sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG.....	38
k. eventuelle Auffälligkeiten in Bezug auf Art und Schwere	41
Entstehung der Vorwürfe	41
l. Anhaltspunkte für fehlende Präventionsmaßnahmen.....	41
m. Anhaltspunkte für sonstige die Entstehung von Verdachtsfällen begünstigende Faktoren.....	42
Kenntnisnahme und Handhabung.....	42
n. Anzahl anonyme Meldungen und deren Folgen	42

Auswertung Verdachtsfälle der sexuellen Belästigung in Landesbehörden

o.	keine Einleitung eines förmlichen Verfahrens und die Gründe dafür.....	43
p.	Anzahl, Art und Ausgang der förmlich eingeleiteten Verfahren	44
i.	Strafverfahren	44
ii.	Arbeitsrechtliches oder Disziplinarverfahren.....	46
q.	Ergebnis der förmlichen Verfahren im Hinblick auf Nachweis des Vorwurfs	49
r.	Auswirkungen auf Arbeitsplatz	50
i.	Beschuldigte Person geblieben und geschädigte Person gewechselt / ausgeschieden	50
ii.	Beschuldigte Person gewechselt / ausgeschieden und geschädigte Person geblieben	51
iii.	Beschuldigte Person und geschädigte Person geblieben.....	53
iv.	Beschuldigte Person und geschädigte Person gewechselt / ausgeschieden	53
v.	Zusammenfassung Arbeitsplatzwechsel	54
s.	Anhaltspunkte für Nichteinhaltung existierender normativer Rahmenbedingungen im Umgang mit den Vorwürfen.....	54
t.	Anhaltspunkte für „ungeschriebene Behördenkultur“	54
u.	Anhaltspunkte für unterschiedliche Handhabung durch verschiedene Behörden.....	54
	Einzelne ergänzende Aspekte im Hinblick auf den Umgang mit Verdachtsfällen.....	56
i.	Erstkontakt	56
ii.	Einbindung Strafverfolgungsbehörden	57
iii.	Umgang mit Vorgesetzten.....	59
iv.	Disziplinarverfahren	60
v.	Zeitliche Bearbeitung.....	61
vi.	Aktenführung.....	63
	Entwicklungen im Ermittlungszeitraum	64
v.	Veränderungen im Hinblick auf Art und / oder Häufigkeit von Verdachtsfällen und / oder deren Meldung sowie im Umgang mit diesen Verdachtsfällen innerhalb des Ermittlungszeitraums	64
	Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen	64
w.	Vorschläge für weitergehende Untersuchungen	64
x.	Besondere Form der weitergehenden Untersuchungen	64
	Schlusswort	65
	Abkürzungsverzeichnis	1
	Abbildungsverzeichnis.....	2

Der Untersuchungsausschuss „Handeln des Innenministers und des Innenministeriums im Fall des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen den Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg und Beurteilungs-, Beförderungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der Polizei Baden-Württemberg (UsA IdP & Beförderungspraxis)“ hat mit Beschluss vom 05. Oktober 2023 eine Ermittlungsbeauftragte eingesetzt mit dem Ziel,

dem Untersuchungsausschuss durch eine Auswertung und Würdigung der für den Ermittlungszeitraum durch die Landesregierung gemeldeten Verdachtsfälle anhand einer zusammenfassenden Übersicht und unter Heranziehung einzelner konkreter Beispielfälle in deskriptiver, quantitativer und qualitativer Hinsicht einen fundierten Überblick über den Umfang und die Art der im Ermittlungszeitraum gemeldeten Verdachtsfälle sexueller Belästigung in Landesbehörden sowie einen fundierten Überblick über den Umgang der Landesregierung und der jeweiligen Landesbehörden mit diesen Verdachtsfällen zu ermöglichen.

Soweit etwaig eingeleitete strafrechtliche, dienstrechtliche oder anderweitig gesetzlich geregelte Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, sind die Vorgänge unter Berücksichtigung der unter Ziff. 5 des Ermittlungsauftrags aufgeführten Fragestellungen ergänzend zu untersuchen.

Zugrundeliegende Unterlagen

Der Ermittlungsbeauftragten liegen folgende Unterlagen zur Auswertung vor, auf denen dieser Bericht beruht:

- die von den Ministerien zu den gemeldeten Einzelfällen vorgelegten Disziplinarakten (Stand bis zum Stichtag 01. Juni 2022 berücksichtigt)
- die zu den Disziplinarakten angeforderten und durch das Ministerium der Justiz und für Migration (im Folgenden Justizministerium) vorgelegten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten seines Zuständigkeitsbereichs (Stand bis zum Stichtag 01. Juni 2022 berücksichtigt)
- der Regierungsbericht vom 22. Juli 2022 in der ergänzten und aktualisierten Fassung vom 07. Juni 2023
- die Antwortschreiben des Justizministeriums vom 09. Januar 2024 und vom 07. Februar 2024, des Ministeriums des Inneren, für Digitales und Kommunen (im Folgenden Innenministerium) vom 15. Januar 2024, 09. Februar 2024, 13. Februar 2024, 21. Februar 2024 und 26. Februar 2024, des Staatsministeriums vom 08. Januar 2024 und des Ministeriums für Finanzen (im Folgenden Finanzministerium) vom 12. Januar 2024 auf die jeweils zum vorhandenen Aktenbestand ergänzend gestellten Fragen der Ermittlungsbeauftragten.

Sofern in dieser Auswertung auf Fallziffern verwiesen wird, so entsprechen diese den Fallziffern aus den Übersichtstabellen der Anlage C zu Ziffer I.3. Eine Zitierung erfolgt in der Form, dass der in der Tabelle aufgeführten Ziffer die in der Folge vergebenen Tabellennummern vorangestellt wird (Beispiel für den ersten Fall aus der Tabelle des Staatsministeriums: Ziff. 4.1)

Die jeweiligen Tabellen werden wie folgt durchnummeriert:

- Polizeidienststellen Zeitraum 01. Juni 2017 bis 01. Juni 2022 (As. IMABT3/050578 bis IMABT3/050590): 1

- Polizeidienststellen Zeitraum 01. Juni 2012 bis 31. Mai 2017 (As. IMABT3/050573 bis IMABT3/050575): 2
- Innenministerium Zeitraum 01. Juni 2017 bis 01. Juni 2022 (As. IMABT1/000263 bis IMABT1/000266): 3
- Staatsministerium: 4
- Finanzministerium: 5
- Justizministerium „Anlage C Übersicht Einzelfälle sexuelle Belästigung“: 6
- Justizministerium „Anlage C Nachmeldungen 2017-2022“: 7
- Justizministerium „Anlage C 2012-2017“: 8

In Bezug auf die gemeldeten Fälle vom Justizministerium ist darauf hinzuweisen, dass die Tabelle sich nach den Geschädigten richtet, die Aktenvorlage aber nach Beschuldigten erfolgte. So betreffen beispielsweise die Fälle Ziff. 1 bis 7 der Tabelle 6 einen Beschuldigten. Sofern auf diesen Fall verwiesen wird, wird lediglich auf „Ziff. 6.1“ (statt „Ziff. 6.1-7) verwiesen. Dasselbe gilt für die Ziff. 6.9 (statt 6.9-10), Ziff. 6.11 (statt 6.11-6.13), Ziff. 6.17 (statt 6.17-18) und Ziff. 7.1 (statt 7.1-2).

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Folge darauf verzichtet, sprachlich zwischen mutmaßlichen, behaupteten und tatsächlichen Opfern bzw. Tätern zu unterscheiden. Die jeweilige Gruppe wird einheitlich als beschuldigte bzw. geschädigte Person (bzw. im Rahmen von Beispielfällen die oder der Beschuldigte bzw. Geschädigte) bezeichnet. Eine Überprüfung, ob die erhobenen Vorwürfe tatsächlich zutreffen, erfolgt entsprechend dem Ermittlungsauftrag nicht, weshalb mit dieser sprachlichen Formulierung keine entsprechende Einordnung einhergeht.

Auswertbare Verfahren

Nach Abzug der vier doppelt oder mehrfach¹ gemeldeten Verdachtsfälle sowie der neun Fehlanzeigen² wurden insgesamt 130 Fälle gemeldet. Zu 106 Verdachtsfällen wurden Akten vorgelegt. Im Übrigen lag kein Aktenbestand vor. Überwiegend beruht dies auf den gesetzlichen Lösch- und Vernichtungsfristen. Die Meldung dieser Fälle ohne Aktenbestand erfolgte aufgrund der Abfrage im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss gleichwohl entweder, weil zum Meldezeitpunkt noch Akten vorlagen, die Löschfristen aber zwischenzeitlich eintraten, oder aus der Erinnerung einzelner Personen heraus.³ Teilweise wurden Vorwürfe erst aufgrund dieser Abfrage bekannt, sodass es noch keine Akten hierzu zum Stichtag gibt. Diese Fälle bleiben bei der folgenden Auswertung außer Betracht, da weder ein konkreter Sachverhalt noch identifizierbare Beteiligte (im Hinblick auf Geschlecht, Dienstgrad oder Art des Beschäftigungsverhältnisses usw.) mitgeteilt wurden, sodass eine zuverlässige Auswertung und strafrechtliche Einordnung nicht möglich ist.

¹ Ziff. 1.33., 1.73, 1.90, 1.91.

² Ziff. 1.30, 1.82, 1.89, 2.1, 2.12, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20.

³ In einem Fall (Ziff. 1.27) lagen keine Akten vor, weil der Tatort in Bayern war – eine Beziehung der Strafakten mithin im Rahmen des hiesigen Ermittlungsauftrags nicht möglich war – und der Vorgang in das bereits aus anderen Gründen laufende Disziplinarverfahren – möglicherweise aufgrund des letztlich ergangenen Freispruchs – keinen Eingang fand.

Eine Darstellung oder Einordnung auf Grundlage des jeweils in der Übersicht mitgeteilten Sachverhalts unterbleibt, da sich vereinzelt bei Verfahren, bei denen zwar keine Disziplinarakte mehr, aber noch eine Strafkarte vorhanden ist, herausgestellt hat, dass der in der Übersicht mitgeteilte Sachverhalt nicht gänzlich zutreffend wiedergegeben worden ist. So ergibt sich beispielsweise aus der Strafkarte zu einem Verdachtsfall⁴ überhaupt keine sexuelle Belästigung.

Ebenfalls außer Betracht bleiben die fünf Fälle⁵ aus dem Bereich der Polizei, bei denen sich Beschuldigte oder anderweitig Beteiligte eines Strafverfahrens über (sexuelle) Belästigungen durch die aufklärenden Polizeibeamten beschwerten, zumal hiervon zwei Fälle⁶ auf Anschuldigungen ersichtlich psychisch erkrankter Personen zurückgingen, die diese Anschuldigungen offensichtlich aufgrund ihrer Erkrankung erhoben. Da es sich jeweils nicht um sexuelle Belästigung *innerhalb* von Behörden handelte, bleiben diese Fälle unberücksichtigt.

Auch solche Fälle, in denen die sexuelle Belästigung nicht zum Nachteil von Kolleginnen oder Kollegen, sondern ausschließlich im privaten Bereich⁷ der Beamten und Beamtinnen ereignete, bleiben außer Betracht. Die in der Übersicht häufig als „privat“ bezeichnete Schichtausflüge, Gemeinschaftsveranstaltungen oder ähnliches auf Polizeidienststellen werden dagegen berücksichtigt, da es sich in der Regel um Vorfälle zum Nachteil von Kolleginnen und Kollegen handelte und durchaus ein Dienstbezug bei solchen Veranstaltungen vorliegt. Von einer Veranstaltung dieser Art wird auch in einem Fall ausgegangen, in dem sich wohl mehrere Polizeibeamte bzw. Kollegen auf einem „Biker-Treff“ befanden, weshalb diese berücksichtigt wird, auch wenn die Geschädigte nicht Kollegin des Beschuldigten ist.⁸

Abweichend von diesem Grundsatz werden zwei Verdachtsfälle gleichwohl berücksichtigt: Zum einen wird der Fall, in dem ein Polizeibeamter [eine] Beschäftigte [REDACTED] sexuell belästigt haben soll⁹, berücksichtigt, da die örtlichen Gegebenheiten und der von den vernommenen Zeugen mitgeteilte Arbeitsalltag [REDACTED] ein betrieb- und kollegenähnliches Verhältnis nahelegt. Zum anderen wird der Übergriff [einer weiteren Person] [REDACTED] berücksichtigt, da der Vorfall sich in dienstlichen Räumlichkeiten anlässlich [einer Veranstaltung ereignete] [REDACTED] und somit ebenfalls ein betriebs- und kollegenähnliches Verhältnis vorlag.

In drei der mitgeteilten Verdachtsfälle lag unter keinem Gesichtspunkt eine sexuelle Belästigung vor. Es handelt sich um ein Datenschutzvergehen im Zusammenhang mit einer Datingplattform¹¹, um ein anonymes Beschwerdeschreiben, das zwar in der Überschrift sexuelle Belästigung bezeichnet, die im Schreiben erhobenen Vorwürfe beziehen sich aber gänzlich auf andere Missstände¹², und um einen

⁴ Ziff. 1.18 – wobei der Inhalt der Strafkarte nahelegt, dass ein falsches Aktenzeichen notiert wurde. Die beschuldigten Beamten aus dieser Strafkarte sind an einem anderen Polizeirevier tätig, als in der Übersicht bezeichnet.

⁵ Ziff. 1.19, 1.20, 1.21, 1.22, 1.28.

⁶ Ziff. 1.20 und Ziff. 1.22.

⁷ Ziff. 1.27, 1.69, 1.75.

⁸ Ziff. 1.23.

⁹ Ziff. 1.85.

¹¹ Ziff. 1.72.

¹² Ziff. 1.93.

Mobbing-Vorwurf eines Angestellten, der als sexuelle Belästigung bezeichnet wird, was jeder Grundlage entbehrt¹³. Diese Fälle werden deshalb ebenfalls nicht berücksichtigt.

Drei gemeldete Verdachtsfälle verfügen faktisch über keinen Aktenbestand und können somit nur eingeschränkt ausgewertet werden. Gleichwohl sollen sie vorliegend Berücksichtigung finden, da es sich jeweils um drei (anonyme) Meldungen handelt, die im Zuge der Abfrage für den Untersuchungsausschuss gemeldet wurden. Die Betroffenen wünschten keinerlei weitere Veranlassung, was jeweils durch die Stelle, bei der es gemeldet wurde, – soweit möglich – abgeklärt und wunschgemäß kein förmliches Verfahren eingeleitet wurde.¹⁴

Diese Auswertung geht daher von 91 Verdachtsfällen aus.

Diese Fälle sind vom Innenministerium, Justizministerium, Finanzministerium und Staatsministerium vorgelegt worden. Die übrigen Ministerien haben (unter Berücksichtigung der Abschichtungslösung) keine Fälle vorgelegt.

Inhaltliche Übersicht

Vorwürfe

Der Großteil der Vorwürfe, nämlich **71**, hat eher niederschwellige Qualität. So geht es häufig um sexualisierte Sprache, Anzüglichkeiten oder die Erheblichkeitsschwelle¹⁵ nicht oder kaum überschreitende körperliche Berührungen, die, ohne dass weitere Umstände hinzukommen, auch als Nettigkeit angesehen werden könnten, beispielsweise Umarmungen oder Berührungen an den Schultern / Armen. In sechs Fällen handelte es sich in diesem Zusammenhang auch um Massagen im Nackenbereich bei am Schreibtisch sitzenden Personen.

Die vorkommenden Berührungen an Gesäß und Brust sowie Küsse überschreiten natürlich die Erheblichkeitsschwelle, haben gleichwohl in der Gesamtschau überwiegend allenfalls mittlere Intensität.

Insbesondere von den Fällen, in denen die beschuldigte Person das Gesäß der geschädigten Person berührt haben soll, sind einzelne aber als zufällige Berührungen einzustufen.

Von einer zufälligen Berührung ist beispielsweise auszugehen, wenn es im Rahmen eines bei einem Sporttag veranstalteten Volleyballspiel und dem damit verbundenen Jubel zu einer Berührung am unteren Rücken / Gesäß gekommen sein soll¹⁶ oder wenn es bei einem sich kreuzenden Laufweg zu einer Berührung am Gesäß gekommen sein soll.¹⁷

Ein Klaps auf das Gesäß ist selbstverständlich nicht als zufällig einzustufen und im Gegensatz zu den erwähnten Berührungen, die auch als Nettigkeit verstanden werden können, überschreitet der bewusste Griff oder Klaps an bzw. auf das Gesäß deutlicher die persönliche Distanz. In der Regel ist die

¹³ Ziff. 1.5.

¹⁴ Ziff. 1.57, 1.88, 1.92.

¹⁵ Eine Berührung wird als erheblich angesehen, wenn nach Art, Intensität und Dauer der Handlung sowie der Beziehung der Beteiligten untereinander eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2011 – 5 StR 417/11 –, Rn. 9, juris).

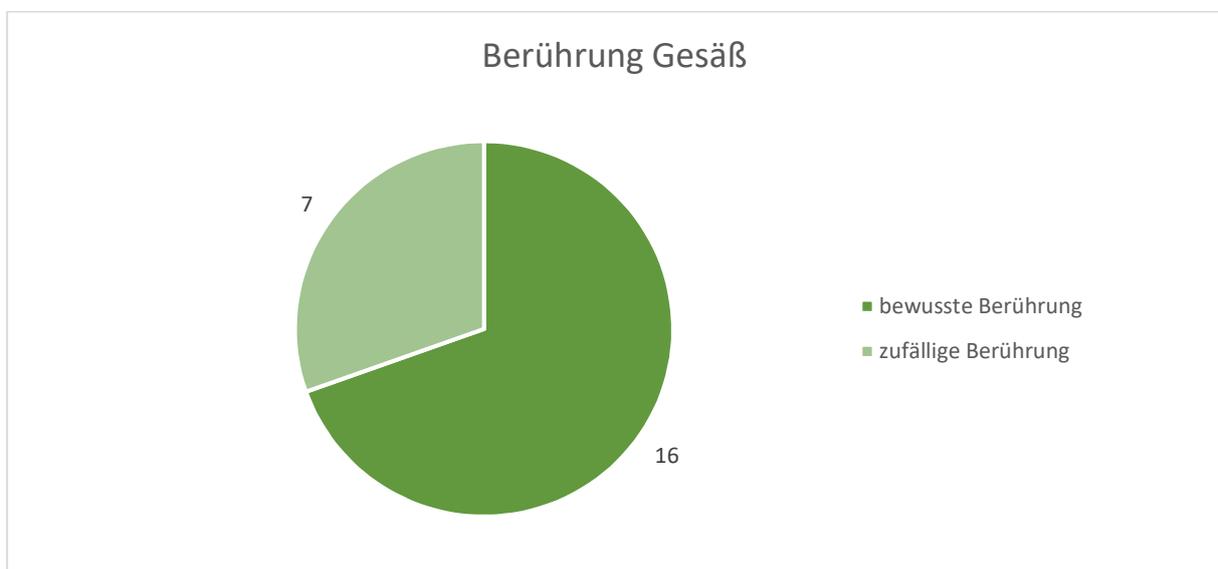
¹⁶ Ziff. 1.46.

¹⁷ Ziff. 1.76.

sexuelle Selbstbestimmung tangiert. In diesem Zusammenhang ist aber ein Beispielfall¹⁸ zu erwähnen, der deutlich macht, dass beides nicht immer zwingend einhergeht:

Eine Polizeihauptmeisterin soll ihrem Kollegen, Polizeihauptkommissar, zur Verabschiedung einen Klaps auf das Gesäß gegeben haben begleitet mit den Worten: „Geh endlich heim!“. Der Geschädigte habe die Beschuldigte unmittelbar für dieses Vorgehen kritisiert, es auch bei seiner Vorgesetzten angesprochen. Er fühle sich aber nicht sexuell belästigt, sondern halte es lediglich für eine unangemessene Handlung. Aus seiner Sicht bestanden daneben auch weitere Differenzen in der Zusammenarbeit.

Insgesamt soll es in **23 Fällen zu Berührungen des Gesäßes** gekommen sein. Hiervon sind **sieben** als zufällig einzustufen. Bei **16** Fällen handelt es sich um bewusste Berührungen in Form von Zugreifen, Auflegen oder eines Klapses.



Grafik 1 - Berührung Gesäß

Insgesamt enthielten die Vorwürfe in **14 Fällen Berührungen der Brust**. Im Gegensatz zu den Berührungen am Gesäß sind keine der Berührungen an der Brust als zufällig einzustufen. In der Regel wurden sie mit weiteren Belästigungen wie Küssen oder anderen Berührungen sowie anzüglichen Sprüchen beschrieben. Entsprechende Berührungen wurden auch genannt im Zusammenhang mit einvernehmlichem Körperkontakt. Insgesamt bewegt sich die Qualität der Berührungen an der Brust zwischen den beiden folgenden Beispielen¹⁹:

Ein Beispiel im Bereich der niederschweligen Berührung²⁰:

Die als Dienstgruppenleiterin eingesetzte Polizeihauptkommissarin soll im Rahmen eines Schichtausflugs dem Polizeihauptkommissar von hinten an die Brust gefasst haben. Der Polizeihauptkommissar sei hiervon überrascht gewesen, habe sich aber nicht belästigt gefühlt.

¹⁸ Ziff. 1.9.

¹⁹ Ziff. 1.68.

²⁰ Ziff. 1.8.

Ein Beispiel, das in der Erheblichkeit der Berührung allerdings eine Ausnahme bildet:²¹

Ein [Beschäftigter] soll gleich zwei Kolleginnen unabhängig voneinander an die Brust gegriffen haben. Eine der Kolleginnen habe aufgrund muskulärer Verspannungen im Schulterbereich um eine Massage gebeten. Im Zuge der Ausstreichung der Muskulatur habe der Beschuldigte der Geschädigten mit beiden Händen an die Brüste gegriffen und diese geknetet. Einen Kussversuch habe die Geschädigte abwenden können. Einige Zeit später soll der Beschuldigte einer anderen Kollegin in der Umkleidekabine, als diese lediglich mit einem BH bekleidet war, von hinten an die Brüste gegriffen und versucht haben, unter den BH zu gelangen.

Auch Küsse sind in zehn der gemeldeten Verdachtsfälle vertreten. Es handelt sich sowohl um Küsse auf die Wange / Stirn – in vier Fällen –, aber auch um Küsse auf den Mund – in sechs Fällen. Insbesondere im Zusammenhang mit Küssen auf den Mund handelt es sich teilweise auch um den einvernehmlichen Austausch der Berührung oder die Anbahnung eines intimen Verhältnisses.

So soll es beispielsweise auf einem Hoffest eines Polizeireviers zu einer einvernehmlichen Annäherung zwischen einer Polizeimeisteranwärterin und einem Polizeimeister gekommen sein, in deren Verlauf Küsse und intime Berührungen (auch eine Berührung an der Brust) ausgetauscht worden sein sollen.²²

In einem anderen Fall besuchten ein Polizeihauptmeister und eine Polizeikommissaranwärterin gemeinsam mit weiteren Kollegen derselben Schicht an einem Abend privat eine Bar. Im Laufe dieses Abends soll es zu einer körperlichen Annäherung zwischen den beiden verbunden mit einem Kuss oder Kussversuch gekommen sein.²³

Im Gegensatz zu diesen beiden Beispielen ist aber auch zu erwähnen, dass nicht jeder Versuch, ein intimes Verhältnis anzubahnen, in einem einvernehmlichen Körperkontakt endete:

Der beschuldigte Polizeihauptmeister soll zweimal innerhalb von zwei Monaten die 23 Jahre jüngere Polizeimeisterin unvermittelt auf den Mund geküsst haben. Beim zweiten Mal habe er auch seine Zunge verwendet. Die Geschädigte habe ihn in beiden Fällen deutlich zurückgewiesen. Auf einem Abschiedsfest eines Kollegen drei Monate später soll der alkoholisierte Beschuldigte die Geschädigte am unteren Rücken berührt, seine Hand nach unten und sodann in die Hose geschoben haben, um dort das Gesäß der Geschädigten zu berühren. Auch in diesem Fall habe die Geschädigte die Hand des Beschuldigten weggeschlagen.²⁴

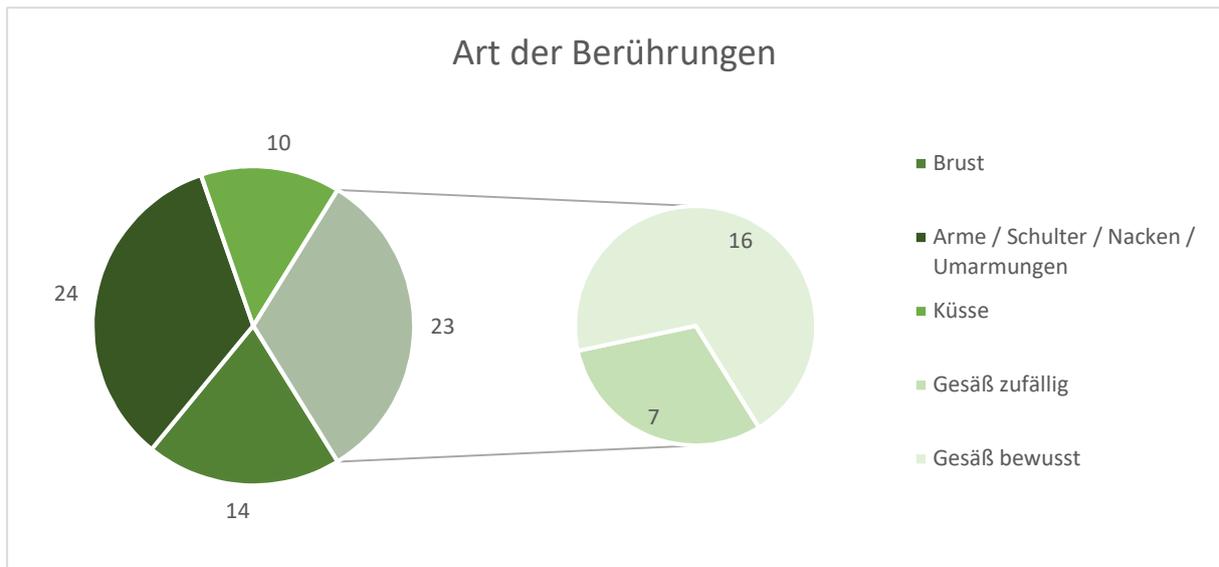
Insgesamt sind in **48** der gemeldeten Fälle Berührungen (gleich welcher Art) beschrieben. In der folgenden Übersicht sind die Arten der Berührung nochmals abgebildet. In einigen Fällen soll es zu mehrfachen Berührungen gekommen sein, sodass Mehrfachnennungen möglich sind.

²¹ Ziff. 6.17.

²² Ziff. 1.68.

²³ Ziff. 1.13.

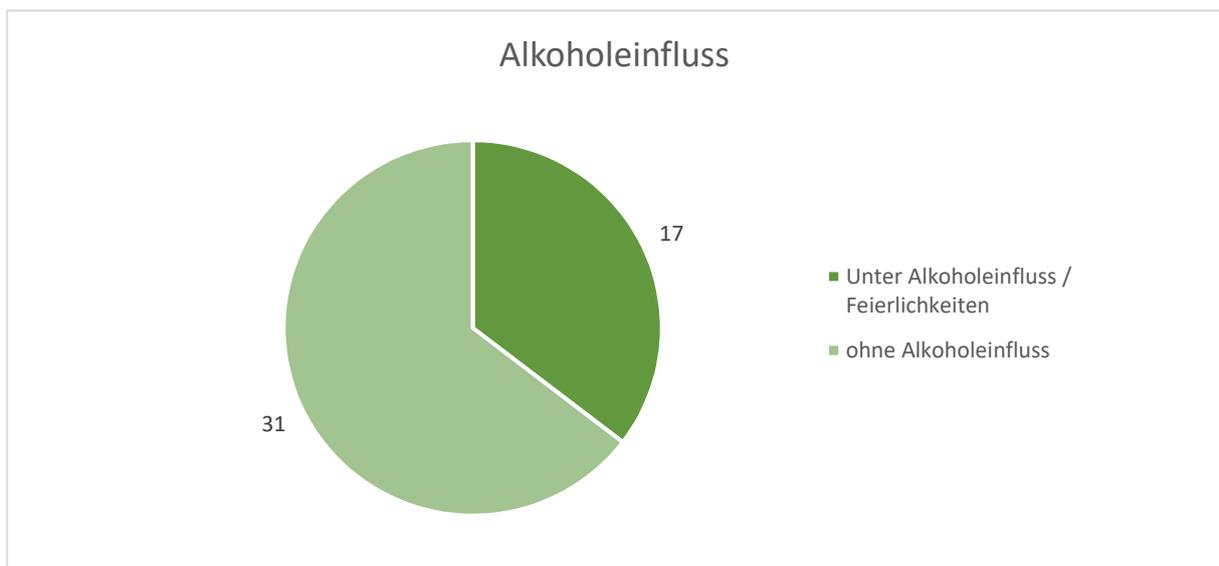
²⁴ Ziff. 1.36.



Grafik 2 - Art der Berührungen

Wie sich aus dem letzten Beispiel bereits ergibt, sollen einige Berührungen im Zuge von Feierlichkeiten stattgefunden haben, auf denen Alkohol genossen wurde. Dies war in 17 Fällen der insgesamt 48 der Fall. In diesem Zusammenhang noch ein weiteres Beispiel:

Im Rahmen **[einer Veranstaltung]** soll der als Dienstgruppenleiter eingesetzte Polizeihauptkommissar einer Polizeiobermeisterin zunächst die Hand auf das Gesäß gelegt und sodann an eben dieser Stelle zugekniffen haben. Der Beschuldigte sei erheblich alkoholisiert gewesen und habe sich auch sonst nicht angemessen verhalten: er soll einen Polizeikommissar am Hemdkragen gegriffen haben, sodass dieser gerissen sei, er soll einem weiteren Polizeikommissar beim Tanzen auf das Gesäß geschlagen und eine weitere Polizeiobermeisterin umarmt haben.²⁵

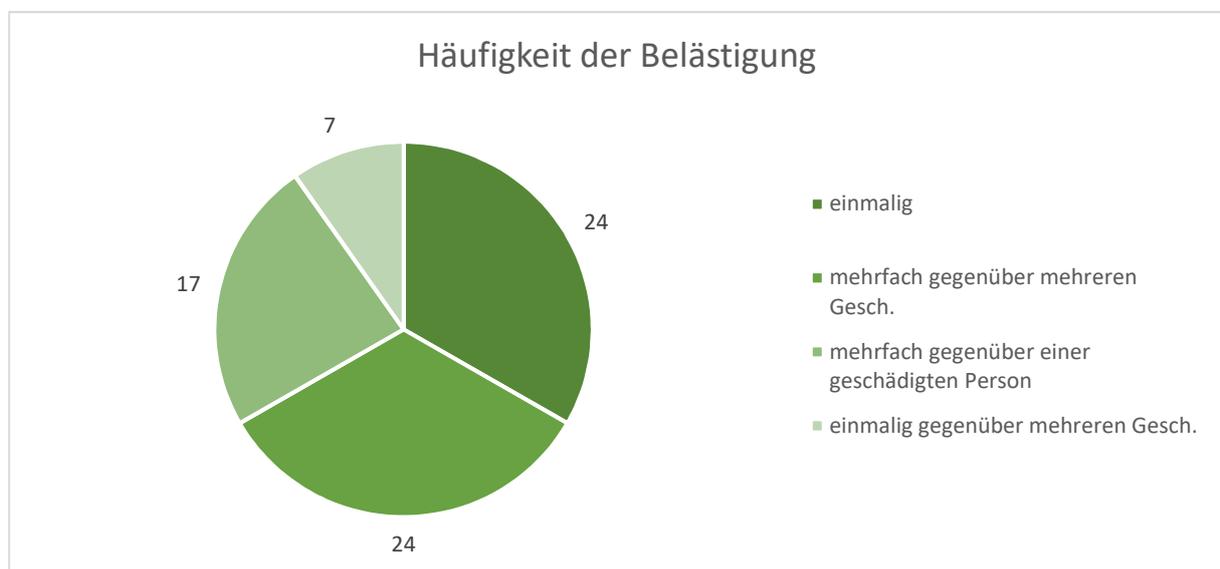


Grafik 3 - Alkoholeinfluss

²⁵ Ziff. 1.3.

Im Übrigen gibt es keine situationsbezogenen Auffälligkeiten oder Besonderheiten. Vielmehr wurden lediglich dienstliche Alltagssituationen geschildert, in denen die Belästigung stattgefunden haben sollen. So sollen die Berührungen und Belästigungen beispielsweise während des Druckens, im Streifenwagen, bei der gemeinsamen Computerarbeit oder in einfachen Gesprächen usw. stattgefunden haben.

In vielen Fällen, in denen es um Anzüglichkeiten und (niederschwellige) Berührungen geht, sollen diese nicht einmalig erfolgt, sondern es soll über einen längeren Zeitraum immer wieder zu Berührungen und Bemerkungen gegenüber einzelnen – **17 Fälle** –, aber auch gegenüber mehreren Personen – **24 Fälle** – gekommen sein. Daneben gibt es auch einige Fälle, in denen eine Person anlässlich eines Ereignisses (in vier von sieben Fällen im Rahmen einer Feierlichkeit und unter Alkoholeinfluss) mehrere Personen berührt bzw. unangemessen angesprochen haben soll – **sieben Fälle**.



Grafik 4 - Häufigkeit der Belästigung

In dieser Grafik ist ein Fall²⁶ zweimal erfasst, nämlich in der Fallgruppe der „mehrfach gegenüber mehreren Geschädigten“ und in der Gruppe „einmalig gegenüber mehreren Geschädigten“:

Der beschuldigte Polizeihauptmeister soll eine Polizeimeisteranwärterin stark alkoholisiert im Rahmen der Weihnachtsfeier auf die Stirn geküsst haben. Auf dem Schichtausflug sieben Monate später soll der Beschuldigte einer Polizeiobermeisterin einen Kuss auf die Wange gegeben haben, während er sie umarmt haben soll. Beides habe er im Verlaufe des Wochenendes erneut versucht, auch bei einer weiteren Kollegin. Er habe an mehrere Beamtinnen das Kompliment: „Du hast den geilsten Arsch!“ verteilt und habe „Flaschendreher (...) wie früher, mit Zungenkuss“ spielen wollen. Im Laufe des Disziplinarverfahrens ergaben sich Hinweise auf eine Alkoholerkrankung beim Beschuldigten.

Die Fallgruppe „einmalig“ ist im Sinne eines einmaligen Ereignisses zu verstehen. Es werden also in dieser Gruppe sowohl die Vorgänge erfasst, in denen es beispielsweise nur eine als unangenehm

²⁶ Ziff. 1.31.

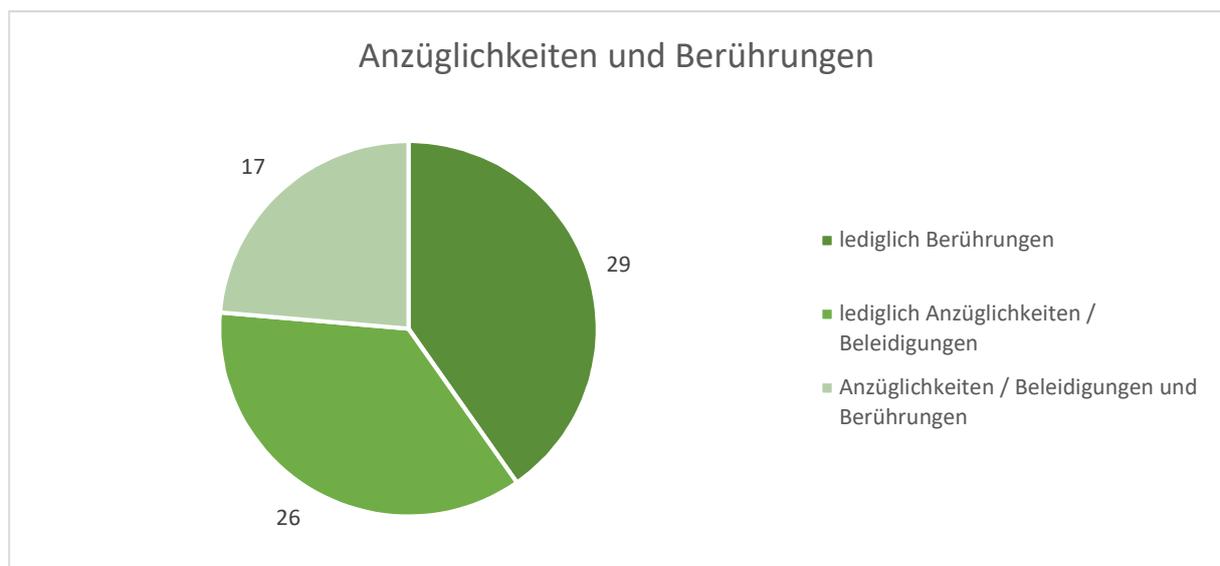
empfundene Umarmung gegeben haben soll, als auch die Vorfälle, in denen es an einem Abend mehrere Berührungen gegeben haben soll wie in folgendem Beispiel²⁷:

Ein Polizeioberkommissar soll im Rahmen eines Revierausflugs einer Polizeimeisteranwärterin zweimal beim Vorbeigehen an die Hüfte und einmal unter dem T-Shirt an den Bauch bzw. die Taille gefasst haben. Weiterhin soll die Geschädigte zwischenzeitlich auf seinem Schoß gesessen haben, wobei der Geschädigten nicht mehr erinnerlich war, ob sie dorthin gezogen worden sei oder ob sie sich freiwillig dorthin gesetzt habe. Beide Beteiligten seien alkoholisiert gewesen.

Ebenfalls darunter gefasst werden Vorfälle, in denen es in der gleichen Situation eine unangemessene Ansprache und eine als unangenehm empfundene Berührung gegeben haben soll, wie in diesem Beispiel²⁸:

Der beschuldigte Polizeiobermeister soll gegenüber einer Praktikantin geäußert haben, dass pinkfarbene Sportkleidung an Frauen gut aussehe und dass sie eine gute Figur habe. In diesem Zusammenhang soll er ihr auch ans Knie gefasst haben.

Wie sich aus diesem Beispiel bereits ergibt, sind in einigen Fällen Berührungen mit sexualisierter Ansprache kombiniert. In **26** der insgesamt 71 Fällen handelt es sich lediglich um verbale Belästigung und in **29** Fällen um ausschließlich körperliche Berührungen. In **17** Fällen ist beides kombiniert.



Grafik 5 - Anzänglichkeiten und Berührungen

Auch in diesem Zusammenhang sind erneut die Versuche, ein intimes Verhältnis anzubahnen, anzusprechen. Diese Anbahnungen sind in der Regel ebenfalls mit mehrfachen Berührungen und Anzänglichkeiten verbunden. In einem Fall soll mehrfach versucht worden sein, ein intimes Verhältnis aufzunehmen:

So hatten drei weibliche Kolleginnen den Eindruck, dass sich der beschuldigte Polizeikommissar recht sexualisiert und anzüglich verhalte. Alle drei geschädigten

²⁷ Ziff. 1.50.

²⁸ Ziff. 1.32.

Polizeibeamtinnen beschrieben Annäherungsversuche in Form von leichten körperlichen Berührungen wie Herumspielen an den Haaren oder Berührungen am Oberschenkel, Fragen nach sexuellen Vorlieben usw. Einer Geschädigten, eine Polizeimeisteranwärterin, soll er sich schließlich während [einer Veranstaltung] der Dienstgruppe genähert haben, indem er sie zunächst zweideutig zu einem bestimmten Ort habe lotsen wollen („in fünf Minuten“) und später schließlich tatsächlich geküsst habe. In der Zeit im Anschluss sei es auch während des Dienstes zu intimen Berührungen wie Streicheln des Oberschenkels bis in den Schambereich oder Hinweise auf das Verlangen, sie küssen zu wollen, gekommen. In der Folge habe sich tatsächlich ein intimes Verhältnis zwischen den beiden entwickelt, das die Polizeimeisteranwärterin aber aus dem Dienst habe halten und nicht von den Kollegen wahrgenommen wissen wollen. Gleichwohl soll der Beschuldigte ihr vor den Augen ihres Praxisausbilders einen Klaps auf das Gesäß gegeben haben, was ihr sehr unangenehm gewesen sei.²⁹

Im Hinblick auf sexualisierte Ansprachen handelt es sich neben beispielsweise aufgezwungenen Unterhaltungen über das jeweilige Sexualleben auch um Komplimente im Hinblick auf ein Körperteil wie das Gesäß oder die Oberweite bei Frauen sowie das Aussehen allgemein.

In **zehn** Fällen sind die Äußerungen allerdings nicht nur anzüglich und / oder sexuell motiviert, sondern erreichen auch die Schwelle der Beleidigung.

In einem Fall³⁰ soll der als Dienstgruppenführer eingesetzte Polizeioberkommissar zu einer Polizeiobermeisterin seiner Schicht gesagt haben: „Bück dich, du Stück!“ Zuvor sei ein Stift zu Boden gefallen.

Auf einer anderen Polizeidienststelle war die Sprache der dort arbeitenden Beamten in einer Schicht offenbar derart verroht, dass sie die objektiv ohne Zweifel als Beleidigung einzustufenden Bemerkungen überhaupt nicht als solche wahrnahmen, sondern dies als normal ansahen und den Kollegen nicht korrigierten:

Der Polizeikommissar soll zu Schichtbeginn die Kollegen mit den Worten: „Hallo, ihr Fotzen!“ begrüßt haben. Es handelte sich bei den anwesenden Personen nicht ausschließlich um weibliche Kolleginnen, es waren auch männliche Kollegen anwesend. Keine der begrüßten Personen habe hieran Anstoß angenommen.³¹ Auf derselben Schicht soll dasselbe Wort auch in einer Unterhaltung über Sexualpraktiken verwendet worden sein.³²

In einer anderen Organisationseinheit in demselben Polizeipräsidium wurde die Ansprache „Bitch“ allerdings sehr wohl als Beleidigung aufgefasst.³³

Insgesamt erfolgt die Belästigung in **49** der insgesamt 91 gemeldeten Fällen aufgrund einer sexualisierten Sprache oder Beleidigung (einschließlich der oben dargestellten 17 Fälle, in denen unangemessene Ansprachen mit unangemessenen Berührungen verbunden ist). In zehn dieser Fälle hat der Ausspruch beleidigenden Charakter im Sinne des § 185 StGB.

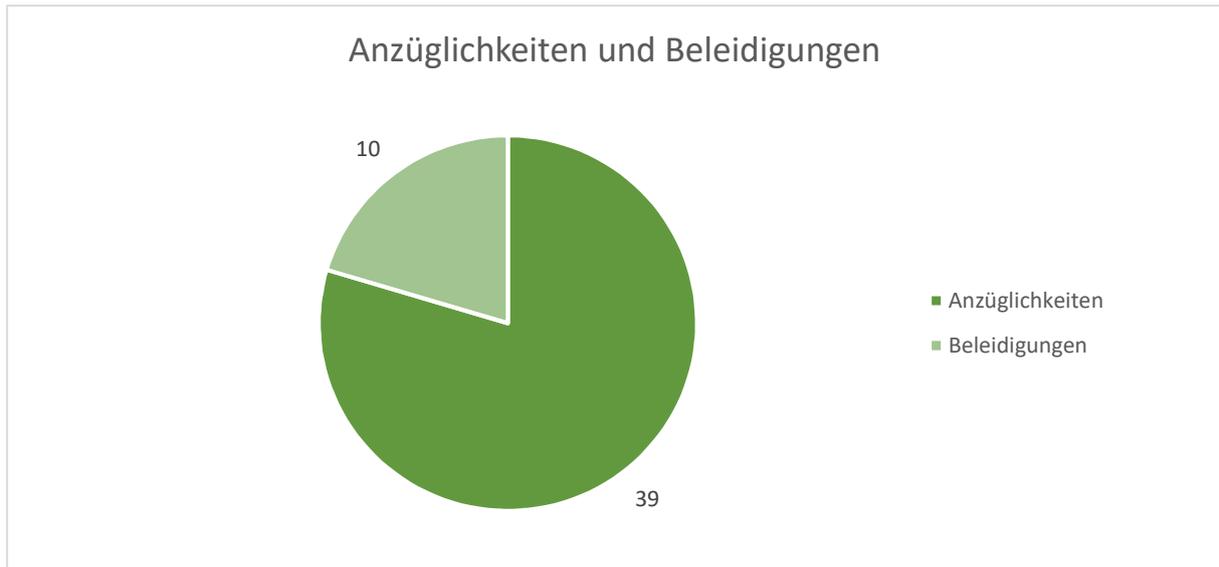
²⁹ Ziff. 1.34.

³⁰ Ziff. 1.38.

³¹ Ziff. 1.25.

³² Ziff. 1.24.

³³ Ziff. 1.26.



Grafik 6 - Anzänglichkeiten und Beleidigungen

Vier der Verdachtsfälle sind im Bereich des Stalkings anzusiedeln. Die vorgeworfenen Handlungen reichen von sehr niederschweligen Kontaktaufnahmen über ständige körperliche Präsenz mit vereinzelt körperlichen Berührungen bis hin zu regelmäßigen anonymen Anrufen und Geschenksendungen.

Niederschweligen Handlungen, die gleichwohl zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Geschädigten geführt haben sollen, sollen sich in folgendem Beispielfall ereignet haben³⁴:

Der Beschuldigte soll der Geschädigten viele Komplimente für ihr Aussehen gemacht und sie mit seiner nicht mehr ganz so attraktiven Ehefrau verglichen haben. Er habe ihr als einziges aus ihrem Kollegenkreis angeboten, ihn zu duzen, ihr persönliche Nachrichten über WhatsApp geschrieben, sie regelmäßig zum Essen eingeladen, sie mit Sonderaufträgen ausgestattet, die stets zu später Stunde zu besprechen gewesen seien usw. Die Geschädigte habe auf keines der Angebote oder Nachrichten reagiert, schließlich sei die Stimmung des Beschuldigten umgeschlagen, der in der Folge ein überkorrektes Verhalten der Geschädigten erwartet und bei der kleinsten Verfehlung mit einer Abmahnung gedroht habe. Die Geschädigte war schließlich längere Zeit krankgeschrieben.

In zwei anderen Fällen sind unberechtigte Bild- bzw. Videoaufnahmen Gegenstand:

In einem der Fälle soll der Beschuldigte Bilder von seiner Kollegin bei der Gartenarbeit gemacht haben, deren Fokus teilweise auf ihr bekleidetes Gesäß gerichtet gewesen sei. Die Kollegin wohnte zufällig in demselben Haus unter ihm.³⁵

Im anderen Fall soll der [Beschuldigte] zwei Videos einer anderen [Person], die im gegenüberliegenden [Gebäude] in ihrem Zimmer ohne Oberbekleidung Sport gemacht habe, gefertigt haben. In der Folge habe er die Videos an andere [Personen] versandt.³⁶

³⁴ Ziff. 3.1.

³⁵ Ziff. 6.14.

³⁶ Ziff. 1.81.

In sechs Fällen sollen Gerüchte sexualisierten Inhalts – jeweils die Unterstellung eines intimen Verhältnisses zweier Kollegen – verbreitet worden sein.

Bei dem schwerwiegendsten Fall handelt es sich um eine Vergewaltigung.³⁷

In drei Fällen wird der jeweils beschuldigten Person unter anderem vorgeworfen, der jeweils geschädigten Person pornographische oder vergleichbare Darstellungen gezeigt zu haben.

Unter „sonstiges“ erfasst werden sieben Verfahren, die nicht näher kategorisiert werden können. Die Verfahren wurden aber gleichwohl als auswertbar betrachtet, was den Umgang mit diesen angeht, weshalb sie zu der Gesamtzahl der auswertbaren Verfahren gezählt werden. Warum sie nicht näher kategorisierbar sind, hat verschiedene Gründe:

Im Falle von fünf anonymen Anzeigen³⁸ wurde in der Anzeige selbst nicht konkret genug der Vorwurf bezeichnet. Eine Auswertung ist insofern nicht möglich.

So wurde einem Beschuldigten beispielsweise in einem Fall vorgeworfen, Kolleginnen in Personalgesprächen sexuell zu belästigen. In welcher Form dies erfolgt sein soll, wurde nicht ausgeführt. Über entsprechende Ermittlungen ließ sich dies nicht herausfinden.³⁹

In einem weiteren der sieben Fälle war ebenfalls kein ausreichend konkreter Sachverhalt vorhanden:

Ein als Lehrer eingesetzter Kriminalhauptkommissar soll Polizeischülerinnen mit Sprüchen sexistischen Inhalts „dumm angemacht“ haben. Welchen Inhalt die Ansprachen gehabt haben sollen, ließ sich nicht aufklären.⁴⁰

Im siebten Fall handelt es sich um einen Vorgang, der objektiv unter keinem Gesichtspunkt eine sexuelle Belästigung darstellt, der aber gleichwohl als solche gemeldet wurde⁴¹:

Im Rahmen einer Besprechung zur Planung der Gesundheitswoche sollte die Farbe für das T-Shirt ausgewählt werden. Die Geschädigte habe dem Beschuldigten ein gewaschenes T-Shirt der vorherigen Kampagne zur Ansicht überreicht. Der Beschuldigte habe es entgegengenommen und kurz daran gerochen. Die Geschädigte und die weitere anwesende Kollegin seien kurz irritiert gewesen, hätten sich aber zu keinem Zeitpunkt belästigt gefühlt.

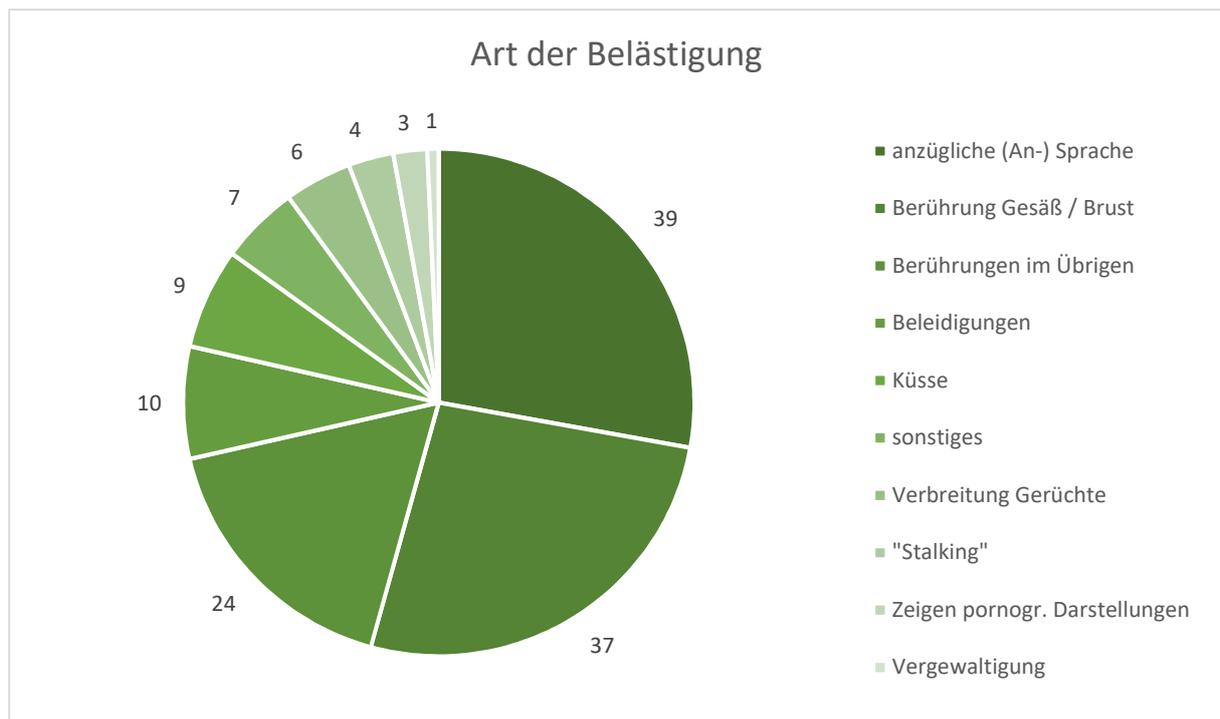
³⁷ Ziff. 2.24.

³⁸ Ziff. 1.44, Ziff. 1.47, Ziff. 1.55, Ziff. 1.83 und Ziff. 8.3.

³⁹ Ziff. 1.47.

⁴⁰ Ziff. 1.77.

⁴¹ Ziff. 5.1.



Grafik 7 - Art der Belästigung

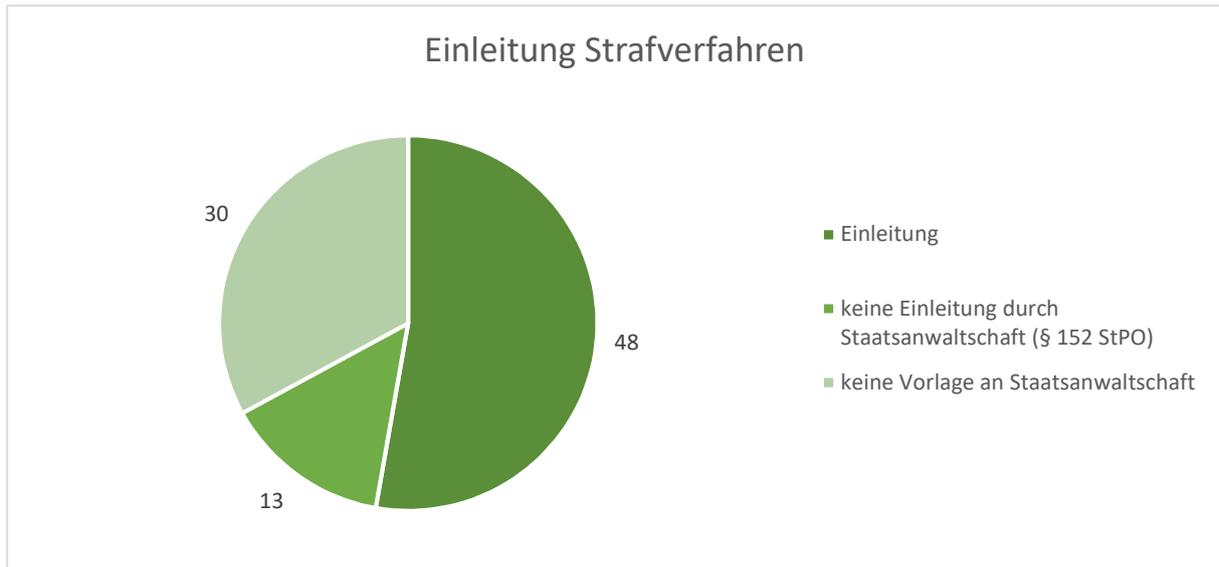
Innerhalb dieser Abbildung sind die Verdachtsfälle mehrfach erfasst, in denen die beschuldigte Person mehrere Handlungen begangen hat. Allerdings ist jeder Deliktstypus nur einmal erfasst (Beispiel: Hat die beschuldigte Person zweimal an das Gesäß gefasst und dreimal Beleidigungen ausgesprochen, so ist dieser Verdachtsfall einmal in der Gruppe „Berührung Gesäß / Brust“ und einmal in der Gruppe „Beleidigung“ erfasst.).

Wie bereits zu Beginn erwähnt, ist zu erkennen, dass der Schwerpunkt der Vorwürfe im Bereich der sexualisierten (An-) Sprache bzw. sexualisierten Beleidigung sowie der körperlichen Berührungen im niederschweligen bis mittleren Bereich liegt. Es gibt nur einen schwerwiegenden Vorwurf (Vergewaltigung).

Insgesamt wurden **89 männliche Personen** und **sechs weibliche Personen** beschuldigt. Es gab **138 weibliche Opfer** und **acht männliche Opfer**.

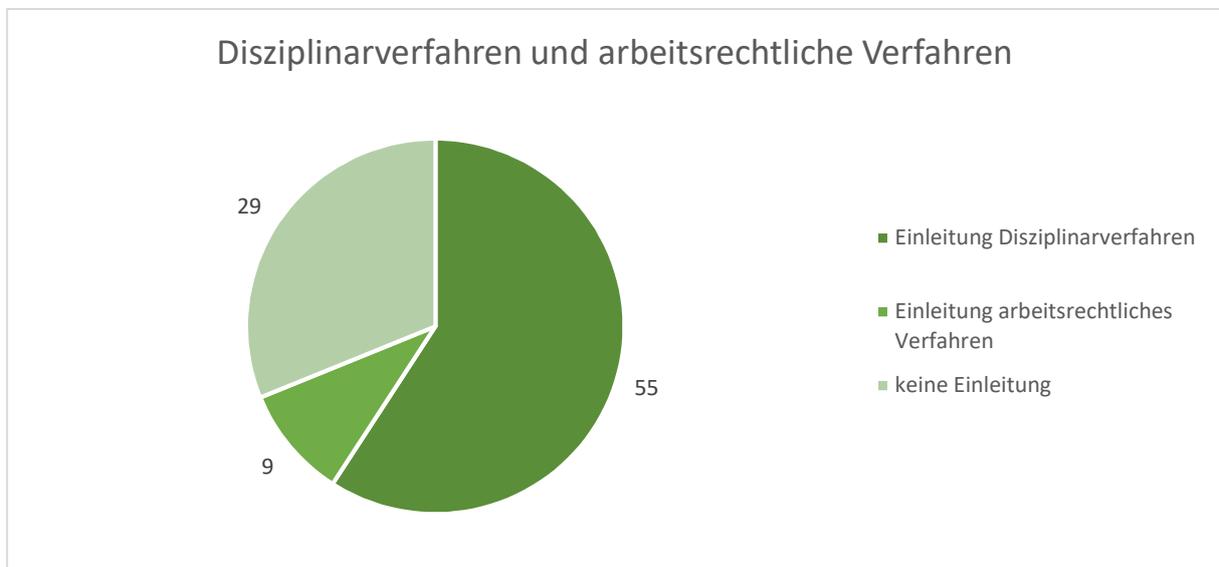
Einleitung eines förmlichen Verfahrens

In **64 Fällen** wurden die **Staatsanwaltschaft** eingeschaltet. In 13 Fällen davon sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO ab. Dies erfolgt, wenn es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gibt. In 27 Fällen wurden die Strafverfolgungsbehörden nicht einbezogen.



Grafik 8 - Einleitung Strafverfahren

Neben den Strafverfahren wurden ebenfalls förmliche Verfahren im Hinblick auf das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis eingeleitet. In **55 Fällen** wurde ein **Disziplinarverfahren**, in **neun Fällen** ein **arbeitsrechtliches Verfahren** eingeleitet. In 29 Fällen wurde kein entsprechendes Verfahren eingeleitet.



Grafik 9 - Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren

Da aus zwei Verdachtsfällen zwei Disziplinarverfahren resultierten, ergibt die Summe hier 93 statt 91.

Auswertung gemäß Ziffer 5 des Ermittlungsauftrages

Von den eingeleiteten disziplinarrechtlichen (55) und arbeitsrechtlichen (neun) Verfahren sind insgesamt 54 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Von den eingeleiteten 64 Strafverfahren sind 61 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Zum Teil liegt dieser Verfahrensabschluss nach dem Stichtag. Eine Berücksichtigung dieser Verfahren – soweit die Verfahrensschritte im Berichtszeitraum liegen – in der folgenden Auswertung erfolgt gleichwohl, weil es sich zum Berichtszeitpunkt um abgeschlossene Verfahren handelt. Die Verfahren, bei denen sowohl ein strafrechtliches als auch ein disziplinar- bzw. arbeitsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde und nur eines davon rechtskräftig abgeschlossen ist, werden nur im Hinblick auf die Verfahrensdaten (a. bis i.) und darüber hinaus nur im Hinblick auf den rechtskräftig abgeschlossenen Teil berücksichtigt.

Bei fünf der insgesamt 91 Fällen ist weder das disziplinarrechtliche Verfahren noch das Strafverfahren bzw. das einzig eingeleitete förmliche Verfahren (Disziplinar- oder Strafverfahren) abgeschlossen. Diese fünf Fälle werden daher in der Folge überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleibt das Verfahren, in dem bis zum Stichtag noch kein förmliches Verfahren eingeleitet wurde, sondern nur Vorermittlungen getätigt wurden, weil in diesem bislang kein hinreichend konkreter Sachverhalt bekannt ist, der für eine Auswertung geeignet wäre, und nicht bekannt ist, ob eventuell mittlerweile ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

In der Folge werden mithin **85 Verdachtsfälle** – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der eben dargestellten Einschränkungen – nach Maßgabe der Ziff. 5 des Ermittlungsauftrags genauer ausgewertet.

Zur Beantwortung der unter Ziff. 5 aufgeworfenen Fragen orientiert sich die Gliederung im Folgenden an der dort verwendeten Nummerierung.

Anzahl und Verteilung der gemeldeten Verdachtsfälle in einzeln abgrenzbaren Bereichen

a. Anzahl der Verdachtsfälle in einzelnen abgrenzbaren Bereichen

Die 85 Fälle wurden aus dem Bereich des Finanzministeriums, des Staatsministeriums, des Innenministeriums einschließlich der Polizeidienststellen und des Justizministeriums einschließlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Justizvollzugs gemeldet.

i. Finanzministerium

Das Finanzministerium hat einen Fall gemeldet. Die betroffene Abteilung wurde nicht mitgeteilt.

ii. Innenministerium

71 der insgesamt 85 Verdachtsfälle wurden durch das Innenministerium gemeldet. Hiervon ereignete sich **ein Fall** in einer **Abteilung des Ministeriums** selbst und **70 Fälle** im Bereich der **Polizeidienststellen** einschließlich der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Innerhalb der Polizeidienststellen verteilen sich die gemeldeten Verdachtsfälle wie folgt:

- Polizeipräsidium Aalen: **drei Fälle**,
hiervon jeweils ein Fall
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Freiburg: **drei Fälle**,
hiervon jeweils ein Fall im
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Heilbronn: **ein Fall**,
im
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Karlsruhe: keiner
- Polizeipräsidium Konstanz: **fünf Fälle**,
hiervon jeweils einer
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
und zwei Fälle im
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Ludwigsburg: **fünf Fälle**,
hiervon einer
[REDACTED]
und jeweils zwei
[REDACTED]
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Mannheim: **vier Fälle**,
hiervon jeweils einer
[REDACTED]
[REDACTED]
und zwei im
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Offenburg: **drei Fälle**,
hiervon jeweils einer
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Polizeipräsidium Pforzheim: **zwei Fälle**,

beide im

[REDACTED]

- Polizeipräsidium Ravensburg: **ein Fall**,
im

[REDACTED]

- Polizeipräsidium Reutlingen: **sechs Fälle**,
hiervon jeweils einer

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Polizeipräsidium Stuttgart: **14 Fälle**,
hiervon drei Fälle im

[REDACTED]

jeweils zwei Fälle im

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

jeweils ein Fall

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Polizeipräsidium Ulm: **drei Fälle**,
hiervon jeweils einer im

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Hochschule für Polizei Baden-Württemberg: **zehn Fälle**,
hiervon drei am

[REDACTED]

jeweils zwei am

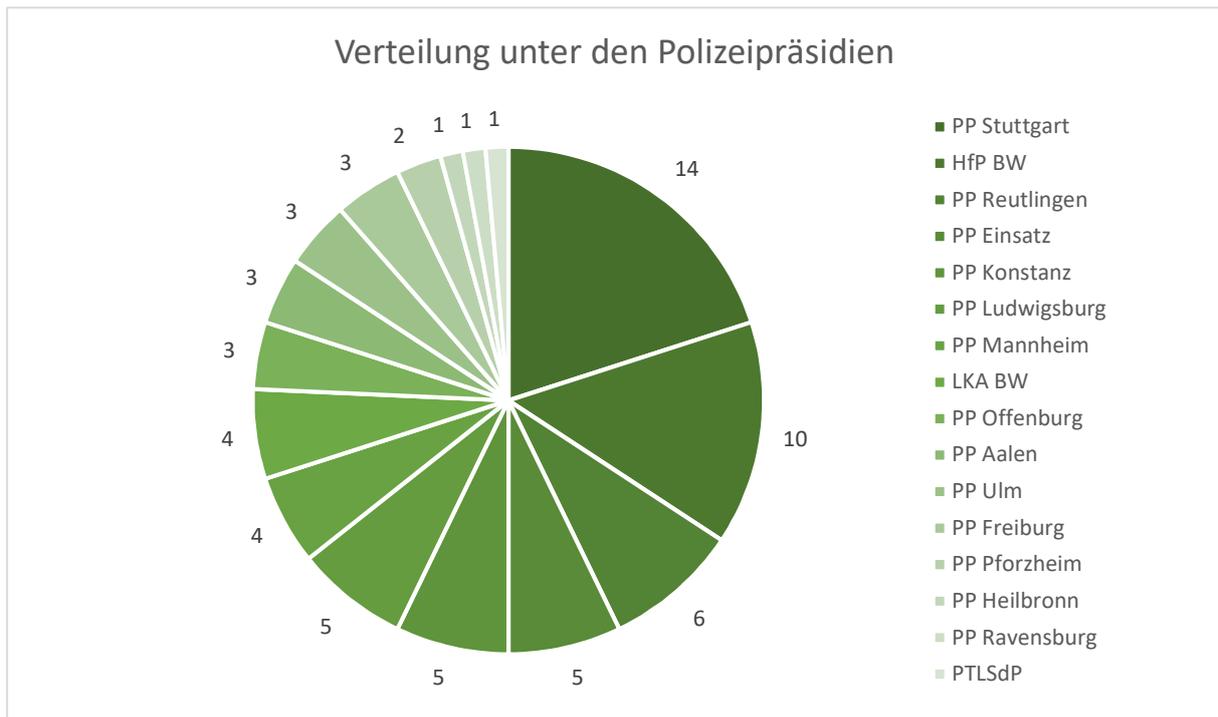
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

einer am

[REDACTED]

- Landeskriminalamt Baden-Württemberg: **vier Fälle**

- Polizeipräsidium Einsatz: **fünf Fälle**,
hiervon zwei Fälle bei der
[REDACTED]
drei Fälle bei der
[REDACTED]
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei: **ein Fall**,
beim
[REDACTED]



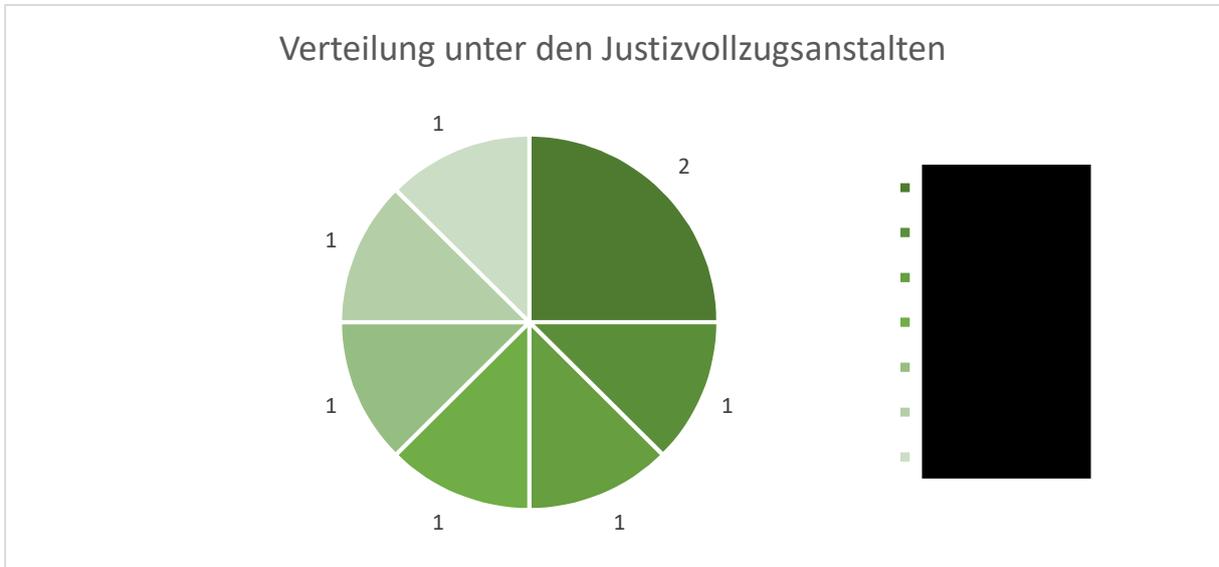
Grafik 10 - Verteilung unter den Polizeipräsidien

Die Verdachtsfälle werden in dieser Aufzählung und in der Abbildung jeweils dem Präsidium zugeordnet, das den Fall gemeldet hat, in dem also das Disziplinarverfahren geführt wurde. So ist beispielsweise der anonym erhobene Vorwurf gegen [REDACTED] Landespolizeischule Böblingen⁴² bei den Fällen des Landeskriminalamtes erfasst, weil dort die letzte Dienststelle des sich zwischenzeitlich in Ruhestand befindlichen beschuldigten Beamten war und das Disziplinarverfahren daher dort geführt wurde.

iii. Justizministerium

Neun der 85 Verdachtsfälle wurden durch das Justizministerium gemeldet. Einer hiervon ereignete sich **[an einem Gericht]** [REDACTED]. Die anderen acht Fälle ereigneten sich in mehreren Justizvollzugsanstalten (im Folgenden JVA) [REDACTED]

⁴² Ziff. 1.83.



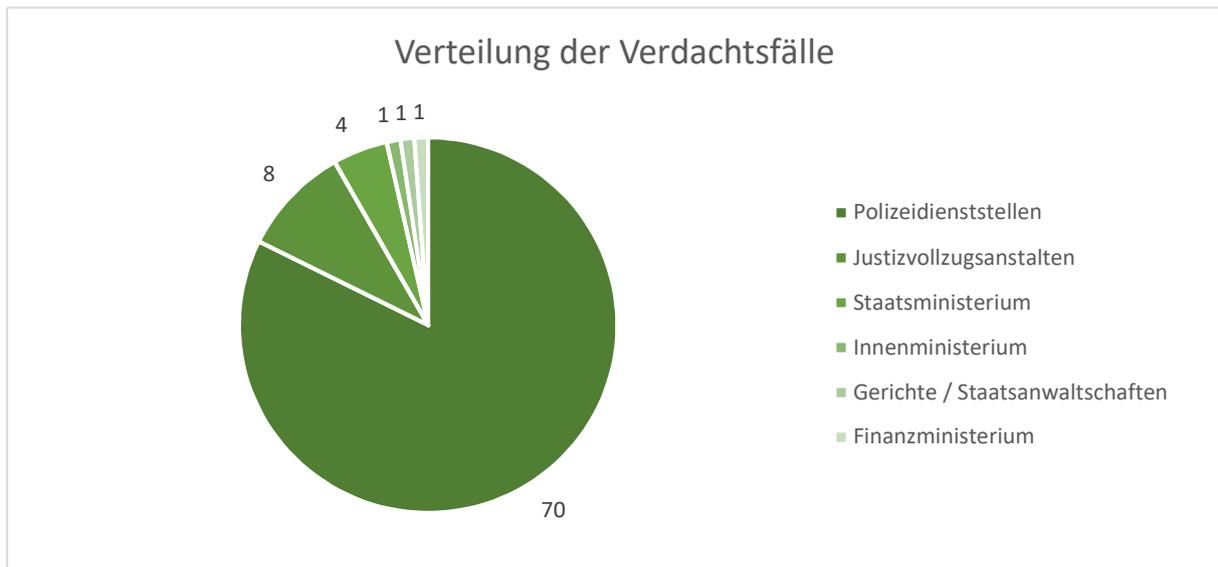
Grafik 11 - Verteilung unter den Justizvollzugsanstalten

iv. Staatsministerium

Das Staatsministerium hat vier Fälle vorgelegt. Diese ereigneten sich alle innerhalb einer Abteilung [redacted]
[redacted]
[redacted].

b. Verteilung der Verdachtsfälle auf einzelne abgrenzbare Behörden

Im Hinblick auf die Verteilung der Verdachtsfälle auf einzelne abgrenzbare Behörden wird auf die Auflistung und Ausführungen unter a. i. bis a. iv. verwiesen. Eine grafische Gesamtdarstellung erfolgt hier:



Grafik 12 - Verteilung der Verdachtsfälle

c. relative Häufigkeit

i. Finanzministerium

Im Finanzministerium waren zum Stichtag 01. Juni 2022 383 Personen beschäftigt (ohne Minister, Staatssekretärin, Auszubildenden, Praktikanten, Abwesenden und zu anderen Dienststellen abgeordnete Beschäftigte). In der Abteilung, aus der der Vorwurf stammt, waren 97 Personen beschäftigt. In Bezug auf das gesamte Finanzministerium wurden mithin **0,261 Prozent** der Beschäftigten und im Hinblick auf die betroffene Abteilung 1,031 Prozent der Beschäftigten einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

ii. Innenministerium

Innenministerium

Im Innenministerium waren zum Stichtag 01. Juni 2022 623 Personen tätig, davon 490 Beamtinnen und Beamten und 133 Tarifbeschäftigte. In der betroffenen Abteilung sind 13 Personen beschäftigt. In Bezug auf das gesamte Innenministerium wurde mithin **0,204 Prozent** der Beschäftigten einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

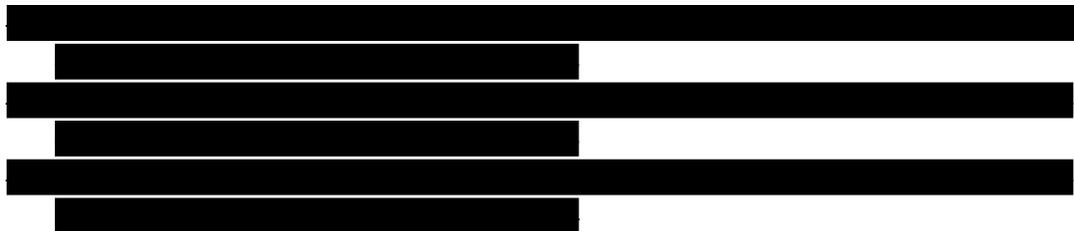
Polizeidienststellen

Im Jahr 2022 waren durchschnittlich (eine Abfrage zum Stichtag ist aus technischen Gründen nicht möglich) insgesamt rund 34.500 Personen bei der Polizei Baden-Württemberg beschäftigt. Hierbei handelt es sich um 24.600 Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, rund 4.200 Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst, rund 1.000 Beamtinnen und Beamte im Nichtvollzugsdienst und rund 4.700 Tarifbeschäftigte im Nichtvollzugsdienst. Hierbei sind alle Personen berücksichtigt, auch solche, die aufgrund längerer Erkrankungen oder ähnlichem nicht einsatzfähig sind.

75 der insgesamt 89 **Beschuldigten** sind den Polizeidienststellen zuzuordnen. Mithin wurden rund **0,217 Prozent** der Beschäftigten an Polizeidienststellen beschuldigt.

Die Anzahl der Personen verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Polizeipräsidien, Polizeireviere und die betroffenen Organisationseinheiten. Aus technischen Gründen beziehen sich die Angaben im Hinblick auf den Polizeivollzugsdienst auf den 01. April 2022 und im Hinblick auf den Nichtvollzugsdienst auf den 01. Januar 2022. Aus personalverwaltungstechnischen Gründen liegen lediglich die Zahlen vor, die jede Person an ihrer Stammdienststelle berücksichtigt; mithin sind beispielsweise auch Langzeiterkrankte oder Frauen im Mutterschutz eingeschlossen. Eine rückwirkende Darstellung, die die tatsächliche Verwendung wiedergibt, ist nicht möglich, da lediglich Arbeitskraftanteile erfasst werden, unabhängig davon, von wie vielen Köpfen diese erfüllt werden.

- Polizeipräsidium Aalen: 1.429 Personen im Polizeivollzugsdienst, 257 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.686 Personen



Aus dem Polizeipräsidium Aalen wurden drei Personen beschuldigt, was **0,178 Prozent** entspricht. Die drei Fälle verteilen sich auf drei Unterorganisationseinheiten mit insgesamt 135 Personen.

- Polizeipräsidium Freiburg: 2.003 Personen im Polizeivollzugsdienst, 335 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 2.338 Personen



Aus dem Polizeipräsidium Freiburg wurden ebenfalls drei Personen beschuldigt, was **0,128 Prozent** entspricht. Diese drei verteilen sich auf drei Polizeireviere mit insgesamt 360 Personen.

- Polizeipräsidium Heilbronn: 1.473 Personen im Polizeivollzugsdienst, 273 Personen im Nichtvollzugsdienst, 1.746 Personen



Aus dem Polizeipräsidium Heilbronn wurde eine Person beschuldigt, was **0,057 Prozent** entspricht. Der Fall ereignete sich auf dem [REDACTED], auf dem [REDACTED] Personen beschäftigt sind.

- Polizeipräsidium Karlsruhe: 1.664 Personen im Polizeivollzugsdienst, 309 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.973 Personen

Aus dem Polizeipräsidium Karlsruhe stammt kein auszuwertender Fall.

- Polizeipräsidium Konstanz: 1.384 Personen im Polizeivollzugsdienst, 249 im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.633 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Konstanz wurden sechs Personen beschuldigt, was **0,367 Prozent** entspricht. Diese sechs Personen verteilen sich auf drei Polizeireviere und eine Untereinheit der Kriminalpolizeidirektion mit insgesamt 266 Personen.

- Polizeipräsidium Ludwigsburg: 1.613 Personen im Polizeivollzugsdienst, 268 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.881 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Ludwigsburg wurden fünf Personen beschuldigt, was **0,266 Prozent** entspricht. Diese fünf Personen verteilen sich auf zwei Polizeireviere und einer Unterorganisationseinheit des Polizeipräsidiums mit insgesamt 262 Personen.

- Polizeipräsidium Mannheim: 2.388 Personen im Polizeivollzugsdienst, 375 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 2.763 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Mannheim wurden insgesamt vier Personen beschuldigt, was **0,145 Prozent** entspricht. Diese vier Personen verteilen sich auf zwei Polizeireviere und ein Dezernat der Kriminalpolizei mit insgesamt 211 Personen.

- Polizeipräsidium Offenburg: 1.286 Personen im Polizeivollzugsdienst, 223 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.509 Personen

[REDACTED]

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Offenburg wurden drei Personen beschuldigt, was **0,199 Prozent** entspricht. Die drei Fälle verteilen sich auf ein Polizeirevier und zwei Organisationseinheiten der Verkehrspolizeidirektion mit insgesamt 209 Personen.

- Polizeipräsidium Pforzheim: 1.047 Personen im Polizeivollzugsdienst, 168 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.215 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Pforzheim wurden zwei Personen beschuldigt, was **0,165 Prozent** entspricht. Beide Fälle ereigneten sich auf dem Polizeirevier Freudenstadt, auf dem 64 Personen beschäftigt sind.

- Polizeipräsidium Ravensburg: 1.092 Personen im Polizeivollzugsdienst, 188 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.280 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Ravensburg wurde eine Person beschuldigt, was **0,078 Prozent** entspricht. Der Fall ereignete sich auf dem [REDACTED], auf dem [REDACTED] Personen beschäftigt sind.

- Polizeipräsidium Reutlingen: 2.160 Personen im Polizeivollzugsdienst, 324 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 2.484 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Reutlingen fünf Personen beschuldigt, was **0,201 Prozent** entspricht. Die vier Vorfälle verteilen sich auf drei Polizeireviere und eine Organisationseinheit der Verkehrspolizeidirektion mit insgesamt 414 Personen.

- Polizeipräsidium Stuttgart: 2.203 Personen im Polizeivollzugsdienst, 358 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 2.561 Personen

[REDACTED]

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Stuttgart wurden 14 Personen beschuldigt, was **0,547 Prozent** entspricht. Die 14 Fälle verteilen sich auf vier Polizeireviere, zwei Dezernate der Kriminalpolizei, die Einsatzhundertschaft und [REDACTED] mit insgesamt 855 Personen.

- Polizeipräsidium Ulm: 1.520 Personen im Polizeivollzugsdienst, 269 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.779 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Ulm wurden drei Personen beschuldigt, was **0,169 Prozent** entspricht. Die drei Fälle verteilen sich auf drei Polizeirevier mit insgesamt 197 Personen.

- Hochschule für Polizei Baden-Württemberg: 399 Personen im Polizeivollzugsdienst, 557 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 956 Personen

[REDACTED]

Aus dem Bereich der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wurden sechs Personen, die an der Hochschule beschäftigt waren, beschuldigt, was **1,165 Prozent** entspricht. Die sieben dazugehörigen Vorgänge ereigneten sich an vier Standorten mit insgesamt 515 Beschäftigten.

In den beiden weiteren aus dem Bereich der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg gemeldeten Verdachtsfälle wurden insgesamt fünf Polizeischüler beschuldigt.

Zum 01. Januar 2022 befanden sich am Standort Lahr 347 Polizeimeisteranwärter bzw. Polizeimeisteranwärterinnen und 235 Polizeikommissaranwärter bzw. Polizeikommissaranwärterinnen, mithin 582 Personen. Hierbei sind lediglich die Anwärterinnen und

Anwärter berücksichtigt, die sich zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich in der Schule befanden; die sich zu diesem Zeitpunkt im Praktikum befindlichen Anwärterinnen und Anwärter sind nicht berücksichtigt. Von diesen 582 Anwärterinnen und Anwärter wurden vier Personen beschuldigt, mithin **0,687 Prozent**.

Zum 01. Januar 2022 befanden sich am Standort Villingen-Schwenningen 1.214 Polizeikommissaranwärter bzw. Polizeikommissaranwärterinnen. Hierbei sind lediglich die Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigt, die sich zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich in der Schule befanden; die sich zu diesem Zeitpunkt im Praktikum befindlichen Anwärterinnen und Anwärter sind nicht berücksichtigt. Von diesen 1.214 Anwärterinnen und Anwärter wurde eine Person beschuldigt, mithin **0,082 Prozent**.

- Landeskriminalamt Baden-Württemberg: 753 Personen im Polizeivollzugsdienst, 578 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 1.331 Personen

Aus dem Bereich des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg wurden vier Personen beschuldigt, was **0,301 Prozent** entspricht.

- Polizeipräsidium Einsatz: 2.231 Personen im Polizeivollzugsdienst, 319 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 2.550 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Einsatz wurden fünf Personen beschuldigt, was **0,196 Prozent** entspricht. Die Verdachtsfälle ereigneten sich jeweils innerhalb der Bereitschaftspolizeidirektionen Bruchsal und Göppingen mit insgesamt 1.455 Personen.

- Polizeipräsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol): 318 Personen im Polizeivollzugsdienst, 551 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 869 Personen

[REDACTED]

Aus dem Polizeipräsidium Technik, Logistik, Service der Polizei wurde eine Person beschuldigt, was **0,115 Prozent** entspricht. Der Fall ereignete sich innerhalb [REDACTED], dem [REDACTED] Personen angehören.

Das Polizeipräsidium Tuttlingen wurde im Zuge der Polizeistrukturereform zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Daher liegen im Hinblick auf das Führungs- und Lagezentrum Tuttlingen Zahlen zum Auflösungszeitpunkt vor: 26 Personen im Polizeivollzugsdienst, 14 Personen im Nichtvollzugsdienst, insgesamt 40 Personen. Hier soll sich ebenfalls ein Fall ereignet haben.

iii. Justizministerium

Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bei Gerichten und Staatsanwaltschaften waren zum 30. Juni 2022 (eine Abfrage zum Stichtag ist aus technischen Gründen nicht möglich) insgesamt 12.304 Personen, hiervon 3.272 Richterinnen bzw.

Auswertung sexuelle Belästigungen in Landesbehörden

Richter und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen, 4.849 Beamtinnen und Beamte sowie 4.183 Tarifbeschäftigte, beschäftigt. [REDACTED]

[REDACTED] Davon waren 44 der Gruppe der Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen, 29 der Gruppe der Beamten im Übrigen und 32 der Gruppe der Tarifbeschäftigten zuzuordnen.

Mithin wurde eine Person von 12.304 Personen, was **0,008 Prozent** entspricht, einer sexuellen Belästigung beschuldigt. Am [Gericht X] [REDACTED] wurde eine Person von 105 Personen, was **0,952 Prozent** entspricht, einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

Justizvollzugsanstalten

Bei den Justizvollzugsanstalten waren zum 01. Juni 2022 insgesamt 4.372 Personen beschäftigt, hiervon vier aus der Gruppe der Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen, 3.754 aus der Gruppe der Beamtinnen bzw. Beamten einschließlich der Anwärtinnen bzw. Anwärter und 614 aus der Gruppe der Tarifbeschäftigten einschließlich Auszubildende. Hiervon waren

- in der [Vollzugseinrichtung A] 308 Personen, davon 257 Beamtinnen bzw. Beamte und 51 Tarifbeschäftigte,
- in der [Vollzugseinrichtung B] 373 Personen, davon 346 Beamtinnen bzw. Beamte und 27 Tarifbeschäftigte,
- in der [Vollzugseinrichtung C] 377 Personen, davon 329 Beamtinnen bzw. Beamte und 56 Tarifbeschäftigte,
- in der [Vollzugseinrichtung D] 335 Personen, davon 291 Beamtinnen bzw. Beamte und 44 Tarifbeschäftigte,
- in der [Vollzugseinrichtung E] 362 Personen, davon 326 Beamtinnen bzw. Beamte und 36 Tarifbeschäftigte,
- in der [Vollzugseinrichtung F] 224 Personen, davon 199 Beamtinnen bzw. Beamte und 25 Tarifbeschäftigte,
- [in der Vollzugseinrichtung G 165 Personen, davon 156 Beamtinnen bzw. Beamte und neun Tarifbeschäftigte]

beschäftigt. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Im Bereich der Justizvollzugsanstalten wurden acht von 4.372 Personen, was **0,183 Prozent** entspricht, einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

Bei [der Vollzugseinrichtung G] wurden 0,606 Prozent (eine Person von 165 Personen), bei der [Vollzugseinrichtung A] 0,649 Prozent (zwei von 308 Personen), bei der [Vollzugseinrichtung C] 0,265 Prozent (eine Person von 377 Personen), bei der [Vollzugseinrichtung E] 0,276 Prozent (eine Person von 362 Personen), bei der [Vollzugseinrichtung F] 0,446 Prozent (eine Person von 224 Personen), bei der [Vollzugseinrichtung D] 0,299 Prozent (eine Person von 335 Personen) und bei der [Vollzugseinrichtung B] 0,0,268 Prozent (eine Person von 373 Personen) einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

i. Staatsministerium

Zum vorgegebenen Stichtag 01. Juni 2022 waren im Staatsministerium insgesamt 344 Bedienstete tätig (ohne Hausspitze, Praktikanten, Länderbeobachter und Langzeitbeurlaubte, inklusive Abordnungen an das Staatsministerium, Studierende DHBW und Werkstudenten). Davon waren 168 Beschäftigte sowie

176 Beamtinnen und Beamte. [REDACTED]

Mithin wurden im Bereich des Staatsministeriums drei von insgesamt 344 Personen, was **0,872 Prozent** entspricht, einer sexuellen Belästigung beschuldigt.

d. eventuelle Auffälligkeiten in Bezug auf Häufigkeit

Auffälligkeiten in Bezug auf die Häufigkeit sind nicht festzustellen. Vielmehr zeigen die Zahlen, dass es sich um Einzelfälle, wie sie sicherlich in verschiedenen Lebensbereichen, in denen viele Menschen unterschiedlichen Geschlechts aufeinandertreffen und gegebenenfalls viel Zeit miteinander verbringen, vorkommen, und nicht um ein strukturelles Problem handelt.

Beteiligte

e. Verteilung Geschlechter Zugehörigkeit

In den 85 Fällen wurden insgesamt **89 Personen** einer sexuellen Belästigung beschuldigt. Hiervon waren **83 Personen männlich** und **sechs Personen weiblich**, mithin waren **93,258 Prozent** der beschuldigten Personen männlich.



Grafik 13 - Geschlechterverteilung Beschuldigte

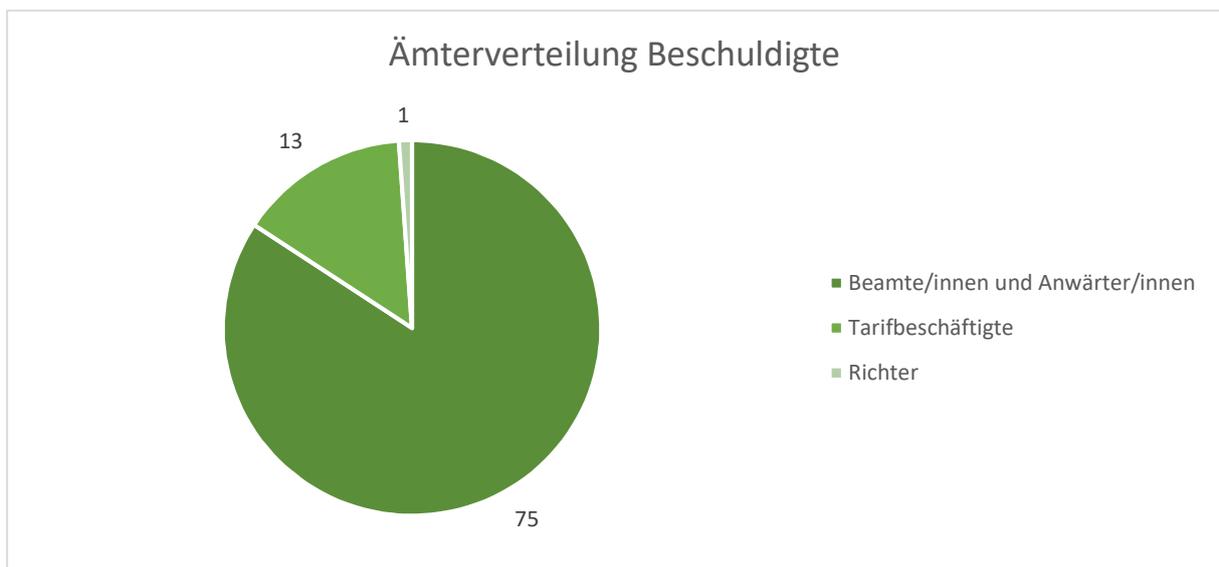
Insgesamt wurden **137 Personen** geschädigt; hiervon waren **129 Personen weiblich** und **acht Personen männlich**. Mithin waren **94,16 Prozent** der geschädigten Personen weiblich.



Grafik 14 - Geschlechterverteilung Geschädigte

f. Verteilung Ämter

75 der insgesamt 89 beschuldigten Personen waren **Beamte oder Beamtinnen** bzw. Anwärter oder Anwärterinnen. In **einem Fall** war der Beschuldigte **Richter**; **13** Beschuldigte waren **Tarifbeschäftigte**. Mithin waren 84,270 Prozent der Beschuldigten Beamtinnen und Beamten bzw. Anwärterinnen und Anwärter, 15,730 Prozent waren Tarifbeschäftigte und 1,124 Prozent waren zu Richter oder Staatsanwalt ernannte Personen.

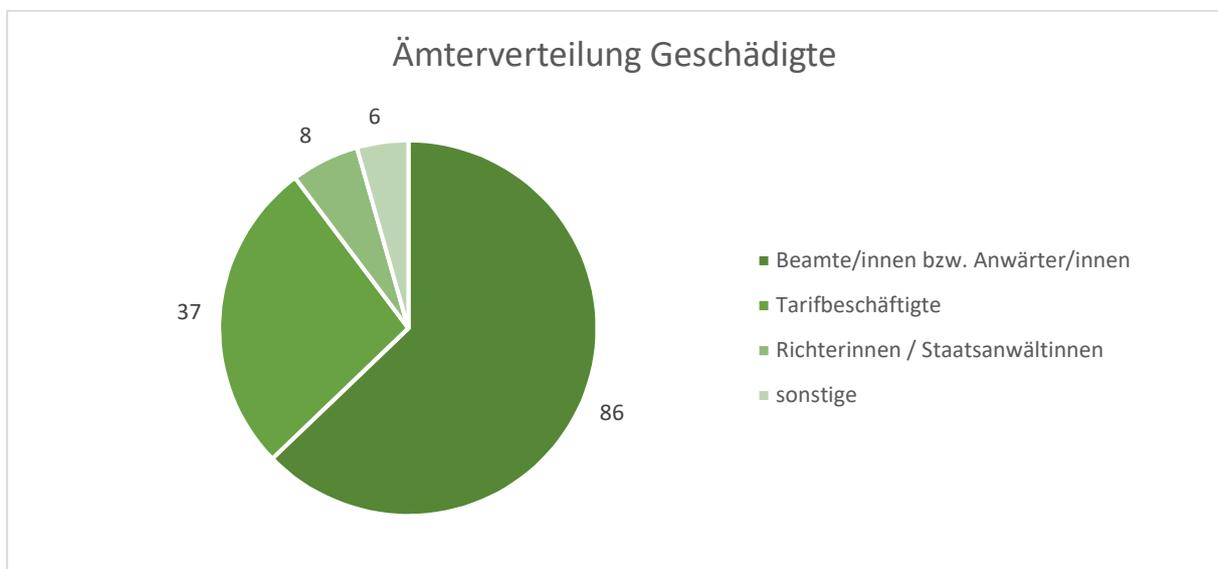


Grafik 15 - Ämterverteilung Beschuldigte

86 der insgesamt 137 geschädigten Personen waren **Beamte oder Beamtinnen** bzw. Anwärter oder Anwärterinnen. Dies entspricht 62,77 Prozent. **Acht** (5,84 Prozent) geschädigte Personen waren

Richterinnen bzw. Staatsanwältinnen. 37 geschädigte Personen waren **Tarifbeschäftigte**. Dies entspricht 27,01 Prozent.

Sechs Personen waren keiner dieser Gruppen zuzuordnen. Dies betrifft zum einen die Geschädigte aus einem anonymen Schreiben, in dem die Anzeigerstatterin nicht ausführt, ob und in welcher Form sie bei einer Landesbehörde beschäftigt ist.⁴³ In drei Fällen wurde eine Person im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung belästigt, die selbst nicht bei einer Behörde beschäftigt ist.⁴⁴ Zwei der Geschädigten waren Anzeigerstatterin bzw. Geschädigte in von dem beschuldigten Polizeibeamten bearbeiteten Fällen, die dieser im Nachgang jeweils mit dem Ziel eine intime Beziehung einzugehen kontaktierte (Diese wurden im Gegensatz zu anderen Vorfällen, in denen die Geschädigten Anzeigerstatterinnen waren, vgl. oben, nicht herausgenommen, weil der beschuldigte Polizeibeamte auch drei Kolleginnen sexuell belästigte.)⁴⁵ Diese Geschädigten werden in der folgenden Abbildung gemeinsam unter „sonstige“ erfasst.



Grafik 16 - Ämterverteilung Geschädigte

g. Hierarchie

In **33** der insgesamt 85 Fällen waren die Beschuldigten jeweils den Geschädigten **übergeordnet**.

In den vier Fällen aus dem Bereich des Staatsministeriums war die Geschädigte die Vorgesetzte der insgesamt drei Beschuldigten.

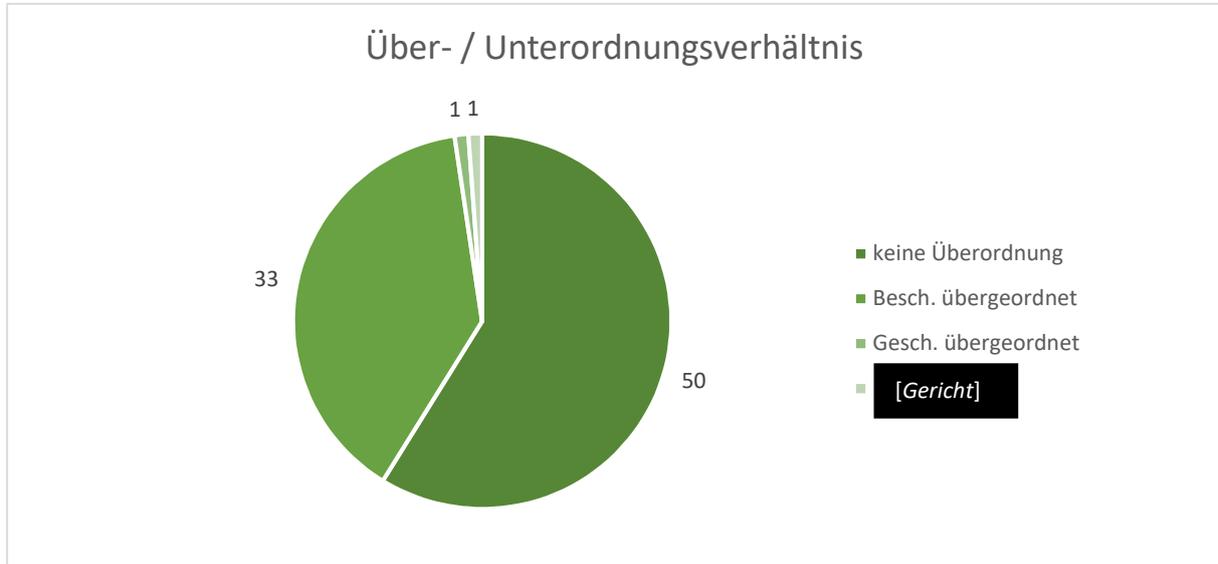


⁴³ Ziff. 1.55.

⁴⁴ Ziff. 1.23, Ziff. 1.85 und Ziff. 2.24.

⁴⁵ Ziff. 1.54.

Im Übrigen lag kein Über-Unterordnungsverhältnis im eigentlichen Sinne vor.



Grafik 17 - Über- / Unterordnungsverhältnis

h. Personenmehrheit Beschuldigte

Lediglich in einem der gemeldeten Fälle handelten mehrere Beschuldigte tatsächlich gemeinsam. ■■■

Drei oder vier – die genaue Anzahl ließ sich nicht aufklären – [Personen] ■■■ sollen alkoholisiert am späten Abend eine [weitere Person] bedrängt und ihr dabei an die Brust und an das Gesäß gefasst haben. Die Geschädigte habe sich selbstständig aus der Situation befreien und die Kollegen aus ihrem Zimmer werfen können.⁴⁶

In einem weiteren Fall bezichtigten zwei verschiedene Polizeibeamte in zwei verschiedenen Gesprächen eine Kollegin und einen Kollegen eines intimen Verhältnisses miteinander.⁴⁷ Es lag zwar kein tatsächlich gemeinsames Handeln vor, die beiden Beschuldigten wurden trotzdem, möglicherweise wegen des inhaltlichen Zusammenhangs, gemeinsam bearbeitet und vorgelegt.

Ähnlich verhält es sich bei einem Fall auf einem Polizeirevier⁴⁸:

In einem anonymen Schreiben wurde zwei Beamten unter anderem vorgeworfen, sexistische Beleidigungen ausgesprochen zu haben. Konkreter wurde das Schreiben nicht. Angesichts des Vorwurfs ist allerdings ebenfalls lediglich von einer gemeinsamen Bearbeitung und weniger von einer gemeinsamen Tathandlung auszugehen.

⁴⁶ Ziff. 1.71.

⁴⁷ Ziff. 1.58.

⁴⁸ Ziff. 1.44.

In den vier Fällen des Staatsministeriums handelt es sich ebenfalls um dasselbe Gerücht, das durch drei verschiedene Personen in vier verschiedenen Gesprächen verbreitet wurde.

i. Wiederholungstäter

Wiederholungstäter in dem Sinne, dass jemand nach einer *rechtskräftig* verhängten Sanktion erneut Kollegen oder Kolleginnen belästigte, gab es nicht.

Gleichwohl sind in diesem Zusammenhang zwei bzw. vier Fälle zu erwähnen:

Ein Beschuldigter soll in zwei verschiedenen Gesprächen, die ungefähr ein halbes Jahr auseinander liegen, jeweils einer neuen Kollegin erzählt haben, dass die gemeinsame Vorgesetzte ein intimes Verhältnis mit **[Personen]** habe und beim Austausch von intimen Berührungen erwischt worden sei.⁴⁹

[REDACTED]

Der weitere zu erwähnende Fall ereignete sich **[an einem Standort der Hochschule für Polizei]** :

Ein dort als Lehrer eingesetzter Kriminalhauptkommissar soll eine anzügliche Sprache verwendet haben, was mehrere Polizeischülerinnen gestört haben soll. Vereinzelt soll es auch zu Umarmungen gekommen sein. Die Polizeischülerinnen hätten selbstständig das Gespräch mit dem Kriminalhauptkommissar gesucht, womit die Angelegenheit für die Polizeischülerinnen erledigt gewesen sei. Auf Nachforschungsversuche der Schulleitung seien sie nicht mehr eingegangen und hätten erklärt, nicht belästigt worden zu sein. Daher erfolgte lediglich ein Kritikgespräch der Schulleiterin mit dem Kriminalhauptkommissar, aber keine dienst- oder strafrechtliche Sanktion.⁵⁰

Im Rahmen der Abschlussfeier der schriftlichen Prüfungen ca. ein halbes Jahr später wurden erneut gegen diesen – und einen weiteren Lehrer – Vorwürfe erhoben: Nach der Zusammenkunft im Bereich des Schulgeländes sei man in eine Bar im Stadtbereich weitergezogen. Dort sollen die Lehrer im Bereich der Tanzfläche unabhängig voneinander jeweils das Gesäß zweier Polizeikommissaranwärterinnen berührt haben. Eine disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Ahnung erfolgte nicht, da die Vorwürfe nicht nachgewiesen werden konnten. Auf der sehr engen Tanzfläche hätten es auch zufällige Berührungen sein können.⁵¹

Im Übrigen liegen zwar noch Verdachtsfälle vor, in denen einzelne Beschuldigte jeweils mehrere Geschädigte belästigt haben sollen, eine Ahndung erfolgte aber stets in einem einheitlichen

⁴⁹ Ziff. 4.3 und Ziff. 4.4.

⁵⁰ Ziff. 1.77.

⁵¹ Ziff. 1.79.

Disziplinarverfahren bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren als einheitliches Dienstvergehen. Dies ist in **26** der 85 Verdachtsfälle der Fall.

Vorwürfe

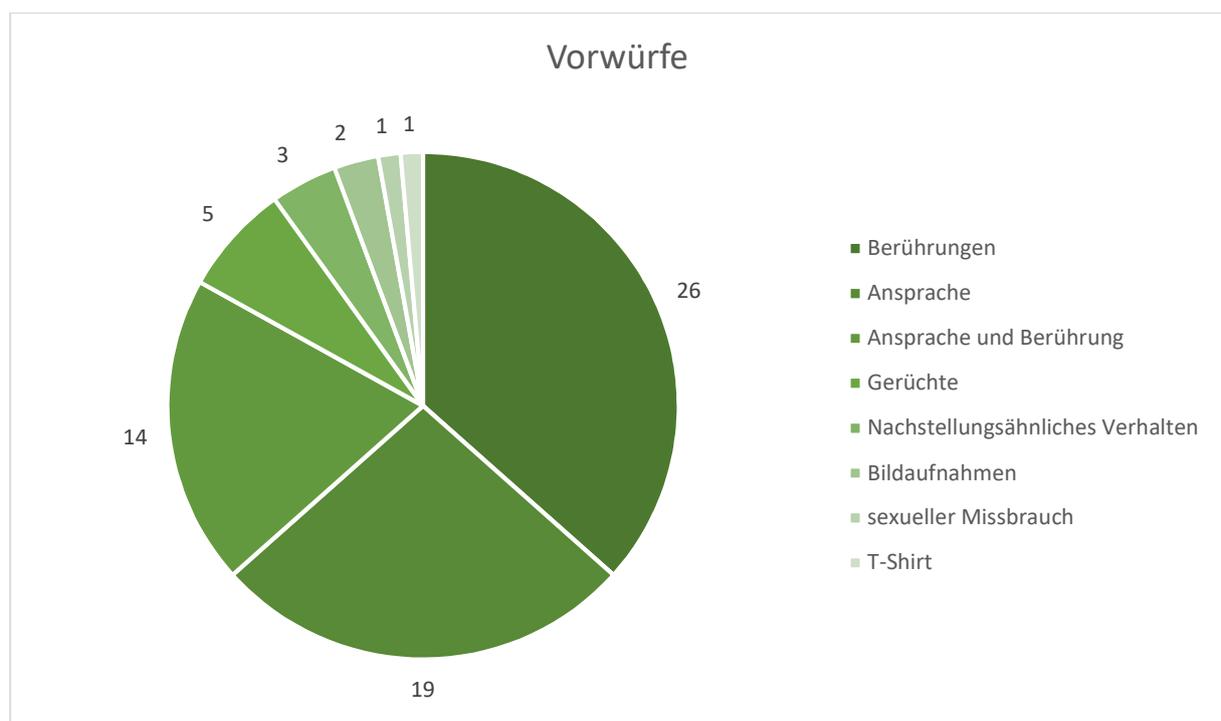
j. Art und Schwere der gemeldeten Verdachtsfälle

Eingangs wurde bereits ein inhaltlicher Überblick über die Art und Schwere der Vorwürfe gegeben. Im Hinblick auf die Einordnung der Vorwürfe werden allerdings nur die Verfahren näher betrachtet, in denen sämtliche förmlichen Verfahren abgeschlossen sind. Dies sind **78** Verdachtsfälle. Eine Einordnung solcher Verdachtsfälle, bei denen kein konkreter Vorwurf bekannt ist, insbesondere bei den anonymen Anzeigen (vgl. oben), ist nicht möglich, weshalb sie auch diesbezüglich unterbleibt.

Eine Einordnung kann mithin bei **71** der gemeldeten Verdachtsfälle erfolgen.

Diese Verdachtsfälle werden nun nochmals nach Handlungen kategorisiert. Hierbei wird jeder Verdachtsfall nur einmal erfasst und sämtliche Vorwürfe des Verdachtsfalls zusammengefasst, auch wenn sie gegen unterschiedliche Personen gerichtet gewesen sein sollen.

In **26 Fällen** soll es zu Berührungen gekommen sein. In **19 Fällen** soll eine geschädigte Person anzüglich / sexualisiert angesprochen worden sein. In **14 Fällen** soll eine anzügliche / sexualisierte Ansprache und eine Berührung stattgefunden haben. In **fünf Fällen** soll ein Gerücht über die geschädigte Person verbreitet worden sein. In **drei Fällen** kam es zu nachstellungsähnlichem Verhalten, in **zwei** weiteren Fällen sollen unberechtigte Bildaufnahmen von der geschädigten Person gemacht worden sein und in **einem** Fall liegt sexueller Missbrauch vor. In einem weiteren Fall soll die beschuldigte Person am T-Shirt der geschädigten Person gerochen haben.



Grafik 18 – Vorwürfe

i. Strafrechtliche Einordnung

Angesichts der überwiegend gemeldeten Verdachtsfälle kommen als verwirklichte Straftatbestände insbesondere die sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB und die Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht. Die Voraussetzungen dieser Straftatbestände sollen daher kurz dargestellt werden, um die Einordnung besser nachvollziehen zu können.

Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB

Der Tatbestand wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04. November 2016 eingeführt und trat am 10. November 2016 in Kraft. Der relativ neue Tatbestand galt mithin nur teilweise im untersuchten Zeitraum. Er wurde eingeführt, um Handlungen zu erfassen, die noch nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB erreichen⁵² und die bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder allenfalls als (sexuelle) Beleidigung gemäß § 185 StGB erfasst werden konnten⁵³.

Schutzgut ist damit die sexuelle Selbstbestimmung.

Erforderlich ist allem voran eine *unmittelbar körperliche Einwirkung auf das Opfer*, das heißt, der Täter muss den Körper des Opfers tatsächlich berühren. Vollkommen körperlose Angriffsarten, insbesondere die *bloß verbale Einwirkung auf das Opfer*, sind nicht vom Tatbestand erfasst.⁵⁴ Flüchtiger Körperkontakt, insbesondere dann, wenn sich die Körperteile von Täter und Opfer nur aufgrund der dazwischenliegenden Kleidung nicht direkt berühren, genügt allerdings.⁵⁵

Die Berührung muss sexuell bestimmt sein. Dies ist der Fall, wenn die Berührung sexuell motiviert ist.⁵⁶ Nach der Gesetzesbegründung sollen Handlungen, die typischerweise eine sexuelle Intimität zwischen den Beteiligten voraussetzen wie ein Küssen des Mundes / des Halses oder das „Begripschen“ des Gesäßes, und Berührungen an den Geschlechtsorganen die sexuelle Motivation indizieren.⁵⁷

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber auch, dass die Berührung eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss. So sollen nach der Gesetzesbegründung bloße Ärgernisse, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten wie zum Beispiel die einfache Umarmung oder der schlichte Kuss auf die Wange nicht ohne weiteres den Tatbestand erfüllen.⁵⁸ Objektiv belanglose Berührungen, die allein die berührte Person als sexualbezogen ansieht, sind damit ebenfalls nicht vom Tatbestand erfasst.⁵⁹

Die sexuell bestimmte Berührung muss zu einer (sexuellen) Belästigung des Opfers führen. Die Belästigung setzt voraus, dass das Opfer in seinem Empfinden durch die Handlung nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Löst die Berührung lediglich Verwunderung, Interesse oder Vergnügen aus, so liegt keine Belästigung vor.⁶⁰

⁵² BT-Drs. 18/9097, 30.

⁵³ BT-Drs. 18/9097, 3.

⁵⁴ vgl. BT-Drs. 18/9097, 30; BGH, Beschluss vom 9. März 2021, 3 StR 489/20, juris-Rn. 6f.

⁵⁵ BGH, Beschluss vom 9. März 2021, 3 StR 489/20, juris-Rn. 8.

⁵⁶ BT-Drs. 18/9097, 30.

⁵⁷ BT-Drs. 18/9097, 30.

⁵⁸ vgl. BT-Drs. 18/9097, 30.

⁵⁹ Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Auflage 2024, § 184i Rn. 5a.

⁶⁰ BT-Drs. 18/9097, 30.

Beleidigung gemäß § 185 StGB

Eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB setzt eine Äußerung der Missachtung oder Nichtachtung in dem spezifischen Sinn voraus, dass dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird, ihm also Minderwertigkeit bzw. Unzulänglichkeit unter einem dieser drei Aspekte attestiert wird.⁶¹ Die Form der Äußerung kann beliebig sein, so kommen mündliche oder schriftliche Äußerungen, aber auch wortersetzende Gesten oder Tätlichkeiten in Betracht.⁶² Die jeweilige Äußerung ist stets auszulegen, wobei der Kontext und die gesamten erkennbaren Begleitumstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen sind, beispielsweise auch der übliche Umgangston der Beteiligten⁶³, und es stets darauf ankommt, wie die Äußerung von einem verständigen Dritten verstanden werden kann⁶⁴. Auch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG muss stets berücksichtigt werden.

Bloße Taktlosigkeiten, Unhöflichkeiten und Belästigungen stellen keine tatbestandsmäßige Beleidigung dar. Für eine Ehrverletzung ist eine eindeutige Abwertung der geschädigten Person erforderlich.⁶⁵ Wenn sich die angesprochene Person nicht beleidigt fühlt, liegt ebenfalls keine tatbestandsmäßige Beleidigung vor.⁶⁶

Zur strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung ist ein Strafantrag der geschädigten Person erforderlich, § 194 StGB.

Nach der früheren Rechtsprechung erfüllten sexuelle oder sexualbezogene Handlungen häufig auch den Tatbestand der Beleidigung. Hiervon nahm die Rechtsprechung spätestens mit den Reformen des Sexualstrafrechts, insbesondere 1969 und 1973, Abstand.⁶⁷ Nunmehr ist der Tatbestand des § 185 StGB nur dann erfüllt, wenn der Täter durch die sexuelle Handlung zum Ausdruck bringt, das Opfer weise einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Eine solche Kundgabe ist in der sexuellen Handlung allein regelmäßig nicht zu sehen, weshalb der Tatbestand dann nicht erfüllt ist.⁶⁸ Dies dürfte umso mehr gelten, seit mit der Reform des Sexualstrafrechts aus dem Jahr 2016 der Tatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt wurde und damit die zu bestrafenden niederschweligen Handlungen eindeutig bezeichnet sind.

Einordnung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hiesige Einordnung die rechtliche Auffassung der Ermittlungsbeauftragten wiedergibt. Andere Auffassungen sind durchaus möglich und vertretbar. Insbesondere bei Verfahren, in denen es wie hier maßgeblich auf die subjektiven Vorgänge – vgl. die dargestellten Voraussetzungen der Straftatbestände – und Würdigung von Zeugenaussagen ankommt, ohne dass objektive Beweismittel vorliegen, ist der Eindruck von den Beteiligten im Rahmen der strafrechtlichen Hauptverhandlung für den Tatrichter von besonderer Bedeutung. Vorliegend erfolgt die Einordnung ausschließlich aufgrund der Aktenlage. Die Einholung eines persönlichen Eindrucks von den Beteiligten hätte nach juristischer Erfahrung angesichts des Zeitablaufs und der bereits vielfach

⁶¹ OLG Köln, Beschluss vom 4. September 2020 – III-1 RVs 156/20 –, Rn. 18, juris.

⁶² BeckOK StGB/Valerius, 59. Ed. 1. November 2023, StGB § 185 Rn. 17.

⁶³ BeckOK StGB/Valerius, 59. Ed. 1. November 2023, StGB § 185 Rn. 24.

⁶⁴ BGH, Urteil vom 18. Februar 1964 – 1 StR 572/63 –, BGHSt 19, 235-239, Rn. 5, juris.

⁶⁵ OLG Köln, Beschluss vom 4. September 2020 – III-1 RVs 156/20 –, Rn. 18, juris.

⁶⁶ Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Auflage 2024, § 184i Rn. 16.

⁶⁷ BeckOK StGB/Valerius, 59. Ed. 1. November 2023, StGB § 185 Rn. 29.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 15. März 1989 – 2 StR 662/88 –, BGHSt 36, 145-151, Rn. 20, juris.

durchgeführten Vernehmungen keinen Mehrwert gehabt. Deshalb und um eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden wurde hierauf verzichtet.

In der Folge wird daher jeweils ein Sachverhalt zugrunde gelegt, der sich nach Bewertung durch die Ermittlungsbeauftragte aus der Gesamtschau des jeweiligen Akteninhalts ergibt. Im Zweifel, insbesondere in klassischen Aussage- gegen- Aussage-Situationen, in denen keiner der beiden Aussagen mehr Gewicht zukommt, wird der formulierte Vorwurf der geschädigten Person zugrunde gelegt.

In den 19 Verdachtsfällen, in denen die geschädigte Person ausschließlich anzüglich / sexualisiert angesprochen worden sein soll, kommt nach den oben dargestellten Voraussetzungen mangels körperlicher Berührung lediglich eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB in Betracht.

In lediglich **drei** dieser Verdachtsfälle ist allerdings nach den oben dargestellten Voraussetzungen, auch unter Berücksichtigung der sich aus den Akten ergebenden Umständen, der Tatbestand der **Beleidigung** erfüllt. Hierbei handelt es sich um folgende Aussagen: „Bitch“⁶⁹, „dumme Nuss“ und „Standgebläse“⁷⁰, „Bimbofurche“ und „überbelichtetes Samenklo“⁷¹.

Die letzten beiden Aussagen lagen einer anonymen Anzeige zugrunde; die Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden, sodass kein Strafantrag gestellt wurde. Der erforderliche Strafantrag wurde ohnehin nur in einem Fall rechtzeitig gestellt.⁷²

Bereits oben wurde der Beispielfall genannt, in dem sich die anwesenden Beamten durch die Begrüßung „Hallo, ihr Fotzen“ nicht beleidigt gefühlt haben.⁷³ Zwar handelt es sich aus Sicht eines verständigen Dritten durchaus um eine beleidigende Äußerung. Da sich die Anwesenden aber nicht beleidigt gefühlt haben, liegt keine den Tatbestand des § 185 StGB erfüllende Beleidigung vor.

Im Übrigen handelt es sich um bloße Anzüglichkeiten und Unverschämtheiten, ohne dass eine Herabsetzung vorläge und damit auch keine Beleidigung.

Eine **Beleidigung** im Sinne des § 185 StGB liegt dagegen auch in folgendem Fall vor⁷⁴:

Die als Dienstgruppenleiterin eingesetzte Polizeihauptkommissarin soll alkoholisiert einem Polizeihauptkommissar im Rahmen eines Schichtausfluges von hinten an die Brust gefasst haben. In der darauffolgenden Diskussion habe die Beschuldigte den Geschädigten als „Arschloch“ bezeichnet und ihm mehrere Schläge in Richtung Arme und Gesicht versetzt haben, wodurch der Geschädigte eine Schürfwunde erlitten habe.

Der Geschädigte stellte ebenfalls keinen Strafantrag.

Die zu einer Schürfwunde führenden Schläge erfüllen den Tatbestand der **Körperverletzung**, § 223 Abs. 1 StGB. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung ist nicht erfüllt, da sich der Geschädigte durch den Griff an die Brust nicht belästigt gefühlt hat. Mangels Strafantrag des Geschädigten könnte die Beamtin aber nicht wegen Beleidigung verurteilt werden.

⁶⁹ Ziff. 1.26.

⁷⁰ Ziff. 1.64.

⁷¹ Ziff. 1.87.

⁷² Ziff. 1.26.

⁷³ Ziff. 1.25.

⁷⁴ Ziff. 1.8.

In **einem Fall** ist ein Schlag auf das Gesäß als **Körperverletzung** im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB einzuordnen, weil sich die Geschädigte zwar nicht sexuell belästigt fühlte, aber Schmerzen verspürte.⁷⁵

Von den übrigen 25 bloßen Berührungen erfüllen **sieben** den Tatbestand des § 184i StGB (**sexuelle Belästigung**). Hierbei handelt es sich um Küsse⁷⁶, Berührungen der Brust⁷⁷ oder des Gesäßes⁷⁸. Im Übrigen fehlt es an der Erheblichkeit bzw. der Intimität der Berührungen – wie beispielsweise bei Umarmungen oder Berührungen an den Schultern und Armen – oder am Belästigungserfolg, weil sich die geschädigte Person nicht belästigt fühlte.

In drei weiteren Fällen wäre der Tatbestand des § 184i StGB erfüllt gewesen, wenn er zum Tatzeitpunkt bereits in Kraft gewesen wäre.⁷⁹

Von den 13 Fällen, in denen eine Berührung und eine Äußerung erfolgt sein soll, wurde einer bereits eingeordnet. Von den übrigen zwölf Fällen liegen in **zweien** sowohl eine **Beleidigung** im Sinne des § 185 StGB als auch eine **sexuelle Belästigung** im Sinne des § 184i StGB vor:

Der beschuldigte Polizeioberkommissar soll alkoholisiert im Rahmen eines Schichtfestes einer Polizeiobermeisterin entgegen des eindeutig geäußerten Willens den Arm um die Hüfte und später auf das Gesäß gelegt haben. Zu einem späteren Zeitpunkt soll er, nachdem ein Stift zu Boden gefallen sei, zu einer Polizeimeisterin gesagt haben: „Bück dich, du Stück“⁸⁰.

Neben weiteren strafrechtlich nicht relevanten sexualisierten Äußerungen soll im zweiten Fall der beschuldigte Polizeihauptmeister der geschädigten Polizeiobermeisterin während einer Streifenfahrt eine Hand auf den Oberschenkel gelegt und hin und her gestreichelt haben. Weiterhin soll er den Lebensgefährten der Geschädigten – ebenfalls Polizeiobermeister – als „hässlichen Vogel“ bezeichnet haben.⁸¹ Zwar könnte in diesem Fall die Berührung des Oberschenkels zunächst objektiv als nicht ausreichend intime Berührung angesehen werden, allerdings wird aus dem Gesamtzusammenhang die sexuelle Konnotation deutlich, sodass hier eine sexuelle Belästigung bejaht wird. So soll der Beschuldigte mit einem nicht näher bezeichneten Kollegen um eine Kiste Bier gewettet haben, dass er eine bestimmte Kollegin „flachlegen“ werde, solange sie noch auf der Dienstgruppe sei.

In **drei** weiteren dieser 13 Fälle liegt zwar keine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB, sondern nur Anzüglichkeiten und Unverschämtheiten, aber jeweils eine **sexuelle Belästigung** im Sinne des § 184i StGB vor.⁸²

Im Hinblick auf **[einen Verdachtsfall]**, in dem es 13 Geschädigte gibt, ist aber zu erwähnen, dass nicht jede Handlung gegenüber jeder Geschädigten als sexuelle Belästigung im Sinne des § 184i StGB einzustufen ist. Namentlich ist eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 184i StGB – unterstellt die Angaben der jeweiligen drei Geschädigten treffen zu – lediglich bei einem Kuss auf die Wange mit einem gleichzeitigen Griff an die Hüfte, bei einer als intim einzustufenden Umarmung von hinten mit Griff an die Hüfte begleitet von einem Flüstern ins Ohr und einer Berührung des Gesäßes zu bejahen. Im Übrigen sind die Berührungen als

⁷⁵ Ziff. 1.29.

⁷⁶ Ziff. 1.36, Ziff. 1.61, Ziff. 1.85.

⁷⁷ Ziff. 1.66.

⁷⁸ Ziff. 1.3, Ziff. 1.40, Ziff. 1.41.

⁷⁹ Ziff. 2.10, Ziff. 2.14, Ziff. 2.16.

⁸⁰ Ziff. 1.38.

⁸¹ Ziff. 1.52.

⁸² Ziff. 1.35, Ziff. 7.1, Ziff. 6.1.

Distanzlosigkeiten (Berührungen an Arm und Schulter sowie Umarmungen oder Küsse auf die Wange) einzuordnen genauso wie die Vielzahl an Kontaktaufnahmen durch den Beschuldigten. Eine weitere vorgeworfene Berührung des Gesäßes liegt vor dem Geltungszeitraum des § 184i StGB.

Im Übrigen liegt weder eine tatbestandsmäßige Beleidigung noch eine tatbestandsmäßige sexuelle Belästigung vor. Die Gründe hierfür gleichen den bereits genannten: Es fehlt beispielsweise an der Erheblichkeit bzw. Intimität der Berührung bzw. dem herabsetzenden Charakter der Äußerung.

In den Fällen⁸³, **fünf** an der Zahl, in denen ein Gerücht mit sexuellem Bezug über eine andere Person verbreitet worden sein soll, liegt jeweils eine **üble Nachrede** im Sinne des § 186 StGB vor. Allerdings fehlte es in allen fünf Fällen an dem für die Strafverfolgung erforderlichen Strafantrag.

Von den drei Fällen⁸⁴, in denen die beschuldigten Personen die geschädigten Personen durch verschiedene Handlungen bedrängt haben sollen, ist nur in **einem Fall** der Tatbestand der **Nachstellung** (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB) erfüllt:⁸⁵

Der Beschuldigte habe durch vermehrte Anrufe bei einer Kollegin, mit der er zuvor ein intimes außereheliches Verhältnis unterhalten hatte, und die Zusendung von Postkarten und Geschenken an den Ehemann der Kollegin, diese zurückgewinnen wollen. Die Zusendungen an den Ehemann sollten ein intimes Verhältnis seinerseits suggerieren, was die kriselnde Ehe der Geschädigten nach der Vorstellung des Beschuldigten endgültig beenden sollte.

Im zweiten Fall fehlt es an der erforderlichen nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Geschädigten oder auch nur der Geeignetheit hierfür⁸⁶ und im dritten Fall sind die Handlungen des Beschuldigten derart niederschwellig, dass sie nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des § 238 Abs. 1 StGB zu fassen sind⁸⁷.

Von den beiden Verdachtsfällen, in denen es um die Fertigung von Lichtbildern geht, liegt in einem Fall eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a Abs. 1 Nr. 1, 4 StGB, und die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB, vor:⁸⁸

Der **[Beschuldigte]** soll zwei Videos einer anderen **[Person]**, die **[Person]** in ihrem Zimmer ohne Oberbekleidung Sport machte, gefertigt haben. In der Folge habe er die Videos an andere **[Personen]** – mit herabsetzenden Kommentaren - versandt.

In dem zweiten Fall fehlt es am höchstpersönlichen Lebensbereich, da der Garten einer Wohnung in einem Mehrparteienhaus, in dem sich die Geschädigte befand, nicht ein gänzlich gegen Einblicke besonders geschützter Raum ist.⁸⁹

Der schwerwiegendste Vorwurf⁹⁰ wurde durch das zuständige Schöffengericht zum damaligen Zeitpunkt als versuchter schwerer sexueller Missbrauch gemäß §§ 179 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5, 22, 23 StGB

⁸³ Ziff. 1.58, Ziff. 4.1, Ziff. 4.2, Ziff. 4.3, Ziff. 4.4.

⁸⁴ Ziff. 1.7, Ziff. 1.43, Ziff. 3.1.

⁸⁵ Ziff. 1.43.

⁸⁶ Ziff. 1.7, Ziff. 1.63.

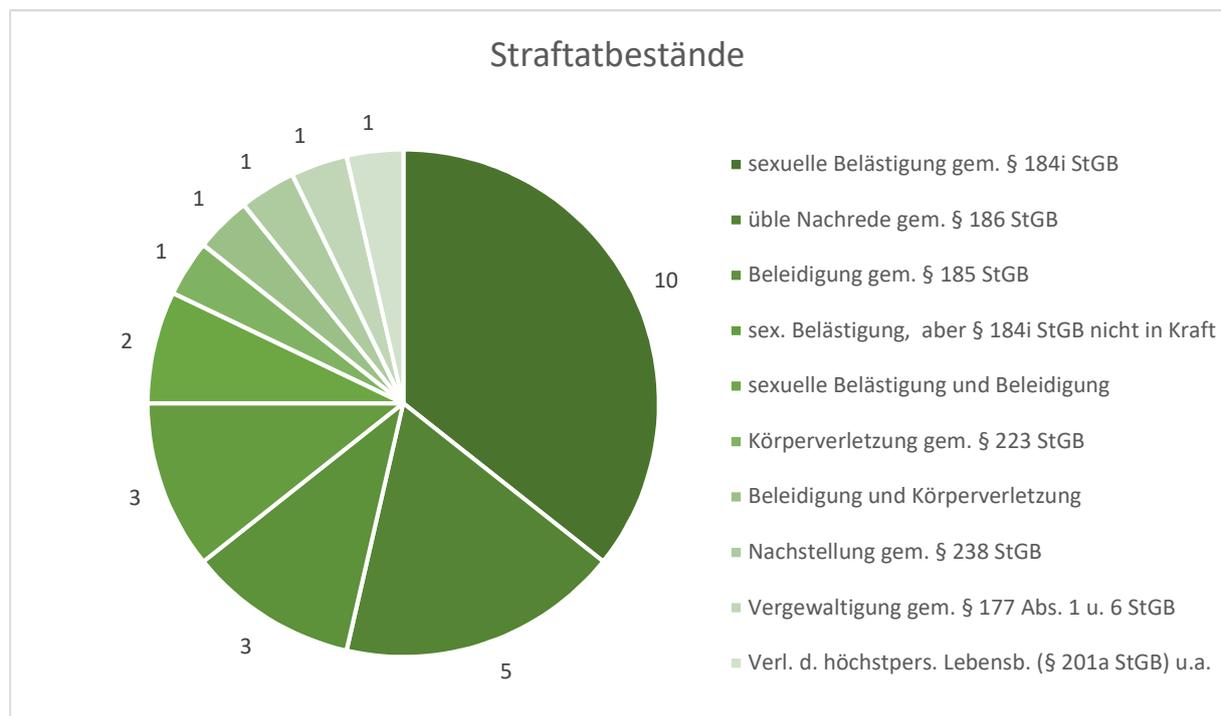
⁸⁷ Ziff. 3.1.

⁸⁸ Ziff. 1.81.

⁸⁹ Ziff. 6.14.

⁹⁰ Ziff. 2.24.

a.F. eingeordnet, was nach damaliger Rechtslage nicht zu beanstanden ist. Das Gericht ging von einem Versuch aus, weil der Beschuldigte der Meinung war, dass die Geschädigte schlafe, während er den Beischlaf mit ihr vollzog. Tatsächlich war die Geschädigte aber durch die Handlungen des Beschuldigten aufgewacht und stellte sich nur noch schlafend. Nach der Reform des Sexualstrafrechts und der Aufnahme des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ im Jahr 2016 läge nach heutigem Recht und nach hiesiger Auffassung eine Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB vor. Denn die Geschädigte hatte, bevor sie eingeschlafen war, einen Kussversuch des Beschuldigten deutlich abgelehnt. Diesen den intimen Kontakt ablehnenden und für den Beschuldigten erkennbaren Willen nahm sie mit in den Schlaf, sodass dieser zum Zeitpunkt des Beischlafs auch bei der nach der Vorstellung des Beschuldigten schlafenden Geschädigten noch fortbestand.



Grafik 19 – Straftatbestände

In den übrigen 43 Verdachtsfällen liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten gleich welcher Art vor.

ii. Sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG

Eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift gegeben, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Die nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 4 AGG erforderliche Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG kann nach dem Ermittlungsauftrag unberücksichtigt bleiben.

Bezwecken oder Bewirken der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) bedeutet, dass der Belästigungserfolg entweder tatsächlich eingetreten ist, dann sind gegenteilige Absichten der beschuldigten Person irrelevant, oder dass die beschuldigte Person die Belästigung gewollt hat.⁹¹ Sexuell bestimmt ist ein Verhalten, wenn es sich um einen auf die körperliche Intimsphäre gerichteten Übergriff handelt, aber auch wenn sich die Sexualbezogenheit aus anderen Umständen, beispielsweise der Absicht der beschuldigten Person, ergibt. Allerdings ist der subjektive Wille der beschuldigten Person nicht allein maßgeblich. Eine sexuelle Belästigung im Sinne dieser Vorschrift kann auch vorliegen, wenn es weniger um sexuell bestimmte Lust und mehr um Machtausübung geht.⁹² Insofern kann bei einer Handlung oder Äußerung durch einen Vorgesetzten oder eine Vorgesetzte die sexuelle Belästigung im Sinne des AGG eher zu bejahen sein als bei Handlungen gleichberechtigter Kollegen und Kolleginnen untereinander.⁹³ Das Merkmal der Unerwünschtheit erfordert nicht, dass die geschädigte Person ihre ablehnende Haltung aktiv verdeutlicht, maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar ist.⁹⁴ Deshalb reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „ein rein passives Verhalten in der Form eines zögernden, zurückhaltenden Geschehenlassens gegenüber dem heftigen Drängen durchsetzungsfähiger Vorgesetzter zur Erkennbarkeit einer ablehnenden Haltung“ aus, weil sich die innere Ablehnung in diesem Fall durch die Umstände der bedrängenden Person aufdrängen muss.⁹⁵ Im Gegensatz zu strafrechtlich relevantem Verhalten muss die Berührung keine besondere Erheblichkeit erreichen, um sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG zu sein.⁹⁶

Nach diesen Maßstäben fehlt es in **zwei Fällen** an der Unerwünschtheit, da es sich auch aus objektiver Sicht um den einvernehmlichen Austausch körperlicher Berührungen gehandelt haben könnte und zwischen den jeweils Beteiligten kein Über-Unterordnungsverhältnis bestand.⁹⁷

Im Hinblick auf das Erfordernis der sexuellen Bestimmtheit des Verhaltens liegen in den **vier Fällen**, in denen die Berührung als zufällig einzustufen ist, keine sexuellen Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vor.⁹⁸ Dasselbe gilt für **fünf Fälle**, in denen dem Verhalten offensichtlich die sexuelle Bestimmtheit fehlt.⁹⁹ So mag zwar beispielsweise der Klaps auf das Gesäß zur Verabschiedung oder die Frage nach der Konfektionsgröße im Rahmens eines Gesprächs über Magenverkleinerungen grenzverletzend und distanzlos sein, es fehlt aber jeweils an der sexuellen Bestimmtheit des Verhaltens auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Die sexuelle Bestimmtheit fehlt auch in dem Fall, in dem der Geschädigte durch die ständigen Kontaktaufnahmen und aufmerksamkeitsregenden Handlungen genervt ist, diesen aber jede sexuelle Konnotation fehlt.¹⁰⁰

Im Gegensatz zur sexuellen Belästigung im Sinne des StGB, bei der dem konkreten Belästigungserfolg wie oben aufgezeigt elementare Bedeutung zukommt, wird die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen der sexuellen Belästigung im Sinne des AGG ebenfalls objektiviert, in dem wie aufgezeigt ausreichend ist, dass eine bestimmte Handlung aus objektiver Sicht auf eine Belästigung abzielt. Deshalb scheidet eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG nicht

⁹¹ BAG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 2 AZR 302/16 –, BAGE 159, 267-277, Rn. 20, juris.

⁹² BAG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 2 AZR 302/16 –, BAGE 159, 267-277, Rn. 18 f, juris.

⁹³ BVerwG, Urteil vom 10. November 1998 – 2 WD 4/98 –, BVerwGE 113, 279-290, Rn. 6, juris.

⁹⁴ BAG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 2 AZR 302/16 –, BAGE 159, 267-277, Rn. 21, juris.

⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 8. November 2000 – 1 D 35/99 –, Rn. 27, juris.

⁹⁶ Thüsing in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 75.

⁹⁷ Ziff. 1.13, Ziff. 1.68.

⁹⁸ Ziff. 1.12, Ziff. 1.76, Ziff. 1.78, Ziff. 1.79.

⁹⁹ Ziff. 1.9, Ziff. 1.14, Ziff. 1.80, Ziff. 5.1, Ziff. 6.9.

¹⁰⁰ Ziff. 1.7.

bereits deshalb aus, weil die geschädigte Person sich nicht belästigt oder beleidigt fühlt oder die Aussagen aufgrund des dort üblichen Umgangs „als nicht so schlimm“ einordnen.¹⁰¹ Die Begrüßung mit der vulgären Bezeichnung für das weibliche Geschlechtsorgan ist daher beispielsweise trotz der gegenteiligen Einordnung durch die Adressaten als sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG anzusehen.¹⁰² Ebenso verhält es sich beispielsweise bei der Ankündigung, dass der Beschuldigte die Geschädigte noch „ficken wolle, bevor sie gehe“ und der anschließenden Aufforderung, „dann wenigstens die Titten“ zu zeigen.¹⁰³ Auch der (zweimalige) Griff in die Hose im Bereich des Gesäßes¹⁰⁴ ist objektiv als derartiger Eingriff in die Intimsphäre der geschädigten Person anzusehen, dass es auf die subjektive Belästigung nicht mehr ankommt.

Ein Beispiel für unangemessenes Verhalten, das zumindest ausgeführt durch Vorgesetzte bzw. durch Bestehen eines Über- Unterordnungsverhältnisses zu einer sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG wird, ist in folgendem Beispiel zu sehen:¹⁰⁵

Der als Zugführer eingesetzte Polizeihauptkommissar soll einer seinem Zug angehörenden Polizeimeisterin [REDACTED] zugezwinkert haben, was der Geschädigten unangenehm gewesen sei. Nach den Beobachtungen eines auf der gegenüberliegenden Bierbank stehenden und ebenfalls alkoholisierten Kollegen habe der Beschuldigte unmittelbar zuvor das Gesäß der Geschädigten berührt. Daran vermochte sich die Geschädigte nicht zu erinnern. Im Hinblick auf die Einordnung als sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG ist aber irrelevant, ob es diese Berührung zusätzlich gab oder nicht, weil hierfür das bei der Geschädigten eine Unsicherheit bezüglich des weiteren Umgangs und ein Unwohlsein auslösende Zwinkern des unmittelbaren Vorgesetzten ausreicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung in Zusammenhang mit Machtausübung, ohne dass ein Über- Unterordnungsverhältnis besteht, sind die Bewertung der Praktikantinnen nach deren Oberweite¹⁰⁶ oder die Berührung der Brust, um die betroffene Kollegin zu mobben.¹⁰⁷

In **31 Fällen** liegt nach alle dem eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vor; in **zwölf Fällen** ist eine solche zu **verneinen**.

Da strafrechtlich relevantes Verhalten mit sexuellem Bezug ohne weiteres auch eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG darstellt, liegt auch hinsichtlich der 28 als strafrechtlich relevant eingeordneten Verdachtsfälle (siehe oben unter j.i.) eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vor. Dies ergibt sich für den Fall¹⁰⁸, in dem lediglich eine Körperverletzung durch den Schlag auf das Gesäß bejaht wurde aufgrund des fehlenden Belästigungserfolges aus der Berührung des Gesäßes als objektiv geeigneter Eingriff in die Intimsphäre der dem Beschuldigten zugeordneten Praktikantin, und für den Fall¹⁰⁹, in dem eine Körperverletzung und eine Beleidigung bejaht wurde, aus dem der Auseinandersetzung vorausgegangenen Griff an die Brust, der ebenfalls als objektiv geeigneter Eingriff in die Intimsphäre des Beschuldigten einzuordnen ist. Der letztgenannte Fall wird in der folgenden Abbildung zu den sexuellen Belästigungen ausschließlich aufgrund des AGG gezählt

¹⁰¹ VGH Kassel Urteil vom 20. Oktober 2015 – 28 A 178/14.D, BeckRS 2016, 49788 Rn. 124, beck-online.

¹⁰² Ziff. 1.25.

¹⁰³ Ziff. 8.1.

¹⁰⁴ Ziff. 1.51.

¹⁰⁵ Ziff. 1.4.

¹⁰⁶ Ziff. 1.60.

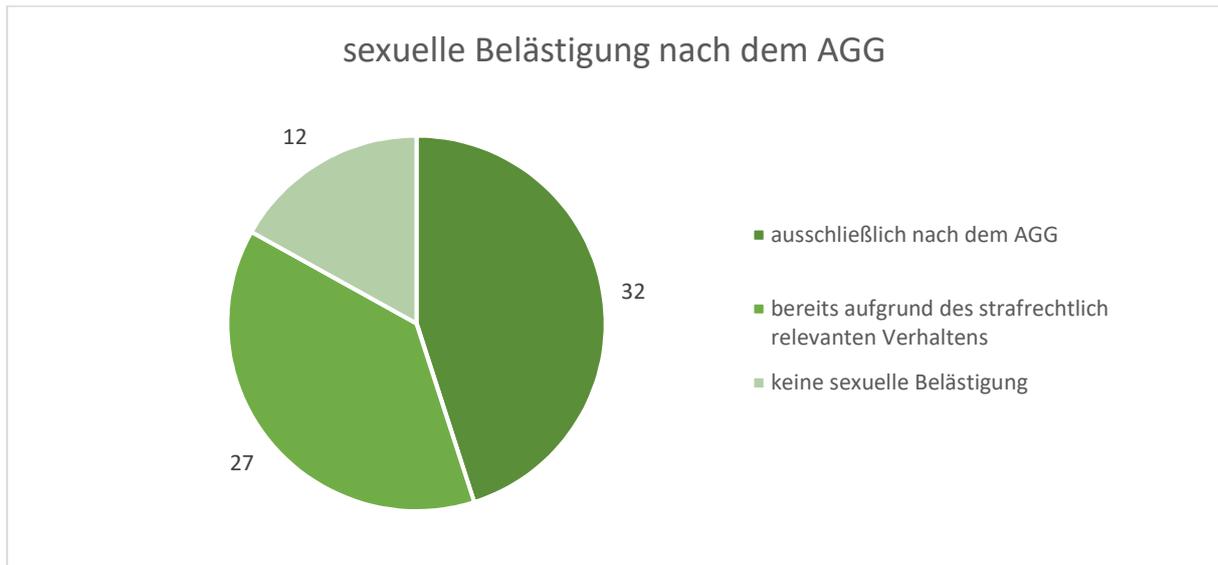
¹⁰⁷ Ziff. 1.86.

¹⁰⁸ Ziff. 1.29.

¹⁰⁹ Ziff. 1.8.

(mithin in der Abbildung also 32 Fälle), weil die maßgebliche Handlung (Griff an die Brust) eben nicht strafrechtlich relevant ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in einigen strafrechtlich relevanten Verdachtsfällen außer dem strafrechtlich relevanten Verhalten noch weitere Verhaltensweisen vorliegen, die für sich genommen eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG darstellen, weil es sich beispielsweise um unangemessene Kontaktaufnahmen / Ansprachen oder auch das Vorzeigen von pornographischen Inhalten¹¹⁰ handelt.



Grafik 20 - sexuelle Belästigung nach dem AGG

k. eventuelle Auffälligkeiten in Bezug auf Art und Schwere

Wie bereits mehrfach erwähnt handelt es sich überwiegend um niederschwellige Berührungen, die kaum die Erheblichkeitsschwelle zur Strafbarkeit erreichen. Auffälligkeiten – bis auf den Schwerpunkt in der sexualisierten (An-) Sprache – können nicht festgestellt werden.

Entstehung der Vorwürfe

l. Anhaltspunkte für fehlende Präventionsmaßnahmen

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Fehlen ausreichender Präventionsmaßnahmen die Entstehung der Verdachtsfälle begünstigt hätte.

¹¹⁰ Ziff. 1.37, Ziff. 1.53, Ziff. 1.62.

m. Anhaltspunkte für sonstige die Entstehung von Verdachtsfällen begünstigende Faktoren

Anhaltspunkte für sonstige die Entstehung von Verdachtsfällen begünstigende Faktoren sind nicht ersichtlich.

Kenntnisnahme und Handhabung

n. Anzahl anonyme Meldungen und deren Folgen

Sieben der 85 Verdachtsfälle wurden anonym gemeldet.

In einem Fall erfolgte die Meldung im Rahmen einer Evaluation zu einer Unterrichtseinheit an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.¹¹¹

In dem Schreiben wurden dem benannten Lehrer sexuelle Anspielungen und Berührungen vorgeworfen. Konkretere Ausführungen erfolgten nicht.

In der Folge wurden die Klassensprecher und Klassensprecherinnen der von dem benannten Lehrer unterrichteten Klassen im Rahmen von Verwaltungsvorermittlungen befragt. Niemand berichtete, von entsprechenden Vorgängen selbst oder vom Hörensagen etwas mitbekommen zu haben. Im Anschluss wurde dem beschuldigten Lehrer mitgeteilt, dass von einem Disziplinarverfahren abgesehen werde.

In den übrigen sechs Fällen erfolgte die Meldung mittels eines anonymen Schreibens.

In zwei dieser sechs Fälle wurden den Beschuldigten sexistische Beleidigungen¹¹² bzw. sexuelle Belästigungen im Rahmen von Personalgesprächen¹¹³ vorgeworfen, ohne diese konkret zu benennen. In beiden Verfahren wurden die anonymen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung weitergeleitet und dort eingestellt. Auch innerdienstliche Überprüfungen wie Anfragen bei den Vorgesetzten, dem Personalrat oder der Beauftragten für Chancengleichheit blieben ohne Ergebnis. In einem Fall meinte man, die vermeintliche Verfasserin innerhalb der Kolleginnen herausgedeutet zu haben, die sodann auch vernommen wurde. Im Rahmen ihrer Vernehmung erhob diese aber keine Vorwürfe.¹¹⁴

In einem weiteren Schreiben wurden die vorgeworfenen sexistischen Beleidigungen konkret bezeichnet. Auch hier wurden unmittelbar nach Eingang des Schreibens Verwaltungsvorermittlungen in Form der Befragung sämtlicher Kolleginnen und Kollegen des Beschuldigten durchgeführt, die zu dem Ergebnis führten, dass keiner der Kolleginnen und Kollegen sich entsprechende Entgleisungen bei dem Beschuldigten vorstellen konnte. Dem Beschuldigten wurde im Anschluss ordnungsgemäß mitgeteilt, dass von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen werde. Ungefähr acht Monate später ging ein nahezu gleiches anonymes Schreiben ein. Dass auch diesbezüglich von einem Disziplinarverfahren abgesehen werde, wurde dem Beschuldigten nicht mitgeteilt. Die

¹¹¹ Ziff. 1.74.

¹¹² Ziff. 1.44.

¹¹³ Ziff. 1.47.

¹¹⁴ Ziff. 1.44.

Staatsanwaltschaft wurde jeweils miteinbezogen, das Strafverfahren wurde eingestellt. Beide anonymen Schreiben hätten Hinweise enthalten, die an einer Authentizität Zweifel hinterließen.¹¹⁵

Ein Disziplinarverfahren eingeleitet und sehr umfangreiche strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt wurden in folgendem Fall¹¹⁶:

In einem anonymen Schreiben wurde [einem Angehörigen der Landespolizeischule Böblingen] [REDACTED] vorgeworfen, in den Jahren 2001 bis 2004 insbesondere im Rahmen von Feierlichkeiten Kontakt zu jungen Anwärtnerinnen gesucht zu haben. Diese Kontakte werden nicht konkret beschrieben, es werden lediglich Andeutungen gemacht, die auf intime Kontakte hindeuten. Aus Angst vor Nachteilen, insbesondere vor schlechten Noten, hätten sich die jeweiligen Anwärtnerinnen darauf eingelassen.

Der Brief wurde unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und dort wurde, obwohl es keine konkreten Vorwürfe gab, ein Strafverfahren eingeleitet. Auch ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde versucht, sämtliche Schülerinnen und Schüler, die in der Amtszeit des Beschuldigten dort waren, ausfindig zu machen. Soweit dies gelungen war, wurden sie auch vernommen. Auch aus dieser Vielzahl an Zeugenvernehmungen konnten die Vorwürfe nicht verifiziert werden, sodass letztlich sowohl das Strafverfahren als auch das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

Im Gegensatz dazu wurde ein anonymes Schreiben¹¹⁷, in dem dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, auf Feierlichkeiten die Ehefrauen der Kollegen durch Berührungen an Oberschenkel und Brust sexuell belästigt zu haben, lediglich an die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Prüfung versandt. Dort erfolgte die Einstellung des Verfahrens, weil die recht pauschal gehaltenen Vorwürfe jedenfalls verjährt seien (Dies war bei den Vorwürfen gegen [einen Angehörigen der Polizeischule] nicht der Fall, weil möglicherweise Minderjährige unter den Anwärtnerinnen gewesen sein könnten). Aus diesem Grund wurde auch kein Disziplinarverfahren eingeleitet, worüber der Beschuldigte in einem Personalgespräch informiert werden sollte.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass auf alle anonymen Anzeigen unmittelbar zumindest Verwaltungsvorermittlungen zur Konkretisierung erfolgten. Mehr war angesichts der pauschal formulierten Vorwürfe auch nicht zu veranlassen.

o. keine Einleitung eines förmlichen Verfahrens und die Gründe dafür

In **zehn** der 85 Verfahren wurde überhaupt kein förmliches Verfahren – weder strafrechtlich noch disziplinar-/arbeitsrechtlich – eingeleitet.

In sechs Fällen ergaben zum Teil umfangreiche Vorermittlungen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Einleitung eines förmlichen Verfahrens erforderlich gemacht hätten. Da die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt wurden, wurde von der Einleitung eines Verfahrens gleich welcher Art abgesehen.¹¹⁸

¹¹⁵ Ziff. 1.87.

¹¹⁶ Ziff. 1.83.

¹¹⁷ Ziff. 1.55.

¹¹⁸ Ziff. 1.46, Ziff. 1.60, Ziff. 1.74, Ziff. 1.77, Ziff. 8.3, Ziff. 5.1.

In einem weiteren Fall¹¹⁹ wünschte sich die Geschädigte absolute Verschwiegenheit, was respektiert wurde und deshalb in keiner Weise an den Beschuldigten herangetreten wurde. Soweit ersichtlich war in diesem Verfahren kein (Polizei-) Beamter bzw. keine (Polizei-) Beamtin involviert, der bzw. die ein Strafverfahren von Amts wegen hätte einleiten müssen.

Schließlich wurde es bei einem Vorfall¹²⁰ zwischen [zwei Personen] durch zwei Sechs-Augen-Gespräche gelöst, in deren Verlauf die Geschädigte die Entschuldigung des Beschuldigten annahm und auf eine Strafverfolgung verzichtete. Auch hier war – soweit ersichtlich – kein (Polizei-) Beamter bzw. keine (Polizei-) Beamtin involviert, der bzw. die ein Strafverfahren von Amts wegen hätte einleiten müssen.

In einem Fall waren zwar Polizeibeamte bei den Ermittlungen involviert, die Nichteinleitung eines Verfahrens ist gleichwohl nicht zu beanstanden:

Ein Polizeihauptmeister und eine Polizeikommissaranwärterin besuchten gemeinsam mit weiteren Kollegen derselben Schicht an einem Abend privat eine Bar. Im Laufe dieses Abends kam es zu einer körperlichen Annäherung zwischen den beiden verbunden mit einem Kuss oder Kussversuch. Von wem die Initiative ausging, ließ sich nicht aufklären.¹²¹

Dieser Vorfall wurde im Zuge eines anderen Disziplinarverfahrens bekannt und wurde dort von der Staatsanwaltschaft in ihrer Abschlussverfügung als nicht aufklärbar angesehen. Aus diesem Grund hielt die Disziplinarbehörde ein mahnendes Gespräch mit dem Beschuldigten für ausreichend.

In **24 Fällen** wurde kein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Gründe hierfür waren überwiegend, dass entweder offensichtlich keine Straftat vorlag¹²² oder die Geschädigten ausdrücklich auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichteten und diesem Wunsch in diesen Fällen nachgekommen wurde.

In **27 Fällen** wurde kein disziplinar- oder arbeitsrechtliches Verfahren eingeleitet. Gründe hierfür waren überwiegend, dass aufgrund des bereits eingeleiteten Strafverfahrens eine weitere dienstrechtliche Sanktionierung nicht für erforderlich erachtet wurde¹²³, die geschädigte Person sich keine weitere Sanktionierung der beschuldigten Person wünschte¹²⁴ oder ein Personalgespräch¹²⁵ / eine schriftliche Missbilligung¹²⁶ für ausreichend erachtet wurde.

p. Anzahl, Art und Ausgang der förmlich eingeleiteten Verfahren

i. Strafverfahren

In **61 Fällen** von 85 wurden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. In 24 Fällen wurde hierauf verzichtet, was in keinem Fall zu beanstanden ist. In **13 Fällen** sah die Staatsanwaltschaft von der

¹¹⁹ Ziff. 3.1.

¹²⁰ Ziff. 7.1.

¹²¹ Ziff. 1.13.

¹²² Bspw. Ziff. 1.10 oder Ziff. 1.14.

¹²³ Ziff. 1.52.

¹²⁴ Bspw. Ziff. 1.56.

¹²⁵ Bspw. Ziff. 1.9 oder Ziff. 1.80.

¹²⁶ Bspw. Ziff. 1.10; Ziff. 1.67 oder Ziff. 2.10.

Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO ab. Dies erfolgt, wenn es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gibt.



Grafik 21 - Einleitung Strafverfahren

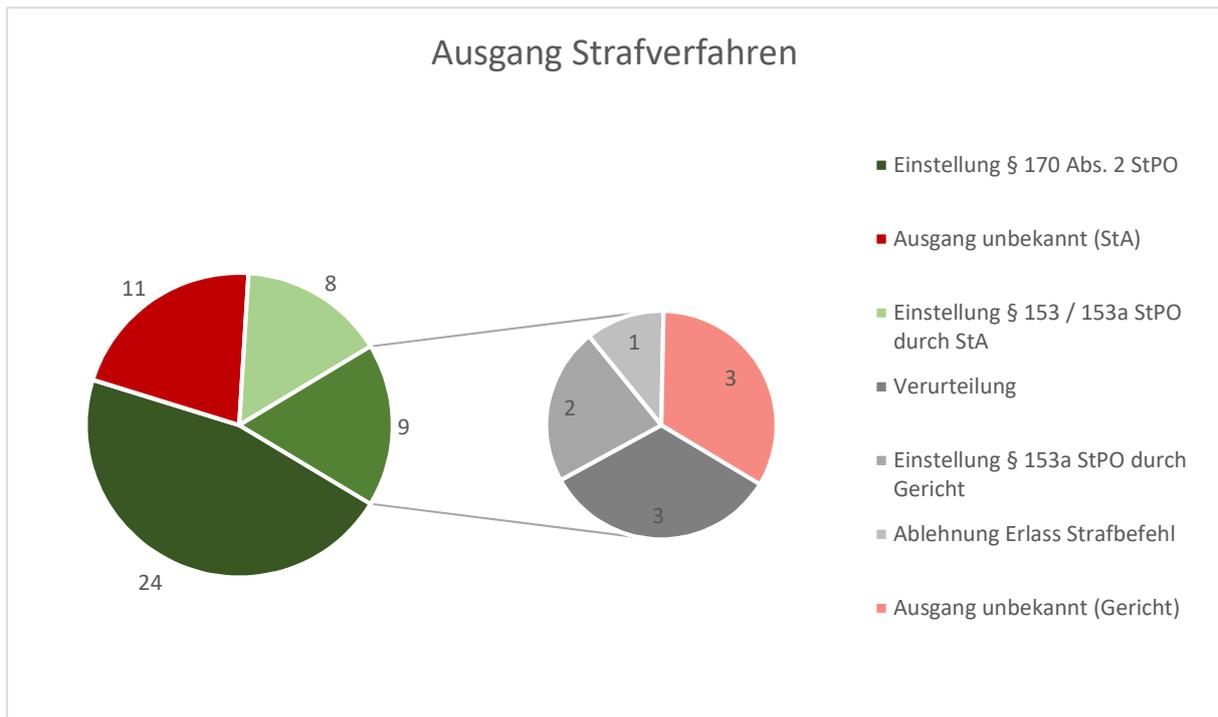
24 der 48 eingeleiteten Strafverfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft gemäß **§ 170 Abs. 2 StPO** eingestellt. Dies erfolgt, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht, also nach vorläufiger Bewertung durch die Staatsanwaltschaft ein Freispruch wahrscheinlicher ist als eine Verurteilung.¹²⁷ In **acht Fällen** stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen geringer Schuld ein gemäß § 153 StPO bzw. § 153a StPO; in fünf Fällen davon erfolgte dies gegen Zahlung einer Geldauflage (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO).

In **neun Fällen** erhob die Staatsanwaltschaft **Anklage**, jeweils zum zuständigen Amtsgericht. In **drei** dieser Verfahren kam es zu einer **Verurteilung**, in **zwei Fällen** stellte das jeweilige Amtsgericht mit Zustimmung der jeweiligen angeklagten Person und der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage wegen geringer Schuld gemäß **§ 153a Abs. 2 S. 1 StPO** ein. In **einem Fall lehnte** das zuständige Amtsgericht den beantragten **Erllass eines Strafbefehls ab**, weil die angeklagten Berührungen nicht den Tatbestand der (sexuellen) Beleidigung gemäß § 185 StGB erfüllten; Die Norm des § 184i StGB existierte zum Tatzeitpunkt noch nicht.¹²⁸ In drei Fällen ist der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens aufgrund der Stichtagsregelung nicht zu berücksichtigen.

In elf Strafverfahren ist der Ausgang des Verfahrens aufgrund der Stichtagsregelung nicht zu berücksichtigen.

¹²⁷ BeckOK StPO/Gorf, 50. Ed. 1. Januar 2024, StPO § 170 Rn. 2.

¹²⁸ Ziff. 2.14.



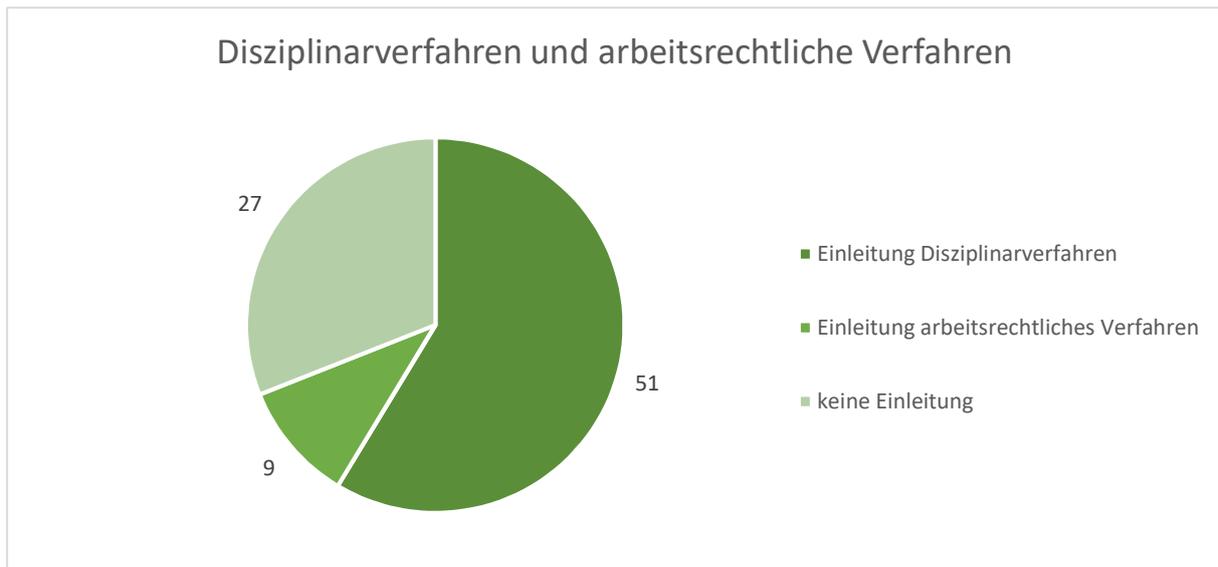
Grafik 22 - Ausgang Strafverfahren

Die schwerwiegendste Verurteilung erging konsequenterweise im schwerwiegendsten Fall: der Beschuldigte wurde wegen versuchten schweren sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gemäß §§ 179 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5, 22, 23 StGB a.F. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.¹²⁹ Den beiden anderen Verurteilungen lag jeweils ein Strafbefehl zugrunde: ein Beschuldigter wurde wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätze zu je 80,00 Euro verurteilt; ein anderer Beschuldigter wegen Nachstellung gemäß § 238 StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätze zu je 80,00 Euro.

ii. Arbeitsrechtliches oder Disziplinarverfahren

Neben den Strafverfahren wurden ebenfalls förmliche Verfahren im Hinblick auf das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis eingeleitet. In **51 Fällen** wurde ein **Disziplinarverfahren**, in **neun Fällen** ein **arbeitsrechtliches Verfahren** eingeleitet. In 27 Fällen wurde kein förmliches Verfahren eingeleitet.

¹²⁹ Ziff. 2.24.



Grafik 23 - Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren

Da aus zwei Verdachtsfällen zwei Disziplinarverfahren resultierten, ergibt die Summe hier 87 statt 85.

Disziplinarverfahren

In **zehn Fällen** endete das Disziplinarverfahren mit einer **Geldbuße**, in **fünf Fällen** erfolgte eine **Kürzung der Bezüge**. In **vier Fällen** endeten die Verwaltungsermittlungen mit einer beamtenrechtlichen **Entlassung** oder einer disziplinarrechtlichen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. In **zehn Fällen** wurde das Disziplinarverfahren **eingestellt**. In einem Fall hiervon wurde das Disziplinarverfahren mittels Verfügung „ohne Maßnahmen beendet“, da der Beschuldigte eine Geldauflage im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens gezahlt hatte und keine weiteren Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden.¹³⁰ Da es sich hierbei nur um eine unzutreffende Bezeichnung – Beendigung, § 36 LDG, statt Einstellung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LDG – zu handeln scheint, wurde dieser Fall zu den Verfahrenseinstellungen gezählt. Eine Einstellung erfolgte gegen Zahlung einer Geldauflage. Eine solche schlug das Verwaltungsgericht vor, nachdem der Beschuldigte gegen die Disziplinarverfügung, die eine Kürzung der Bezüge vorsah, geklagt hatte.¹³¹

In **drei Fällen** endete das Disziplinarverfahren mit einem **Verweis**.

In **einem Fall** endete das Disziplinarverfahren mit einer **Disziplinarklage** und schließlich einem Vergleich vor dem Richterdienstgericht.¹³²

In drei Disziplinarverfahren erging zwar eine Disziplinarmaßnahme. Dies erfolgte aber aufgrund anderer Dienstvergehen. Die Vorwürfe der sexuellen Belästigung wurden jeweils als nicht nachweisbar erachtet. Diese drei Verfahren werden daher zu den Einstellung gezählt.¹³³

Sechs der eingeleiteten Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen, weshalb sie hier nur nochmals im Bereich der Einleitung berücksichtigt werden, der Ausgang aber nicht. Der Ausgang von

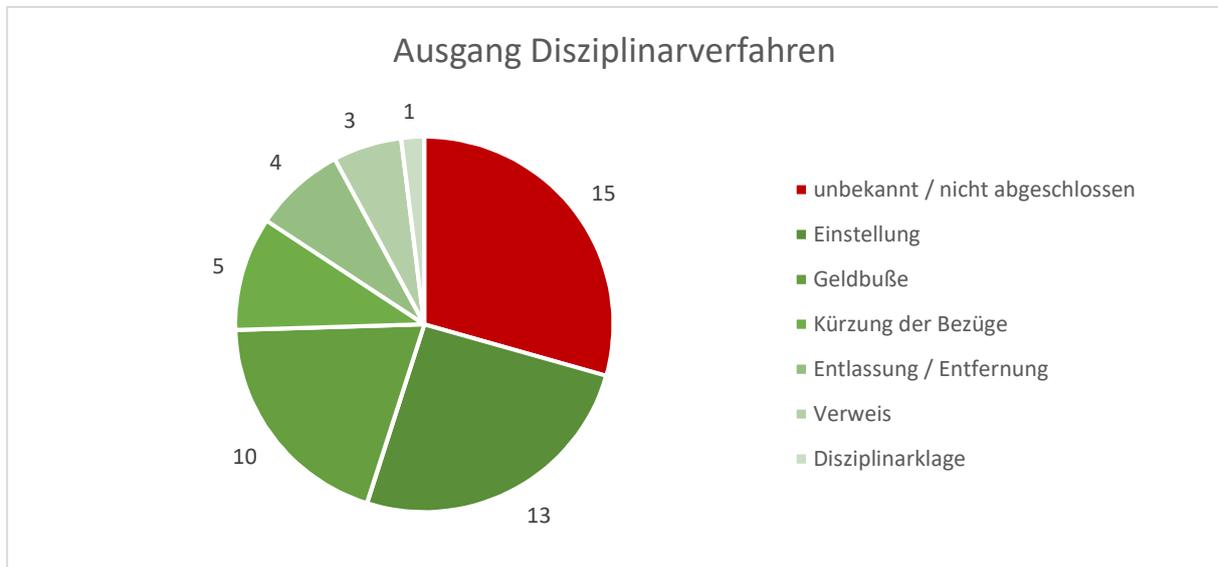
¹³⁰ Ziff. 1.23.

¹³¹ Ziff. 2.16.

¹³² Ziff. 6.1.

¹³³ Ziff. 1.32, Ziff. 2.11, Ziff. 6.9.

neun weiteren Disziplinarverfahren war aufgrund der Stichtagsregelung nicht zu berücksichtigen (Gruppe „unbekannt“).



Grafik 24 - Ausgang Disziplinarverfahren

Arbeitsrechtliche Verfahren

Vier der neun arbeitsrechtlichen Verfahren endeten mit einer **Abmahnung**.

[REDACTED]

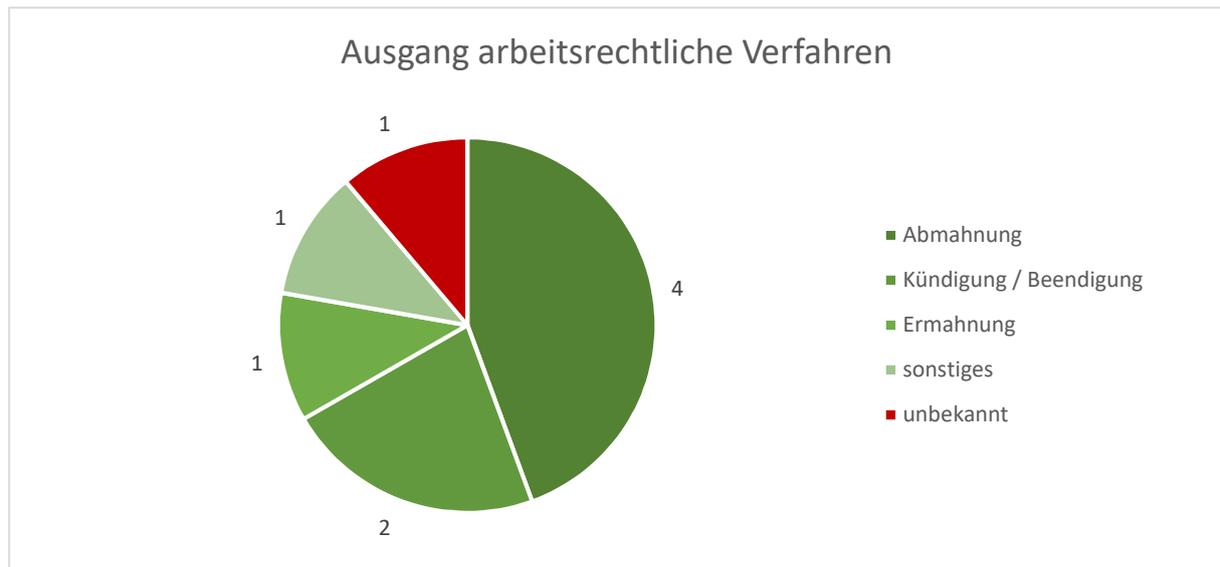
In **zwei Fällen** kam es zu einer **Kündigung**. Gegen beide Kündigungen wurde Kündigungsschutzklage erhoben. Das arbeitsgerichtliche Verfahren in einem Fall endete mit einem Vergleich: Hiernach bestand das Arbeitsverhältnis fort, es begann aber zeitnah die Freistellungsphase der Altersteilzeit, sodass der Beschuldigte trotzdem nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehrte, nachdem er ab Ausspruch der Kündigung bezahlt freigestellt worden war.¹³⁵ [REDACTED]

In einem Fall erfolgte lediglich eine Ermahnung.¹³⁷

Der Ausgang eines Verfahrens ist aufgrund der Stichtagsregelung nicht zu berücksichtigen.

[REDACTED]
¹³⁵ Ziff. 1.65.

[REDACTED]
¹³⁷ Ziff. 1.66.



Grafik 25 - Ausgang arbeitsrechtliche Verfahren

q. Ergebnis der förmlichen Verfahren im Hinblick auf Nachweis des Vorwurfs

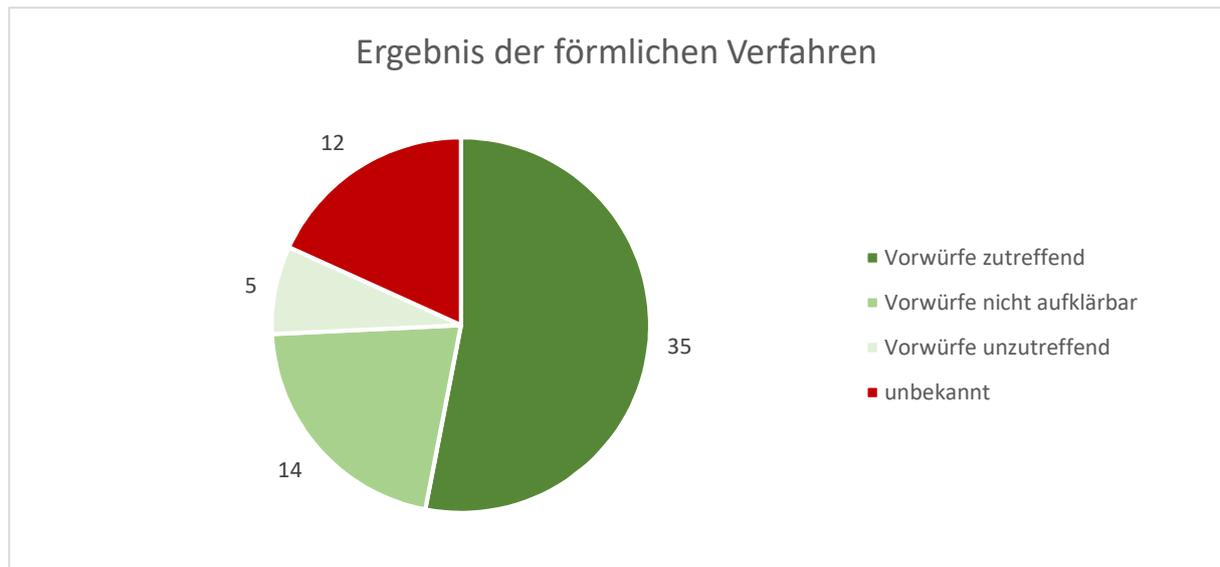
Im Hinblick auf die Nachweisbarkeit des erhobenen Vorwurfs wird darauf hingewiesen, dass die Strafverfahren, in denen eine Einstellung gemäß § 153 / § 153a StGB erfolgte, zur Kategorie „nachgewiesen“ gezählt werden, auch wenn es in diesen Verfahren üblicherweise keine (gerichtlichen) Feststellungen zum Sachverhalt gibt. Genauso verhält es sich mit dem Verfahren, das vor dem Verwaltungsgericht gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde. Ebenso zu dieser Kategorie gezählt werden Verfahren, in denen die Nachweisbarkeit aus hiesiger Sicht nach Aktenlage zumindest zweifelhaft ist, eine ausgesprochene Sanktion (dienstrechtlich oder strafrechtlich) aber akzeptiert worden bzw. rechtskräftig geworden ist.

Nicht berücksichtigt werden die Verdachtsfälle, in denen das Disziplinarverfahren bzw. arbeitsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Sofern das Disziplinarverfahren zum Zeitpunkt des Stichtags noch nicht abgeschlossen war und im Rahmen des Strafverfahrens keine Feststellungen getroffen wurden, weil lediglich eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgte bzw. nach einer Prüfung kein Strafverfahren eingeleitet wurde (§ 152 StPO), werden diese Verdachtsfälle mit unbekanntem Verfahrensausgang erfasst. Hierbei handelt es sich um **zwölf Fälle**. Hierunter wird auch das Verfahren erfasst, in dem zwar drei der vier Disziplinarverfahren abgeschlossen sind, das aufklärende Strafverfahren aber erst nach dem Stichtag abgeschlossen wurde und damit nicht zu berücksichtigen ist.¹³⁸

Hiernach erwiesen sich in **35 Fällen** die Vorwürfe als **zutreffend**, in **fünf Fällen** als **unzutreffend**. In **14 Fällen** ließen sich die Vorwürfe **nicht aufklären**.

¹³⁸ Ziff. 1.71.



Grafik 26 - Ergebnis der förmlichen Verfahren

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in drei Fällen bereits die Verwaltungsvorermittlungen ergaben, dass die Vorwürfe unzutreffend sind,¹³⁹ und in drei weiteren Verfahren die ausgesprochene Missbilligung nicht angegriffen wurde.¹⁴⁰ Da es sich aber jeweils nicht um förmliche Verfahren handelt, wurden diese *nicht* in die obige Darstellung einbezogen.

Mithin beträgt die Beschuldigtenquote in Bezug auf nachgewiesene Verfehlungen 0,067 Prozent (35 von 52.393 Personen).

r. Auswirkungen auf Arbeitsplatz

Die sechs noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren bleiben im Hinblick auf die Auswirkung auf den Arbeitsplatz außer Betracht. Es werden mithin 85 Verdachtsfälle berücksichtigt.

Im Fokus liegen die Umsetzungen unmittelbar nach Kenntnisnahme der Vorwürfe. Sofern der langfristige Verbleib der beschuldigten Person über das Disziplinarverfahren hinaus aufgrund der Stichtagsregelung nicht zu berücksichtigen ist, wird gesondert darauf hingewiesen.

- i. Beschuldigte Person geblieben und geschädigte Person gewechselt / ausgeschieden

In **fünf** Fällen blieb die beschuldigte Person auf dem Arbeitsplatz, während die geschädigte Person diesen wechselte.

In zwei Fällen lag dies daran, dass die geschädigten Personen Anwärterinnen waren und aufgrund der Beendigung der Ausbildung ohnehin kein Kontakt zum jeweils Beschuldigten mehr bestand.¹⁴¹ Im Hinblick auf einen dieser Vorfälle muss aber erwähnt werden, dass der Beschuldigte zwar auf seinem

¹³⁹ Ziff. 1.74, Ziff. 1.77, Ziff. 1.87.

¹⁴⁰ Ziff. 1.10; Ziff. 1.67, Ziff. 2.10.

¹⁴¹ Ziff. 1.78, Ziff. 2.10.

Arbeitsplatz blieb, bis zur Klärung der Vorwürfe, aber keine Einstellungsberatung mehr vornehmen durfte, mithin der Kontakt zu anderen Anwärtinnen eingeschränkt wurde.¹⁴²

Im dritten Fall lag dies daran, dass die Abordnung der Geschädigten zur Dienststelle aufgrund ihrer dortigen Arbeitsleistung ohnehin aufgehoben wurde. Sie wurde nicht versetzt, weil sie Vorwürfe erhoben hatte. Diese erhob sie erst im Personalgespräch anlässlich ihrer Rückkehr zur Stammdienststelle.¹⁴³

Im vierten Fall wünschte sich die Geschädigte eine Versetzung, da sie ihr Anliegen absolut vertraulich behandelt wissen wollte und mithin unter keinen Umständen an den Beschuldigten herangetreten werden sollte.¹⁴⁴

In einem Fall beschuldigten sich zwei Arbeitskolleginnen gegenseitig der sexuellen Belästigung:

Die eine Kollegin warf der anderen vor, ihr an die Brüste gefasst und diese geknetet zu haben. Es soll in der Folge zu weiteren, nicht näher bezeichneten Berührungen gekommen sein, wobei die betroffene Kollegin angab, dass sie nicht von einem sexuellen Hintergrund ausgehe, sondern sie einfach nur gemobbt werden solle. Die andere Kollegin warf ihrerseits der ersten Kollegin vor, sie am Gesäß berührt zu haben.¹⁴⁵ Die erste Kollegin wünschte sich eine Versetzung, die auch erfolgte.

Die beiden Damen werden – wie im Strafverfahren auch – jeweils sowohl als Beschuldigte als auch als Geschädigte erfasst. Im Hinblick auf die Fragestellung zum Arbeitsplatzwechsel wird der Fall daher sowohl unter r. i. als auch unter r. ii. erfasst.

- ii. Beschuldigte Person gewechselt / ausgeschieden und geschädigte Person geblieben

In **48** der insgesamt 85 Verdachtsfällen wechselten nach Bekanntwerden der Vorwürfe die Beschuldigten ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Verwendung, während die jeweils Geschädigten blieben. Hiervon wurden **zehn** Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse **beendet**.

Polizeidienststellen

Insbesondere die **Polizeidienststellen** sind in diesem Zusammenhang positiv hervorzuheben. In der Regel erfolgte dort eine beamtenrechtliche Umsetzung. Eine Rückkehr fand in der Regel auch nicht statt. Es handelte sich mindestens um einen Dienstgruppenwechsel, je nach Verwendung der beschuldigten Person waren aber auch Dienststellenwechsel möglich, auch Abordnungen wurden (vorzeitig) beendet. Führungskräfte verloren in der Regel ihre Funktionsstelle. Die Dienstvorgesetzten achteten in der Regel auf die sofortige Trennung der beschuldigten und der geschädigten Person, das heißt, auch wenn eine sofortige Umsetzung nicht möglich war, wurde die beschuldigte Person in „dienstfrei“ geschickt, um die notwendigen Vorkehrungen und Absprachen für die Umsetzungen zu treffen. In einigen Fällen ergab sich die Trennung aber auch zunächst durch ohnehin geplanten Urlaub

¹⁴² Ziff. 1.78.

¹⁴³ Ziff. 1.79.

¹⁴⁴ Ziff. 3.1.

¹⁴⁵ Ziff. 1.86.

der Beteiligten. In größeren Einheiten wurde eine Trennung auch durch die Zuweisung getrennter Arbeitsbereiche ermöglicht.

So wechselten 38 beschuldigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ihren Arbeitsplatz nach Bekanntwerden der Vorfälle, während die geschädigten Beamtinnen und Beamten blieben.

Lediglich in drei Fällen kehrten die Beamten nach Ablauf des Disziplinarverfahrens auf ihre vorherige Dienststelle zurück. Allerdings handelte es sich in zwei Fällen bei der Geschädigten jeweils um eine Praktikantin, die bei Rückkehr der Beschuldigten ausbildungsbedingt nicht mehr auf der Dienststelle eingesetzt wurde.¹⁴⁶ In einem Fall, der zwei Beschuldigte betraf, arbeiteten die beiden Geschädigten in einer anderen Dienstgruppe als die beiden Beschuldigten, sodass eine gemeinsame Zusammenarbeit ohnehin auch nach Rückkehr nicht gegeben war.¹⁴⁷ Der fünfte Beschuldigte kehrte nur kurzzeitig zurück, nachdem im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs statt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses dessen Fortbestand mit bald beginnender Freistellungsphase der Altersteilzeit vereinbart worden war.¹⁴⁸

In Bezug auf **sieben** dieser 35 beschuldigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis beendet. Hierunter fällt der eben erwähnte Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit. In einem weiteren Verfahren wurde vor dem Verwaltungsgericht die Zuruhesetzung eines Beamten im Wege eines Vergleichs vereinbart (Vorwürfe der sexuellen Belästigung als Teilaspekt).¹⁴⁹ In einem Fall endete das Beamtenverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBG (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr), nachdem der Beamte zunächst für die Dauer des Disziplinarverfahrens unmittelbar nach der Tat suspendiert worden war.¹⁵⁰ Vier Polizeischüler wurden entlassen.¹⁵¹

Zwei der drei Fälle, in denen die Geschädigte keine Polizeibeamtin war, wurden in dieser Kategorie erfasst, weil in Bezug auf die Geschädigte – selbstverständlich – nichts veranlasst wurde.¹⁵²

Justizministerium

Bei dem Fall **[an einem Gericht]** blieb der Beschuldigte für die Dauer des Disziplinarverfahrens in seiner Stellung, die Versetzung war aber das Ergebnis des Disziplinarverfahrens, sodass letztlich auch hier ein Arbeitsplatzwechsel eintrat.

Im Bereich der Justizvollzugsanstalten endete das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis in zwei Fällen durch Erreichen des Pensionseintrittsalters¹⁵³ bzw. Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages¹⁵⁴.

¹⁴⁶ Ziff. 1.29, Ziff. 1.60.

¹⁴⁷ Ziff. 1.58.

¹⁴⁸ Ziff. 1.65.

¹⁴⁹ Ziff. 1.84.

¹⁵⁰ Ziff. 2.24.

¹⁵¹ Ziff. 1.81; Ziff. 1.71: drei Schüler wurden entlassen, das Disziplinarverfahren gegen einen Schüler ist noch nicht abgeschlossen und daher hier nicht berücksichtigt.

¹⁵² Ziff. 1.85 und Ziff. 2.24.

¹⁵³ Ziff. 8.2.

¹⁵⁴ Ziff. 7.1.

Staatsministerium

In drei der vier Fällen aus dem Staatsministerium erfolgte eine Umsetzung, in zwei allerdings aus anderen Gründen¹⁵⁵. [REDACTED]

iii. Beschuldigte Person und geschädigte Person geblieben

In **24 Fällen** (hierunter einer mit zwei Beschuldigten) behielten sowohl die beschuldigte als auch die geschädigte Person ihren Arbeitsplatz.

Dies erfolgte insbesondere bei den anonymen Anzeigen, bei denen zuweilen auch keine Geschädigten namentlich bekannt sind, oder bei sehr niederschweligen Vorwürfen, die beispielsweise durch Personalgespräche ausgeräumt wurden.

In keinem Fall blieb die beschuldigte Person gegen den (ausdrücklich erklärten) Willen der geschädigten Person. Die Weiterbeschäftigung wurde jeweils – sofern ersichtlich und überhaupt existent – einvernehmlich fortgeführt.

Einer der drei Fälle, in denen die Geschädigte keine Polizeibeamtin war, wurde hier erfasst, weil weder bezüglich des Beschuldigten noch bezüglich der Geschädigten, insofern selbstverständlich, etwas veranlasst wurde.

Auch der Fall, in dem anonym Vorwürfe gegen [REDACTED] Landespolizeischule Böblingen für einen weit zurückliegenden Zeitraum erhoben wurden, wurde hier berücksichtigt, da weder bezüglich der Geschädigten noch bezüglich des Beschuldigten etwas veranlasst wurde.¹⁵⁷ Insofern ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mittlerweile pensioniert ist, weshalb eine Maßnahme bezüglich des Arbeitsplatzes ohnehin ausschied.

iv. Beschuldigte Person und geschädigte Person gewechselt / ausgeschieden

In **fünf Fällen** wechselten sowohl die beschuldigte als auch die geschädigte Person den Arbeitsplatz.

Hierunter ist ein Fall aus dem Bereich der Bereitschaftspolizei erfasst. Beide Beteiligten blieben bei ihrem Zug der Bereitschaftspolizei, wurden allerdings nicht mehr in derselben Gruppe eingesetzt.¹⁵⁸

In einem weiteren Fall wurde der Beschuldigte aus dienstlichen Gründen an eine andere Dienststelle versetzt. Nachdem die Geschädigte selbst gekündigt hatte, erhob sie gegen den Beschuldigten Vorwürfe.¹⁵⁹

In dem Fall an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg war die Ausbildung der Geschädigten unmittelbar nach der Tathandlung beendet, sodass deshalb eine anderweitige Verwendung anstand. Die Abordnung des Beschuldigten wurde beendet.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3.

¹⁵⁶ Ziff. 4.4.

¹⁵⁷ Ziff. 1.83.

¹⁵⁸ Ziff. 1.67.

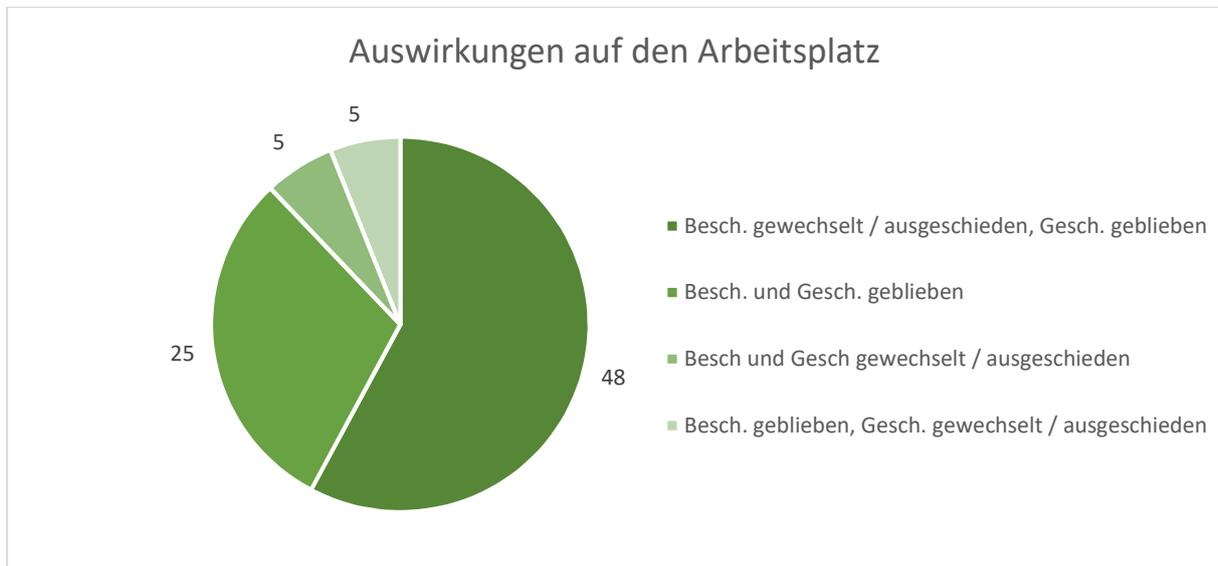
¹⁵⁹ Ziff. 1.53.

¹⁶⁰ Ziff. 1.79.

Zwei Geschädigte wurden vorwurfsunabhängig¹⁶¹ bzw. auf eigenen Wunsch versetzt.¹⁶²

v. Zusammenfassung Arbeitsplatzwechsel

Die Auswirkungen auf den Arbeitsplatz der Beteiligten ist hier nochmals graphisch dargestellt:



Grafik 27 - Auswirkungen auf den Arbeitsplatz

s. Anhaltspunkte für Nichteinhaltung existierender normativer Rahmenbedingungen im Umgang mit den Vorwürfen

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung existierender normativer Rahmenbedingungen im Umgang mit den Vorwürfen sind nicht ersichtlich.

t. Anhaltspunkte für „ungeschriebene Behördenkultur“

Anhaltspunkte dafür, dass allgemeine oder innerhalb einzelner Landesbehörden strukturelle und / oder systemische Aspekte und / oder eine sog. „ungeschriebene Behördenkultur“ Einfluss auf den Umgang mit dem Thema der sexuellen Belästigung, insbesondere auf die Meldebereitschaft potentieller Opfer haben könnten, liegen nicht vor.

u. Anhaltspunkte für unterschiedliche Handhabung durch verschiedene Behörden

Im Hinblick auf den Umgang mit den zur Kenntnis gelangten Vorwürfen und auf die Einleitung eines förmlichen Verfahrens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich aus den Akten hier kein vollständiges Bild entnehmen lässt. Der Inhalt der Vorwürfe ist – teilweise nur durch die Zusammenschau der

¹⁶¹ Ziff. 1.61.

¹⁶² Ziff. 1.36.

vorgelegten Disziplinarakten und Straftaten – feststellbar. Der Umgang ist teilweise nicht vollständig dokumentiert. Dies kann zum Teil auch am Zeitablauf und dem damit verbundenen nur eingeschränkt aufbewahrten Akteninhalt liegen. Die Auswertung in dieser Hinsicht kann sich deshalb nur auf solche Erkenntnisse beziehen, die sich entnehmen lassen.

Ein einheitlicher Umgang im Detail im Sinne einer identischen Vorgehensweise durch die verschiedenen Behörden ist nicht festzustellen. Dies liegt möglicherweise nicht zuletzt an unterschiedlichen Organisationsstrukturen. Das jeweilige Vorgehen ist aber als *ähnlich* zu beschreiben.

Gemäß § 7 Abs. 1 LDG ist die untere Disziplinarbehörde für entsprechende Maßnahmen aus dem Landesdisziplinargesetz zuständig. Dies sind gemäß § 4 Nr. 3 die Dienstvorgesetzten, bei Verdachtsfällen innerhalb eines Polizeipräsidiums also beispielsweise der jeweilige Polizeipräsident.

Aus dienstlichen Gründen kann die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren an sich ziehen, § 7 Abs. 2 LDG. Hiervon wurde in einem Fall Gebrauch gemacht.¹⁶³ Im Übrigen ist die Landesregierung selbst nicht miteinzubeziehen. Involviert war das jeweilige Ministerium mithin lediglich – neben dem Fall, in dem von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wurde – bei den drei Fällen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich und bei acht Fällen aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalten. Sofern die anonymen Hinweise an das Landespolizeipräsidium gerichtet waren, hat die Landesregierung hiervon zwar Kenntnis, leitet den Hinweis aber zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Disziplinar- bzw. Ermittlungsbehörde weiter.

Im Regierungsbericht ist der Umgang mit Fällen der sexuellen Belästigung innerhalb der Landespolizei wie folgt beschrieben¹⁶⁴:

„Wird ein Fall sexueller Belästigung innerhalb der Landespolizei bekannt, gilt die gesetzliche Strafverfolgungspflicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – auch im Innenverhältnis. Jeder Einzelfall wird individuell geprüft und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ein Strafverfahren eingeleitet. Bei Beamtinnen und Beamten wird das regelmäßig parallel eingeleitete Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Bei Tarifbeschäftigten werden arbeitsrechtliche Schritte parallel zur Meldung an die Staatsanwaltschaft getroffen. Flankierend hierzu erfolgt eine Prüfung, inwiefern weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zum Schutz der Betroffenen kann bspw. die Umsetzung des mutmaßlichen Verursachers als eine geeignete Sofortmaßnahme in Betracht kommen, sofern nicht ohnehin ein Verbot des Führens der Dienstgeschäfte erfolgt. Darüber hinaus werden Betroffene über sämtliche Hilfsangebote und Ansprechpersonen informiert, um eine professionelle psychosoziale Begleitung zu gewährleisten. Bei allen Maßnahmen wird durch die jeweilige Dienststellenleitung darauf geachtet, dass betroffenen Personen keine Nachteile entstehen. Auf expliziten Wunsch der Betroffenen kann auch eine Umsetzung der betroffenen Person selbst erfolgen.“

Diese Ausführungen können nach der Sichtung der vorhandenen Akten im Wesentlichen bestätigt werden. Allerdings gibt es für die konkret zu treffenden Maßnahmen keine einheitlichen Vorgaben, sodass sich die getroffenen Maßnahmen in Details von Präsidium zu Präsidium unterscheiden.

So wird manchmal vor dem Referat Recht und Datenschutz, das die Disziplinarverfahren innerhalb des Polizeipräsidiums bearbeitet, die Staatsanwaltschaft bzw. die Kriminalpolizei eingeschaltet, manchmal erfolgt dies erst durch das Referat Recht und Datenschutz. Die Einbindung der Staatsanwaltschaft

¹⁶³ Ziff. 6.1.

¹⁶⁴ Regierungsbericht S. 7.

erfolgt ebenfalls in unterschiedlicher Art und Weise: Sofern die Kriminalpolizei aufgrund der Mitteilung durch den Polizeipräsidenten Ermittlungen durchgeführt hat, erfolgt die Vorlage häufig einige Zeit später mit Ermittlungsergebnissen wie bei anderen Straftaten. Teilweise erfolgt aber auch eine förmliche Vorlage der ersten Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung auf strafrechtliche Relevanz. Solche frühzeitigen Anfragen erfolgen teilweise auch per E-Mail an den (voraussichtlich) zuständigen Staatsanwalt oder per Anruf bei diesem. Soweit ersichtlich ergaben sich aus diesen unterschiedlichen Vorgehensweisen in den jeweiligen Verfahren keine Probleme oder Nachteile. Vielmehr scheint dies auch von dem jeweiligen Vorwurf abzuhängen: bei einem gravierenden Vorwurf wird tendenziell zunächst die Kriminalpolizei involviert, um im Rahmen der Ermittlungen Beweise zu sichern; bei niederschweligen Verstößen wird häufiger die sehr frühe strafrechtliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft bevorzugt, um sich gegebenenfalls anschließend ausschließlich auf die Verwaltungsermittlungen zu konzentrieren.

Im Wesentlichen erfolgt die Bearbeitung von Verdachtsfälle auch im Bereich der Ministerien und im Bereich der anderen Behörden auf diese Weise. Ein zentraler Unterschied ist aber, dass innerhalb der Polizeibehörden deutlich stärker auf die nahezu sofortige Trennung der Beteiligten geachtet wird. Während bei den Ministerien das Gespräch mit der geschädigten Person und die (eigene) Sachverhaltsaufklärung zunächst im Vordergrund stehen, ergreifen die Polizeibehörden in der Regel Sofortmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Beteiligten und klären den Sachverhalt zeitgleich bzw. im Anschluss auf. Auch dies kann aber an der Organisationsstruktur liegen: Bei Polizeidienststellen können personelle Maßnahmen durch weniger beteiligte Führungspersonen beschlossen werden und es gibt mehr Verwendungsmöglichkeiten für eine beschuldigte Person innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde. So kann beispielsweise eine Umsetzung an ein anderes Revier innerhalb des Polizeipräsidiiums offenbar relativ problemlos durchgesetzt werden, während es für eine Umsetzung beispielsweise von der einen in eine andere Justizvollzugsanstalt die Einbindung und Abstimmung mindestens zweier Anstaltsleiter und des Ministeriums bedarf.

Es wird an der Stelle aber nochmals an die zahlenmäßige Verteilung der Verdachtsfälle – **70 Fälle bei Polizeidienststellen und 8 Fälle bei Ministerien / Gericht /Justizvollzugsanstalten** – erinnert. Die acht Fälle können mithin allesamt Einzelfälle darstellen, während sich aus den 70 Fällen bei den Polizeidienststellen eher ein Bild zum grundsätzlichen Umgang herleiten lässt.

Auf einzelne Aspekte soll im Folgenden nochmal genauer eingegangen werden.

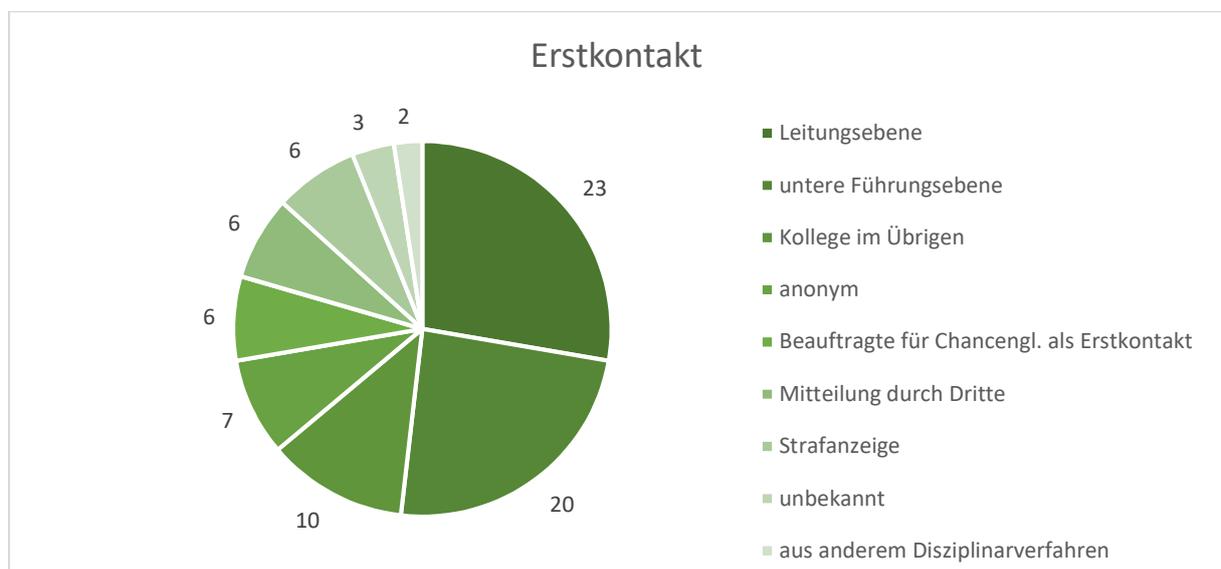
Einzelne ergänzende Aspekte im Hinblick auf den Umgang mit Verdachtsfällen

Dargestellt werden ergänzend zu den explizit gestellten Fragen aus dem Ermittlungsantrag weitere interessante Aspekte sowie Auffälligkeiten oder besondere Einzelfälle. Beachtung finden im Folgenden lediglich die 78 Verfahren, in denen jegliches förmliche Verfahren abgeschlossen ist. Wie bereits oben erwähnt, lässt sich aber nicht aus jeder Akte jedes Detail entnehmen.

i. Erstkontakt

In der Regel waren die ersten Ansprechpartner der Geschädigten deren Kollegen, wozu auch die Vorgesetzten der Führungsebene zu zählen sind. In **20 Fällen** wandten sich die Geschädigten an die **untere Führungsebene** – bei der Polizei an den Dienstgruppenleiter oder Inspektionsleiter, also den direkten Vorgesetzten. In **23 Fällen** wandten sich die Geschädigten unmittelbar an die **Leitungsebene** – bei der Polizei an die Revierleitung, bei der Hochschule für Polizei die Schulleitung, in der

Justizvollzugsanstalt die Anstaltsleitung usw. In **zehn Fällen** vertrauten sich die Geschädigten zunächst **einer Kollegin oder einem Kollegen** an. In der Folge kam es dann zu einem Gespräch mit der Führungsebene oder auch mit der Beauftragten für Chancengleichheit. Dass die Geschädigten von den ins Vertrauen gezogenen Kollegen oder Kolleginnen von einer Anzeige abgebracht worden wären, war in keinem Fall festzustellen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Berührungen auf Feierlichkeiten unter Alkoholeinfluss stattfanden, fand häufiger eine Meldung durch einen unbeteiligten Dritten statt¹⁶⁵; insgesamt wurden **sechs Fälle** durch **Dritte** gemeldet. Auch aus diesem Grund wurden teilweise einvernehmliche Annäherungen / Berührungen zunächst gemeldet. In **sechs Fällen** wurden die **Beauftragten für Chancengleichheit** als erstes ins Vertrauen gezogen. Die **sieben anonymen Meldungen** gingen in der Regel an die Führungsebene bzw. an die Landespolizeipräsidentin. In **sechs Fällen** erstatteten die Geschädigten unmittelbar **Strafanzeige**. In **zwei Fällen** entsprang der Vorwurf aus einem anderen Disziplinarverfahren. In drei Fällen ergab sich der Erstkontakt nicht aus den Akten.



Grafik 28 – Erstkontakt

Da einige Geschädigte zum Gespräch mit dem Vorgesetzten eine weitere Person hinzuzogen oder parallel zur Strafanzeige einen Vorgesetzten informierten, erfolgen in diesem Zusammenhang Mehrfachnennungen.

In **sieben Fällen** meldeten die ins Vertrauen gezogenen Kollegen oder Kolleginnen, ohne das Wissen der jeweils geschädigten Person den Vorfall im Anschluss an den Vorgesetzten¹⁶⁶. Auch in diesen Fällen folgte sodann ein Gespräch der Leitungsebene mit der geschädigten Person.

ii. Einbindung Strafverfolgungsbehörden

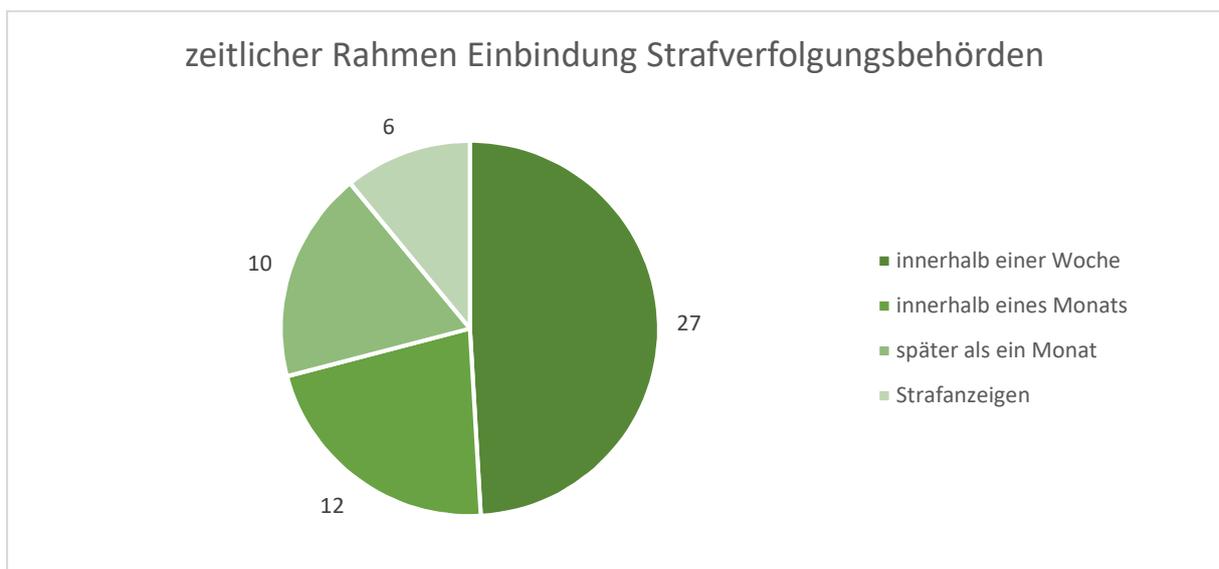
Im Anschluss an das erste Gespräch zwischen geschädigter Person und der vorgesetzten Person wurde in der Regel unmittelbar der oder dem Dienstvorgesetzte zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens

¹⁶⁵ Vgl. den oben dargestellten Beispielsfall, in dem es auf einem Hoffest zwischen zwei Beamten zu einvernehmlichen Annäherungen kam.

¹⁶⁶ Bspw. Ziff. 2.16.

informiert. Von dort wurden Verwaltungsermittlungen eingeleitet. Die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden erfolgte, sofern nicht bereits offensichtlich kein Straftatbestand berührt war¹⁶⁷, zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

In **27 Fällen** erfolgte die Einbindung der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei – Abteilung Amtsdelikte – **unmittelbar**, was hier innerhalb von einer Woche nach Kenntniserlangung durch die Leitungsebene bedeuten soll. In **zwölf Fällen** erfolgte die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden **innerhalb eines Monats** nach Kenntniserlangung, in **zehn Fällen** dauerte dies **länger als einen Monat**. Bei den sechs Fällen, die unmittelbar durch Erstattung einer Strafanzeige bekannt wurden, erübrigte sich die Weitergabe.



Grafik 29 - zeitlicher Rahmen Einbindung Strafverfolgungsbehörden

Überwiegend ist die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, etwaige Zeitverzögerungen ergaben sich beispielsweise aus der Notwendigkeit, zunächst einen konkreten Sachverhalt (beispielsweise durch Einholung von Stellungnahmen¹⁶⁸) zusammenzustellen, aus Informationsketten oder schlicht dem Postlauf. Insbesondere bei den Polizeibehörden erfolgte die Weitergabe in der Regel innerhalb der folgenden Tage, so ereigneten sich alle 27 unmittelbar vorgelegten Vorfälle bei Polizeibehörden.

Ein sehr positives Beispiel ist in diesem Zusammenhang ein Fall **[einer Einrichtung]**, in dem die Geschädigte die Vorwürfe im Rahmen eines Personalgesprächs erhoben hatte. Unmittelbar im Anschluss wurde sie durch die Kriminalpolizei vernommen.¹⁶⁹

Die Revierleiter und Polizeipräsidenten vermieden während der laufenden Verfahren auch den Kontakt zur jeweils beschuldigten Person, um nicht auch nur den Anschein einer Einflussnahme zu erwecken.

Für die im Bereich der Sexualstraftaten, insbesondere in Aussage- gegen- Aussage- Konstellationen, so wichtigen Erstvernehmungen der Kriminalpolizei ist diese zeitnahe Einbindung unerlässlich. Insofern

¹⁶⁷ Bspw. Ziff. 1.10.

¹⁶⁸ Bspw. Ziff. 1.29.

¹⁶⁹ Ziff. 1.70.

nicht förderlich fanden beispielsweise in zwei Fällen viele Gespräche mit der geschädigten Person vor der eigentlichen Vernehmung¹⁷⁰ oder gar eine ausführliche Vernehmung durch die Beauftragte für Chancengleichheit ohne jegliche Belehrung¹⁷¹ statt. Hierbei handelt es sich aber, wie bereits erwähnt, um Einzelfälle.

Deutlich am längsten dauerte die Vorlage an die Strafverfolgungsbehörden in dem Fall an einem Gericht.

Nachdem das Justizministerium aufgrund „defizitärer Behandlung vor Ort“¹⁷² von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hatte, erfolgten zunächst unter anderem sieben Zeugenvernehmungen und Erörterungen mit dem Rechtsbeistand des Beschuldigten, bevor knapp zwei Monate später eine Strafanzeige an die Generalstaatsanwaltschaft geschickt wurde. Die Behandlung wich auch in einem anderen zentralen Punkt von der der anderen Verdachtsfälle ab: Es wurde ausschließlich auf disziplinarrechtlicher Ebene ermittelt. Die Staatsanwaltschaft wartete sämtliche Zeugenvernehmungen im Disziplinarverfahren durch das Justizministerium als Disziplinarbehörde ab, bevor sie fast ein Jahr später einen Ermittlungsauftrag an die Kriminalpolizei sandte mit der Bitte, diejenigen Zeuginnen erneut zu vernehmen, hinsichtlich derer eine Straftat in Betracht käme.

iii. Umgang mit Vorgesetzten

Soweit sich Anhaltspunkte für einen unsachgemäßen Umgang mit Vorwürfen vor Ort durch die unmittelbaren Vorgesetzten aufdrängte, wurden auch Maßnahmen gegen diese geprüft und gegebenenfalls veranlasst.

So überprüfte die Disziplinarbehörde im Rahmen ihrer Ermittlungen in einem Fall¹⁷³, in dem sich die Belästigungen wiederholt und über einen längeren Zeitraum erstreckt haben sollen, ob ein Anfangsverdacht gegen den Dienststellenleiter und seinen Stellvertreter bestand. Dieser wurde letztlich nicht bejaht, da die Geschädigten angaben, sich zu keinem früheren Zeitpunkt an die Führungsebene gewandt zu haben. Maßnahmen gegen die Vorgesetzten waren daher nicht veranlasst.

In einem weiteren Fall wurde dagegen gegen den Dienstvorgesetzten selbst ein Disziplinarverfahren eingeleitet¹⁷⁴:

Der Dienstvorgesetzte hatte nach den ersten Meldungen lediglich ein formloses Personalgespräch mit dem Beschuldigten geführt, über das keine Aufzeichnung existiert. Ca. drei Jahre später wurden erneut entsprechende Vorwürfe erhoben, es erfolgten zunächst Gespräche mit anderen Beschäftigten, die teilweise der Personalrat initiierte und koordinierte, und auch mit dem Beschuldigten durch den Dienstvorgesetzten, bevor letztlich handschriftlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Durch die kommentarlose Weiterleitung der eingeholten Stellungnahmen erfuhr das Justizministerium von den Vorwürfen und zog das

¹⁷⁰ Ziff. 1.36.

¹⁷¹ Ziff. 2.14.

¹⁷² Vgl. Näheres unter ii.

¹⁷³ Ziff. 1.35.

¹⁷⁴ Ziff. 6.1.

Disziplinarverfahren an sich bzw. leitete es ordnungsgemäß ein. Gegen den Dienstvorgesetzten selbst wurde aufgrund dieser Behandlung ebenfalls ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

iv. Disziplinarverfahren

Nach Kenntniserlangung wurde in 45 der 78 Verfahren ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dies erfolgte regelmäßig auch ohne zeitlichen Verzug. Vereinzelt wurde die Bekanntmachung der Einleitung gegenüber der beschuldigten Person zurückgestellt, um die strafrechtlichen Ermittlungen nicht zu gefährden. Dies erfolgte in diesen Fällen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Eine Umsetzung der beschuldigten Person erfolgte gleichwohl.

Zu den Gründen, weshalb von einer Einleitung abgesehen wurde, wird nach oben unter p. ii. verwiesen. Diese Entscheidungen sind nicht zu beanstanden. Auffällig war in dieser Hinsicht lediglich ein Verdachtsfall¹⁷⁵:

Eine Polizeimeisterin meldete unter anderem, dass ein Polizeiobermeister auf eine Bemerkung, die sie über das Quietschen seines Handtrainers im Einsatzfahrzeug des Einsatzzuges gemacht hatte, geantwortet habe: „Stell dich nicht so an, ich hab´ dir schon ins Gesicht gewichst.“ Es erfolgte keine Nachfrage bei der Beamtin, was denn ihre, die erste, Bemerkung gewesen sei. Auch nicht auf die Einlassung des Beschuldigten hin, sie habe zu ihm gesagt, er sähe aus, als würde er sich „einen runterholen“. Gegenüber dem Polizeiobermeister wurde eine schriftliche Missbilligung ausgesprochen. Die Polizeimeisterin blieb unbehelligt, da – nach Auskunft des Innenministeriums – die Gesamtbewertung zu dem Ergebnis geführt habe, dass das Verhalten der Polizeimeisterin die Schwelle zum Dienstvergehen noch nicht überschritten habe. Um eine umfassende Gesamtbewertung kann es sich nicht gehandelt haben, da sich aus den Akten die Aufklärung der Bemerkung der Polizeimeisterin nicht ergibt. Eine Maßnahme gegenüber der Polizeimeisterin, jedenfalls aber eine nähere Abklärung ihrer Bemerkung, wäre allerdings insbesondere vor dem Hintergrund angebracht gewesen, als dass die Unterhaltung wie von dem Polizeiobermeister skizziert, inhaltlich nachvollziehbar erscheint, während die Polizeimeisterin lediglich von „einer Bemerkung“ berichtete. Um eine dem Dienst nicht angemessene Sprache handelte es sich – unter Zugrundelegung des Inhalts der Bemerkung wie von dem Polizeiobermeister berichtet – in beiden Fällen.

Die jeweils gewählte Disziplinarmaßnahme ist im Ergebnis stets als vertretbar anzusehen. Allerdings scheint es vereinzelt an Kenntnissen zu fehlen, welche Aspekte in der Abwägung zu Gunsten und zu Ungunsten der beschuldigten Person berücksichtigt werden können. So wird beispielsweise in zwei Fällen¹⁷⁶ der Umstand der Umsetzung bzw. der Verlust der Funktionsstelle als begünstigend berücksichtigt, obwohl dies als eine der beschuldigten Person zurechenbaren Konsequenz aus dem begangenen Dienstvergehen anzusehen ist.¹⁷⁷ Dagegen wird beispielsweise teilweise eine überlange Verfahrensdauer nicht zu Gunsten der beschuldigten Person berücksichtigt.¹⁷⁸ Wie bereits erwähnt, führte dies aber jeweils nicht zur Unangemessenheit der getroffenen Disziplinarmaßnahme.

¹⁷⁵ Ziff. 1.67.

¹⁷⁶ Ziff. 1.37, Ziff. 1.38.

¹⁷⁷ So der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 09.05.2019 - Az. DL 13 S 25037/17 -, As. PPULF/001637 ff.

¹⁷⁸ Ziff. 1.3.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Nachweisbarkeit einer Dienstpflichtverletzung scheinen ebenfalls vereinzelt Kenntnisse zu fehlen. Insbesondere die nichtjuristisch ausgestatteten Disziplinarbehörden (insbesondere die Polizeibehörden) scheinen diesbezüglich vereinzelt an ihre Grenzen zu geraten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine einheitliche Bewertung ohnehin nicht zu erreichen wäre, da es sich immer um die subjektive Bewertung des Akteninhalts oder der Zeugenangaben durch den jeweiligen Bearbeiter handelt. Um diese Bewertung zu vereinheitlichen, müsste jeder Sachverhalt von derselben Person bearbeitet werden, was selbstverständlich unmöglich ist.

Gleichwohl soll auch hier ein Beispiel genannt werden¹⁷⁹:

Der als Zugführer eingesetzten Polizeihauptkommissar soll einer seinem Zug angehörenden Polizeimeisterin im Rahmen eines Schichtausflugs [REDACTED] zugezwinkert haben, was der Geschädigten unangenehm gewesen sei. Nach den Beobachtungen eines auf der gegenüberliegenden Bierbank stehenden und ebenfalls alkoholisierten Kollegen habe der Beschuldigte unmittelbar zuvor das Gesäß der Geschädigten berührt. Daran vermochte sich die Geschädigte nicht zu erinnern.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Berührung des Gesäßes tatsächlich als nachweisbar zu betrachten ist. Die alkoholisierte Geschädigte selbst erinnert sich an keine Berührung. Der Beschuldigte bestreitet die Berührung. Der Zeuge, der die Berührung von schräg gegenüber wahrgenommen haben will, konnte im Rahmen seiner Vernehmung nicht konkret mitteilen, mit welcher Hand und wie genau diese Berührung erfolgt sein soll. Alle drei waren alkoholisiert. Die Disziplinarbehörde hielt die Berührung für nachweisbar, der Beschuldigte erhielt einen Verweis.

Im Gegensatz dazu setzte ein Ermittlungsführer eines anderen Polizeipräsidiums hohe Hürden an die Nachweisbarkeit. Im Ergebnis wirkte sich dies aber nicht aus, weil gleichwohl jedenfalls ein Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht bejaht wurde und der Beschuldigte ebenfalls einen Verweis erhielt.¹⁸⁰

v. Zeitliche Bearbeitung

Zuweilen dauern die Verfahren auch sehr lange. Als extremes Beispiel dient folgender Fall:¹⁸¹

So erfuhr der Revierleiter in einem Verfahren am 16.10.2018. Nach zügiger Einbeziehung der Kriminalpolizei und der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen nahm der Verteidiger des Beschuldigten am 28. Januar 2019 gegenüber der Staatsanwaltschaft Stellung. Eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft erging erst am 22. Juli 2019. Mitte September 2019, einen Monat nach Rechtskraft des Strafbefehls wurde die Strafakte zur Einsichtnahme durch den Ermittlungsführer der Disziplinarbehörde angefordert. Das Disziplinarverfahren, von dessen Einleitung im Oktober 2018 bis zum Abschluss des Strafverfahrens vorläufig abgesehen worden war, wurde schließlich am 09. März 2020 eingeleitet. Die abschließende Anhörung im Disziplinarverfahren erfolgte am 31. August 2020, die Disziplinarverfügung erging schließlich am 18. November 2020.

¹⁷⁹ Ziff. 1.4.

¹⁸⁰ Ziff. 1.48.

¹⁸¹ Ziff. 1.3.

Nachdem die Einleitung der Maßnahmen zügig erfolgten und nicht zu beanstanden sind, ist nicht erklärlich und auch nicht aus der Straftakte ersichtlich, weshalb der Verfahrensabschluss bei der Staatsanwaltschaft über sechs Monate auf sich warten ließ. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens dauerte das Disziplinarverfahren allerdings über ein weiteres Jahr. Es handelt sich um einen einfach gelagerten Fall, in dem der Beschuldigte die Tat zu keinem Zeitpunkt bestritten hatte. Eine Umsetzung des Beschuldigten mit Verlust der Funktionsstelle erfolgte unmittelbar im Oktober 2018.

Soweit sich die Gründe für eine überlange Verfahrensdauer des Disziplinarverfahrens aus den Akten ergeben, handelt es sich vorwiegend um den Umfang der erforderlichen Ermittlungen oder Verhinderungen und damit verbundene Fristverlängerungsanträge durch Rechtsbeistände¹⁸². Hinzukommen wie im vorgestellten Beispiel die teilweise überlange Verfahrensdauer der korrespondierenden Strafverfahren¹⁸³, während derer die Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Dies führt zu einer erheblichen Verzögerung. Darüber hinaus verzögern sich die Disziplinarverfahren auch durch Verhinderungen (Jahresurlaub, Krankheit¹⁸⁴) des Ermittlungsführers.

Durch eine Beschleunigung der Verfahren könnten die daraus entstehenden Belastungen, insbesondere für den Betriebsfrieden, abgemildert werden. Gelegentlich folgte auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens die teilweise monatelange Krankschreibung der beschuldigten Person¹⁸⁵, die sowohl Arbeitskraft beim polizeiärztlichen Dienst, bei dem Vorgesetzten und durch Vertretungsleistungen durch Kolleginnen und Kollegen erfordert. Erfolgt eine vorläufige Suspendierung der beschuldigten Person, entstehen bei einer Verfahrensdauer über Monate oder Jahre nicht nur unerhebliche Kosten für den Dienstherrn durch die Fortzahlung der Bezüge, es erscheint auch unter Fürsorgegesichtspunkten gegenüber der beschuldigten Person mehr als bedenklich. Weiterhin wirkte das schwebende Disziplinarverfahren teilweise auch für die Geschädigten belastend, insbesondere in den Fällen, in denen keine sofortige Umsetzung erfolgte oder erfolgen konnte.¹⁸⁶ Eine solch anhaltende Belastung für die geschädigte Person sollte unbedingt vermieden werden. Eine beschleunigte Bearbeitung der Verfahren wäre mithin wünschenswert, was möglicherweise durch eine bessere Personalausstattung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten erreicht werden könnte.

Diese teilweise extremen Verfahrensdauern ergeben sich natürlich auch durch die Beteiligung verschiedener Instanzen und Behörden. Ist weder die Staatsanwaltschaft einzubinden noch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erforderlich, so ist die Verfahrensdauer selbstverständlich deutlich kürzer:

In einem Fall erfolgte die Meldung der Geschädigten am 16. Juni 2021. Nach ordnungsgemäßer Anhörung des Beschuldigten Mitte Juli 2021 erging die schriftliche Missbilligung am 26. August 2021.¹⁸⁷

In einem weiteren Fall¹⁸⁸, in den zumindest die Staatsanwaltschaft eingebunden war, die das Strafverfahren zeitnah eingestellt hatte, dauerte das Verfahren beispielsweise ungefähr neun Monate von der Kenntniserlangung durch den Dienstvorgesetzten bis zum Erlass der Disziplinarverfügung.

¹⁸² Bspw. Ziff. 6.1 oder Ziff. 1.52.

¹⁸³ Ergänzende Beispiele zum oben ausgeführten: Ziff. 1.36, Ziff. 6.1.

¹⁸⁴ Ziff. 1.52.

¹⁸⁵ Bspw. Ziff. 1.42, Ziff. 6.14.

¹⁸⁶ Bspw. Ziff. 6.1

¹⁸⁷ Ziff. 1.10.

¹⁸⁸ Ziff. 1.26.

vi. Aktenführung

Zuletzt ist die Aktenführung zu erwähnen. Diese erfolgt in jeder Behörde anders. In vielen Verdachtsfällen erscheint sie auch nicht vollständig oder wenig strukturiert. Die teilweise nicht nachvollziehbare Ordnung kann allerdings auch ihren Grund in der Vorlage an die Ermittlungsbeauftragte und der damit verbundenen Kopierarbeit, durch die eine ursprüngliche Sortierung verloren gehen kann, haben, weshalb darüber hinwegzusehen ist.

Allerdings erfolgt beispielsweise der Umgang mit beigezogenen Strafakten nicht einheitlich. In der Regel wird in diese Einsicht genommen, möglicherweise wird ein Sonderband angelegt. Teilweise wird eine Ablichtung aber auch vollständig in die Disziplinarakte genommen.¹⁸⁹

In manchen Verfahren fehlten auch Verfügungen. Ob diese nicht ergangen sind oder lediglich nicht abgeheftet wurden, ließ sich nicht nachvollziehen. In einem Verfahren¹⁹⁰ fehlte beispielsweise der *Vermerk* über die Einleitung des Disziplinarverfahrens, der gemäß § 8 Abs. 1 LDG erforderlich wäre und was vom Verwaltungsgericht auch gerügt wurde. Im konkreten Fall wirkte sich dieser Mangel nicht aus, da dem Beamten unmittelbar die Einleitungsverfügung zugestellt wurde, eine Einschränkung seiner Verteidigungsrechte mithin nicht vorlag. Wenn von der Bekanntgabe der Einleitungsverfügung wie in anderen Fällen aber zunächst abgesehen wird, bis die Staatsanwaltschaft die Freigabe erteilt, kann dies zu erheblichen Zeitverzögerungen aufgrund des möglicherweise lang dauernden Ermittlungsverfahrens führen. Der Verstoß könnte sich mithin auswirken, insbesondere, wenn im Rahmen von Verwaltungsvorermittlungen umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt werden, an denen die beschuldigte Person oder ein von ihr gewählter Rechtsbeistand nicht mitwirken könnte oder dürfte, weil der beschuldigten Person der förmliche Status eines oder einer Beschuldigten fehlt.

Ebenso verhält es sich mit Vermerken, wenn von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abgesehen wurde.¹⁹¹ Diese sollten die jeweiligen Dienstvorgesetzten bereits aus eigenem Interesse fertigen, um festzuhalten, dass keine eigenen Versäumnisse vorliegen.

Das Polizeipräsidium Karlsruhe hat im Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (17-1788) eine interne Regelung zur einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Bearbeitung von Disziplinarverfahren vorgelegt.¹⁹² Aus dieser Übersicht ergibt sich, was zu veranlassen ist, wer zu informieren ist und auch, was zur Akte zu nehmen ist. Ob diese Übersicht eingehalten wird und ob sie tatsächlich hilft, Fehler zu vermeiden, kann allerdings mangels Fälle aus dem Polizeipräsidium Karlsruhe nicht überprüft werden.

¹⁸⁹ Ziff. 1.43.

¹⁹⁰ Ziff. 1.36; nicht veröffentlichtes Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 01. März 2021 – DL 23 K 1965/20 – As. PPLBF/000863; Ausführungen zum fehlenden Vermerk As. PPLBF/000872 f.

¹⁹¹ Ziff. 1.87 (zwar wurde auf das erste Schreiben hin ein Nichteinleitungsvermerk gefertigt, auf das zweite Schreiben acht Monate später fehlt ein solcher aber).

¹⁹² As. IMABT3/040751.

Entwicklungen im Ermittlungszeitraum

- v. Veränderungen im Hinblick auf Art und / oder Häufigkeit von Verdachtsfällen und / oder deren Meldung sowie im Umgang mit diesen Verdachtsfällen innerhalb des Ermittlungszeitraums

Eine signifikante Veränderung innerhalb des Ermittlungszeitraums war nicht zu erkennen. Insofern muss aber darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der gesetzlichen Löschrufen ältere Vorgänge nicht mehr existieren und damit auch nicht überprüft werden können. So liegt der Tatzeitraum lediglich bei acht der insgesamt 91 berücksichtigten Verdachtsfälle vor Juni 2017. Eine tatsächliche Entwicklung kann daher nicht beurteilt werden.

Auffällig war in diesem Zusammenhang allenfalls der Umgang mit **[einer anonymen Meldung]**
Diese anonyme Meldung ging Ende November 2021 bei der Landespolizeipräsidentin ein, mithin kurz nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Inspekteur der Polizei. Obwohl dieses Schreiben wenig tatsächliche Anhaltspunkte für vorwerfbare Handlungen enthielt, die zudem überwiegend verjährt gewesen wären, wurde sowohl ein strafrechtliches als auch ein disziplinarrechtliches Verfahren eingeleitet. Das Disziplinarverfahren wurde entgegen der ausgesprochenen Empfehlung der Sachbearbeiterin des Referats Recht und Datenschutz¹⁹³ eingeleitet. Dies könnte auf eine aufgrund des Bekanntwerdens der Vorwürfe gegen den Inspekteur der Polizei möglicherweise eingetretene besondere Sensibilität im Hinblick auf die Aufklärung hindeuten. Durch die in diesem Zusammenhang eingerichtete Ermittlungsgruppe erfolgten sehr umfangreiche polizeiliche Ermittlungen, während derer das Disziplinarverfahren ausgesetzt worden war.

Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen

- w. Vorschläge für weitergehende Untersuchungen

Weitergehende Ermittlungen sind aus Sicht der Ermittlungsbeauftragten nicht veranlasst.

- x. Besondere Form der weitergehenden Untersuchungen

Weitergehende Ermittlungen sind aus Sicht der Ermittlungsbeauftragten nicht veranlasst.

¹⁹³ As. LKABWF/000016.

Schlusswort

Im Ergebnis handelt es sich überwiegend um niederschwellige Handlungen einzelner Personen, ohne dass ein strukturelles Problem zu erkennen wäre. Die Vorwürfe erreichen in den meisten Fällen die Erheblichkeitsschwelle zur Strafbarkeit nicht und haben ihren Schwerpunkt im Bereich der sexualisierten (An-) Sprache sowie der körperlichen Berührungen im niederschweligen bis mittleren Bereich. Auch der Umgang der Behörden mit gemeldeten Verdachtsfällen ist ordentlich.

Die Erstellung der vorstehenden Auswertung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

Stuttgart, den 27. Februar 2024

Bärbel Hönes
Richterin am Amtsgericht

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Besch.	Beschuldigte / Beschuldigter
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
Gesch.	Geschädigte / Geschädigter
GG	Grundgesetz
iVm	in Verbindung mit
JVA	Justizvollzugsanstalt
LDG	Landesdisziplinalgesetz
PP	Polizeipräsidium
Rn.	Randnummer
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Tabellenkennziffern

- 1 Polizeidienststellen 01. Juni 2017 bis 01. Juni 2022 (As. IMABT3/050578 bis IMABT3/050590)
- 2 Polizeidienststellen 01. Juni 2012 bis 31. Mai 2017 (As. IMABT3/050573 bis IMABT3/050575)
- 3 Innenministerium 01. Juni 2017 bis 01. Juni 2022 (As. IMABT1/000263 bis IMABT1/000266)
- 4 Staatsministerium
- 5 Finanzministerium
- 6 Justizministerium „Anlage C Übersicht Einzelfälle sexuelle Belästigung“
- 7 Justizministerium „Anlage C Nachmeldungen 2017-2022“
- 8 Justizministerium „Anlage C 2012-2017“

Abbildungsverzeichnis

Grafik 1 - Berührung Gesäß.....	5
Grafik 2 - Art der Berührungen.....	7
Grafik 3 - Alkoholeinfluss.....	7
Grafik 4 - Häufigkeit der Belästigung.....	8
Grafik 5 - Anzüglichkeiten und Berührungen	9
Grafik 6 - Anzüglichkeiten und Beleidigungen	11
Grafik 7 - Art der Belästigung	13
Grafik 8 - Einleitung Strafverfahren.....	14
Grafik 9 - Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren	14
Grafik 10 - Verteilung unter den Polizeipräsidien	18
Grafik 11 - Verteilung unter den Justizvollzugsanstalten	19
Grafik 12 - Verteilung der Verdachtsfälle	20
Grafik 13 - Geschlechterverteilung Beschuldigte	27
Grafik 14 - Geschlechterverteilung Geschädigte.....	28
Grafik 15 - Ämterverteilung Beschuldigte	28
Grafik 16 - Ämterverteilung Geschädigte.....	29
Grafik 17 - Über- / Unterordnungsverhältnis.....	30
Grafik 18 - Vorwürfe	32
Grafik 19 - Straftatbestände	38
Grafik 20 - sexuelle Belästigung nach dem AGG	41
Grafik 21 - Einleitung Strafverfahren.....	45
Grafik 22 - Ausgang Strafverfahren	46
Grafik 23 - Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren	47
Grafik 24 - Ausgang Disziplinarverfahren.....	48
Grafik 25 - Ausgang arbeitsrechtliche Verfahren	49
Grafik 26 - Ergebnis der förmlichen Verfahren	50
Grafik 27 - Auswirkungen auf den Arbeitsplatz.....	54
Grafik 28 - Erstkontakt.....	57
Grafik 29 - zeitlicher Rahmen Einbindung Strafverfolgungsbehörden.....	58

III.

**Schreiben des Ständigen Beauftragten der Landesregierung im
Untersuchungsausschuss IdP & Beförderungspraxis aus dem
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-
Württemberg vom 13. September 2024**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 13.09.2024

An die
Vorsitzende des
Untersuchungsausschusses
IdP & Beförderungspraxis
Frau Daniela Evers MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Untersuchungsausschuss IdP & Beförderungspraxis

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf den Ermittlungsbericht darf ich Sie auf folgenden Umstand hinweisen. Auf den Seiten 15 und 20 des Ermittlungsberichts wird ausgeführt, dass sich ein Fall im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium) selbst zugetragen habe. Dies ist aus Sicht des Innenministeriums insoweit unzutreffend, da sich die zugrundeliegenden Vorfälle in einer nachgeordneten (nicht-polizeilichen) Dienststelle und zwischen dort beschäftigten Personen ereigneten. Das Innenministerium war in diesem Fall lediglich als personalverantwortliche Stelle involviert, weil die belästigte Person das Gespräch u. a. mit dem Personalreferat des Innenministeriums suchte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arndt Möser
Ständiger Beauftragter der Landesregierung

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de